



Allgemeine Geschäftsbedingungen

KBC Bank AG

Versionsdatum 26 September 2023

Inhalt		Lieferung von Werten, Einzahlung und Abhebung von Bargeld	25
Inhalt	1	A. Lieferung von Werten	25
Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen	3	B. Einzahlung und Abhebung von Bargeld	25
Identifizierung des Kunden	4	Sicherheiten zugunsten der Bank	27
A. Allgemein	4	A. Kontoeinheit und Kompensation	27
B. Rechtliches und steuerliches Statut des Kunden	4	B. Abtretung von Schuldforderungen	27
C. Identifizierung von natürlichen Personen, Ungeteiltheiten und nicht rechtsfähigen Gesellschaften	7	C. Verpfändung von Finanzinstrumenten und Kontoguthaben	27
D. Identifizierung juristischer Personen	7	D. Verbot von Sicherheiten zugunsten von Dritten	28
E. Identifizierung von nicht rechtsfähigen Vereinigungen	7	Einsprucherhebung, Sperrung und Beschlagnahme von Guthaben	28
F. Unterschriftsprobe	7	Vertretung der KBC Bank AG	28
Minderjährige	8	Streitfälle	29
Ungeteiltheiten und nicht rechtsfähige Gesellschaften	8	A. Beschwerdebehandlung	29
Verheiratete Partner	9	Grundsätze	29
Nicht rechtsfähige Vereinigungen	10	Verfahren in der Praxis	29
Nießbrauch, Urkunden und Verträge Dritter mit Sonderbedingungen	12	B. Berichtigung von Irrtümern	30
Vollmachten	13	C. Haftung der Bank	30
Bankgeheimnis	16	Allgemein	30
Verarbeitung personenbezogener Daten	17	Haftung bei unrichtigem Kundenidentifikator, Nichtausführung, mangelhafter oder später Ausführung von Zahlungstransaktionen	31
Tod	17	D. Verjährung	33
Aufträge für die KBC Bank	19	E. Geltendes Recht und Gerichtsstand	33
Direktbankvertragsabschluss und außerhalb der Geschäftsräume abgeschlossener Vertrag	22	Sollkonditionen	33
Korrespondenz und Kommunikation	22	Beendigung der Kundenbeziehung, Sicherung von Kundenguthaben, schlafende Konten und Service für den Wechsel der Bank	33
		A. Beendigung der Kundenbeziehung	33
		B. Sicherung von Kundenguthaben	35

Registriert in Brüssel, Amt Rechtssicherheit 5 und den Kunden zur Kenntnis gebracht.
Diese Version tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt alle früheren Versionen.

KBC Bank AG, Havenlaan 2, 1080 Brüssel, Belgien.

MwSt. BE 0462.920.226, RJP Brüssel.

Ein Unternehmen des KBC-Konzerns

CW4337 V09-2023 -/- 1/57



Allgemeine Geschäftsbedingungen

KBC Bank AG

C. Schlafende Konten im Sinne des Gesetzes vom 24. Juli 2008	36	Inkassotransaktionen	51
D. Service für den Wechsel der Bank	36	A. Inkasso von finanziellen und/oder Handelspapieren	51
Preise, Gebührensätze, Kosten, Zinssätze und Wechselkurse	36	Allgemein	51
Zahlungen an und durch die Bank	39	Protest 52	
Aufbewahrung von Dokumenten	39	Zahlungsauftrag für domizilierte Wechsel	52
Beweis	39	Gutschrift nach Einzug und direkte Gutschrift (Eingang vorbehalten)	53
Änderung	40	LCR-System (Lettre de Change - Relevé)	53
Embargos	41	Versendung - Versicherung	53
Konten	41	Echtheitsgarantie	53
A. Allgemeine Bestimmungen	41	Bearbeitung von Wechseln und Eigenwechseln	54
B. Kontoauszüge und andere Informationen	42	Kosten 54	
C. Girokonten	42	B. KBC-Dokumenteninkasso	55
Allgemeine Bestimmungen	42	An- und Verkauf von Sorten und giralen Fremdwährungen	55
KBC-Basisbankdienstleistung	43	Geldanlagen	56
Zahlungsmittel	44	A. Interessenkonflikte	56
A. KBC-Scheck	44	B. Anreize	56
B. KBC-Zirkularscheck	44	C. Eignungsbeurteilung	57
C. Überweisungen	44	D. Physische Finanzinstrumente	58
D. Daueraufträge, KBC-Spardauauftrag und KBC-Zahlungsplan	48	E. Termingeschäfte, Optionen, Futures, Swaps und sonstige Finanztechniken	58
E. Lastschriftaufträge	48	F. Sonderordnungen und anwendbare Dokumente	58
F. Überweisung von Löhnen und Auszahlungen auf Girokonten	50	Finanzplanungsberatung	58
G. KBC-Bankscheck	50	Pensionssparen und Dienstleistungen bei Zusatzrenten	60
Telefonische Aufträge	50	Versicherungen	60
Dokumentenakkreditive	51		
A. Importdokumentenakkreditive	51		
B. Exportdokumentenakkreditive (von einer anderen Bank als der KBC Bank eröffnete Dokumentenakkreditive)	51		

VORSTELLUNG DER KBC BANK

Die KBC Bank ist ein Kreditinstitut belgischen Rechts und unterliegt der Aufsicht der Europäischen Zentralbank (EZB, Sonnemannstraße 22, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland). Konkret übt die Europäische Zentralbank die Aufsicht durch ein „Joint Supervisory Team“ aus, dem auch Mitarbeiter der Belgischen Nationalbank angehören (BNB, de Berlaimontlaan 14, 1000 Brüssel, www.nbb.be).

Die KBC Bank wurde als Versicherungsvermittler unter Nummer 0462.920.226 bei der Autorität für finanzielle Dienste und Märkte (FSMA, Congresstraat 12-14, 1000 Brüssel, www.fsma.be) anerkannt.

Schließlich wird die KBC Bank auch von der FSMA beaufsichtigt, was die Einhaltung der Verhaltensregeln und der Finanzmärkte betrifft.

Die KBC Bank gehört zum KBC-Konzern. Die Website www.kbc.com enthält umfangreiche Informationen über den KBC-Konzern.

Der KBC-Konzern verfolgt hinsichtlich Betrug, Bestechung, Geldwäsche und sonstigen Fehlverhaltens eine Nulltoleranzstrategie. Weitere Informationen über die Strategie des KBC-Konzerns in diesem Bereich finden sich auf der Website www.kbc.com unter Duurzaam Ondernemen. Die Bank erwartet, dass ihre Kunden eine ähnliche Haltung hinsichtlich eines solchen Verhaltens einnehmen.

I. ERSTER TEIL – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

I.1.1 Das Vertragsverhältnis zwischen der KBC Bank, im Folgenden auch „die Bank“ genannt, und ihrer Kundschaft unterliegt diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Kunden (natürliche Personen und juristische Personen) der KBC Bank. Manche Bestimmungen gelten ausschließlich für Kunden-Konsumenten. Ein Kunde-Konsument ist der Kunde als natürliche Person, die einen Zweck außerhalb ihrer Handels-, Unternehmens-, Handwerks- oder Berufstätigkeit verfolgt.

Nicht rechtsfähige Vereinigungen gelten - unbeschadet anderslautender Bestimmungen in Sonderordnungen und Verträgen - als Konsumenten.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden zusammen mit der Preisliste nach Artikel I.32 und gegebenenfalls den geltenden Sonderordnungen den Rahmenvertrag zwischen der Bank und dem Kunden. Dieser Rahmenvertrag wird unter Vorbehalt der Änderungen gemäß Artikel I.36 unbefristet abgeschlossen.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf Niederländisch, Französisch, Deutsch und Englisch abgefasst. Bei Anfechtung oder Widerspruch zwischen den Texten in den verschiedenen Sprachen gilt die niederländische Fassung.

I.1.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden durch die international oder in Belgien geltenden allgemeinen Bankusancen und, für jede spezifische Dienstleistung, durch die einschlägige Sonderordnung oder den einschlägigen Sondervertrag ergänzt. Die Bestimmungen dieser Ordnungen oder Verträge haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

I.1.3 Jeder Kunde kann in jeder KBC-Bankfiliale kostenlos ein Exemplar der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhalten. Der Text ist auch auf der Website der KBC Bank (www.kbc.be) einsehbar.

I.1.4 Die KBC Bank hat den Verhaltenskodex für Banken unterzeichnet, in dem unter anderem die Grundprinzipien solider Bankgeschäfte aufgeführt werden. Dieses Dokument ist in jeder KBC-Bankfiliale oder auf der Website von Febelfin (www.goedebankrelatie.be) erhältlich.

I.1.5 Die KBC Bank nimmt an der belgischen Einlagensicherungs- und Anlegerschutzregelung teil. Die Bedingungen und Bestimmungen dieser Einlagensicherungs- und Anlegerschutzregelung können unter www.garantiefonds.belgium.be eingesehen werden. Die Broschüre „Schutzregelung für Einlagen und Finanzinstrumente in Belgien“ ist unter www.kbc.be und in jeder KBC-Filiale erhältlich.

I.1.6 Vorbehaltlich geltender zwingender gesetzlicher Bestimmungen (beispielsweise die Basisbankdienstleistung) hat die KBC Bank das Recht, frei und ohne Angabe von Gründen zu entscheiden, ob und in welchem Umfang sie mit einem potenziellen Kunden, einer bestimmten Kundengruppe oder einem vom Kunden beauftragten

Bevollmächtigten eine vertragliche Beziehung eingehen möchte.

I.1.7 Für Kunden, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) haben, erfolgt die Erbringung von Dienstleistungen ausschließlich auf Initiative des Kunden. Kunden außerhalb des EWR verstehen und akzeptieren, dass die Bank in dem Land, in dem der Kunde ansässig ist, keine lokale Zulassung hat und der Kunde daher möglicherweise weniger Schutz genießt, als wenn er dieselben Dienstleistungen von einer Bank in seinem Heimatland beziehen würde. Dies liegt unter anderem daran, dass (1) sich (nahezu) alle Vermögenswerte der Bank nicht in dem Land befinden, in dem der Kunde seinen Wohn- oder Geschäftssitz hat; (2) es für den Kunden aufgrund von (1) schwieriger sein kann, seine Rechte durchzusetzen, da sich der Hauptsitz der Bank in Belgien befindet; (3) belgisches Recht gilt und belgische Gerichte zuständig sind und (4) Kunden außerhalb des EWR keine spezielle Produktwerbung für irgendwelche anderen Produkte erhalten.

Identifizierung des Kunden

A. Allgemein

I.2.1 Jede natürliche oder juristische Person, die Dienstleistungen der Bank in Anspruch nimmt, wird als Kunde betrachtet, auch wenn die Inanspruchnahme nur einmaligen oder gelegentlichen Charakter hat. Der Kunde akzeptiert, sich folgenden Vorschriften für die Identifikation von Kunden zu unterwerfen:

- dem Gesetz vom 18. September 2017 zur Vorbeugung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie zur Begrenzung der Verwendung von Bargeld (im Folgenden Geldwäschegesetz genannt)
- den betreffenden Rundschreiben und der Ordnung der Aufsichtsbehörden
- den finanziellen Verhaltensregeln
- allen anderen betreffenden Rechtsquellen

B. Rechtliches und steuerliches Statut des Kunden

I.2.2 (§1) Der Kunde verpflichtet sich, seine Identität und seinen Wohnsitz bzw. den Gesellschaftssitz und gegebenenfalls Verwaltungssitz anhand von offiziellen Dokumenten zu belegen. Er akzeptiert, dass die KBC Bank davon eine Kopie auf Papier oder auf einem

elektronischen Träger anfertigt und aufbewahrt. Kunden, die nicht die belgische Staatsangehörigkeit besitzen und länger als 6 Monate in Belgien wohnen oder sich dort aufhalten, müssen der KBC Bank eine Kopie ihres belgischen Personalausweises oder ihrer Aufenthaltsgenehmigung vorlegen.

Die KBC Bank kann jederzeit verlangen, dass ausländische Identitätsnachweise auf Kosten des Kunden übersetzt werden, gegebenenfalls durch einen vereidigten Übersetzer, wenn die Bank dies als notwendig erachtet. Der Kunde ermächtigt die KBC Bank, sich über die Echtheit der Dokumente und die Richtigkeit der Angaben zur Identität bei öffentlich- oder privatrechtlichen Instanzen, zum Beispiel beim Nationalregister, zu vergewissern.

Die Identifizierung des Kunden muss grundsätzlich persönlich in Anwesenheit eines Angestellten der Bank stattfinden. Die Bank kann jedoch auch eine Direktbankbeziehung mit einem Kunden eingehen. In diesem Fall erfolgt die Identifizierung gemäß den innerhalb der KBC Bank geltenden Verfahren zur Identifizierung auf Direktbankbasis.

Solange keine Identifizierung persönlich in Anwesenheit eines Angestellten der Bank stattgefunden hat, dürfen keine Transaktionen mit Bargeld oder mit physischen Effekten ausgeführt werden. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht für Kunden, die mit Itsme oder anderen von der KBC Bank akzeptierten elektronischen Identifizierungssystemen aus der Ferne identifiziert werden, oder für Kunden, bei denen die Bank eine Überprüfung über das Nationalregister (Identifin) durchführen konnte.

Die KBC Bank kann jederzeit zusätzliche Angaben und Unterlagen verlangen, beispielsweise die Unternehmensnummer, die Mehrwertsteuernummer, die Registriernummer eines Bauunternehmers, Angaben zur Geschäftsfähigkeit, den Familienstand, den eherechtlichen Güterstand, das Getrenntleben, das gesetzliche Zusammenleben, die Familienzusammenstellung und die Vermögenslage, berufliche und wirtschaftliche Aktivitäten und Ähnliches.

Transaktionen und damit gleichgestellte Handlungen in bestimmten Finanzinstrumenten sind nur möglich, wenn der Kunde entsprechend der MiFID-Gesetzgebung identifiziert wird. Für Unternehmen ist ein *Legal Entity Identifier* („LEI“) erforderlich. Informationen über diese Identifikationspflicht findet der Kunde im Informationsdokument Beratungsansatz Anlagen, das

unter www.kbc.be/adviesbenadering-beleggingen und in jeder KBC-Bankfiliale zur Verfügung steht.

(§2) Die KBC Bank hat den Status einer Foreign Financial Institution (FFI) im Sinne des amerikanischen Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA). Das bedeutet, dass die KBC Bank gegenüber den US-Finanzbehörden verschiedene Rechte und Pflichten hat. Eine dieser Verpflichtungen betrifft Kundenbeziehungen mit US-Personen oder mit Kunden, für die US-Indizien im Sinne des FATCA gelten. Die KBC Bank kann verlangen, dass diese ein Formular W-9 und die US-Tax Identification Number (TIN) oder ein Formular W-8 sowie jegliches andere erforderliche Dokument ausfüllen, in dem sie (1) sich selbst identifizieren, wie im FATCA bestimmt, und (2) die KBC Bank ermächtigen, den US-Steuerbehörden ihre Identität und TIN und unter anderem Kontostände und/oder Angaben zu bestimmten bezogenen Einkommen oder Erträgen, wie im FATCA bestimmt, mitzuteilen. Bei Fehlen des Formulars W-9 und der US-TIN oder des Formulars W-8 oder jeglichen anderen erforderlichen im FATCA bestimmten Dokuments hat die KBC Bank gemäß Artikel I.31.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen das Recht, die Beziehung zum Kunden sofort ganz oder teilweise zu beenden. Wenn der Kunde zwar ein FFI, aber nicht FATCA-konform ist, ist die KBC Bank in bestimmten Fällen verpflichtet, eine US-Quellensteuer einzubehalten.

(§3) Alle Finanzinstitute, somit auch die KBC Bank, sind nach dem Common Reporting Standard (CRS), einem globalen Standard für den internationalen Informationsaustausch, gesetzlich verpflichtet festzustellen, in welchem Land (in welchen Ländern) der Kunde seine(n) Steuerwohnsitz(e) hat. Die KBC Bank muss den belgischen Behörden jährlich Informationen über die Konten und Einkünfte von Steuerpflichtigen mit steuerlichem Wohnsitz in einem anderen teilnehmenden Land als Belgien zur Verfügung stellen. Diese wiederum leiten sie an die Steuerverwaltung(en) des/der betreffenden Wohnsitz(e)s weiter.

Der Kunde ermächtigt die Bank unwiderruflich, den Behörden und Organen, die nach den auf sie anwendbaren Gesetzen und Vorschriften dazu befugt sind, Informationen und Dokumente anzufordern, diese Daten, unter anderem die nach den CRS-Vorschriften erforderlichen Informationen, zur Verfügung zu stellen. Die Auskünfte, die erteilt werden können, umfassen unter anderem die Identität und die Wohnsitzadresse des Kunden, die TIN, die Kontensalden, die Bruttoerträge (Dividenden, Zinsen usw.) sowie die Bruttoverkauserlöse (Verkäufe, Käufe, Fälligkeit usw.) der Wertpapiere, die verwahrt werden.

Der Kunde erkennt diese Auflage an und verpflichtet sich, sofern die Bank nicht über sämtliche angeforderten Angaben verfügt, ihr auf Verlangen alle relevanten fehlenden Angaben bereitzustellen. Bei Fehlen der Wohnsitzerklärung oder eines anderen erforderlichen Dokuments, einschließlich der TIN gemäß CRS, hat die KBC Bank das Recht, die Beziehung mit dem Kunden gemäß Artikel I.31.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sofort ganz oder teilweise zu beenden.

(§4) Darüber hinaus sieht DAC 6 einen automatischen Informationsaustausch über potenziell aggressive Steuerplanungsgestaltungen grenzüberschreitender Natur vor. Die KBC Bank als Vermittler wird in bestimmten Fällen verpflichtet sein, den belgischen Behörden Informationen über die Gestaltung zu melden. Dies gilt beispielsweise dann, wenn die KBC Bank aufgrund der verfügbaren Informationen weiß oder vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass sie sich verpflichtet hat, direkt oder über andere Personen Hilfe, Unterstützung oder Beratung im Zusammenhang mit der Konzeption, dem Angebot, der Einrichtung, der Bereitstellung für die Umsetzung oder der Verwaltung der Umsetzung einer meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung zu leisten.

I.2.3 Die Identifizierung des Kunden durch die Bank bezieht sich gemäß dem Geldwäschegesetz auch auf den Gegenstand und die erwartete Art der Geschäftsbeziehung mit der KBC Bank. Die Bank kann auch verlangen, dass der Kunde die Herkunft der Beträge angemessen belegt oder eine Erklärung beibringt, die eine unterschriebene stichhaltige Begründung von bestimmten noch auszuführenden oder bereits ausgeführten Transaktionen enthält.

I.2.4 Der Kunde muss alle Änderungen der mitgeteilten Daten immer sofort und schriftlich oder über die zulässigen digitalen Kanäle bei der Bank melden und/oder selbst eintragen.

Wenn die Bank darum bittet, verpflichtet er sich dazu, ein besonderes Dokument, in dem die Bank wesentliche Änderungen anbringt, zu unterschreiben oder ein Dokument als Beleg für die mitgeteilte Änderung vorzulegen (wie den elektronischen Personalausweis oder die Veröffentlichung in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt).

Die Daten, deren Änderung unverzüglich mitgeteilt werden muss, beziehen sich unter anderem auf:

- den gesetzlichen Wohnsitz, die Aufenthalts- und die Korrespondenzadresse, den steuerlichen Wohnsitz, die

TIN-Nummer, die Nationalregisternummer, die E-Mail-Adresse, die Mobiltelefonnummer, den Rechtsstand, unter anderem die Vertretungsbefugnis, den Familienstand, die Handlungsfähigkeit und gegebenenfalls das Getrenntleben von Ehepartnern

- den Namen, die Rechtsform, den Sitz, die Staatsangehörigkeit, den Legal Entity Identifier (LEI) und wichtige Satzungsänderungen einer juristischen Person sowie ihre Vertretungsregeln
- ein gegen ein Verwaltungsratsmitglied, einen Abschlussprüfer oder einen Geschäftsführer einer juristischen Person verhängtes gerichtliches Berufsverbot
- den Erwerb oder Verlust des Status einer politisch exponierten Person
- eine Änderung der Staatsangehörigkeit.

Bei Verheirateten und gesetzlich Zusammenwohnenden kann jeder der Partner einzeln der Bank eine Adressänderung für beide Partner mitteilen, solange die Bank nicht über eine Scheidung oder tatsächliche Trennung informiert wurde. Es wird davon ausgegangen, dass der Partner, der diese Adressänderung mitteilt, den anderen Partner darüber selbst sofort und korrekt unterrichtet hat.

Die KBC Bank ist erst ab Zugang der Mitteilung verpflichtet, Änderungen jeglicher Art zu berücksichtigen, auch wenn die Änderungen bereits veröffentlicht worden sind. Die KBC Bank haftet weder für die Folgen der nicht (rechtzeitig) erfolgten Mitteilung von Änderungen (z. B. nicht zugegangene Briefe) noch für Mängel in der Echtheit, Gültigkeit oder eventuelle Fehlinterpretation vorgelegter Unterlagen, oder allgemein für den Inhalt der erteilten Angaben.

Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel I.12 für Vollmachten haftet die KBC Bank hinsichtlich Änderungen, die die Befugnis von Personen zur Vertretung einer juristischen Person betreffen, erst zwei Bankgeschäftstage, nachdem der Bank die Mitteilung der Änderung zugegangen ist. Die Bank haftet nicht:

- wenn sie von einer Änderung der Vertretungsbefugnis nicht in Kenntnis gesetzt worden ist
- für die Bekanntgabe dieser Änderung an die betroffenen Parteien.

I.2.5 Kunden können gebeten werden, ihre Rechts- und Geschäftsfähigkeit zu beweisen.

Im Falle einer gerichtlichen Entscheidung, die die Rechtsfähigkeit des Kunden ändert, oder wenn sich der Kunde in einem der in Artikel 488/1 oder 488/2 des alten Zivilgesetzbuches genannten Zustände befindet, muss die Bank so schnell wie möglich informiert werden.

Die Bank hat auch das Recht, die Konten des Kunden zu sperren, wenn die Bank den begründeten Verdacht oder Anhaltspunkte dafür hat, dass sich der Kunde in einem der in Artikel 488/1 oder 488/2 des alten Zivilgesetzbuches genannten Zustände befindet.

I.2.6 Die der Bank anzuvertrauenden oder anvertrauten Guthaben (Gelder, Finanzinstrumente oder sonstige Guthaben) müssen stets auf den Namen des tatsächlichen Eigentümers lauten. Unter einem anderen Namen aufzutreten, ist verboten und gegenüber der Bank unwirksam. Die Bank ist nicht verpflichtet, Ansprüche Dritter zu berücksichtigen, die laut Gesetz, Vertrag, eherechtlichem Güterstand oder aus anderen Gründen (Mit-) Eigentümer von Guthaben sind, die nicht auf ihren Namen lauten.

Die Bank ist berechtigt, die Angaben des Kunden an die Realität anzupassen und gegebenenfalls zusätzliche Formalitäten vorzuschreiben.

Dieses Prinzip gilt in gleicher Weise für die Miete eines Schließfaches.

Die KBC Bank verlangt, dass Personen, die für Rechnung von Dritten handeln, ebenfalls identifiziert werden. Diese Identifizierungspflicht gilt unter anderem für gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte. Die Bank kann verlangen, dass sie alle erforderlichen und nützlichen Dokumente vorlegen, aus denen ihre Eigenschaft und der Umfang ihrer Befugnis hervorgehen.

I.2.7 Wenn der Kunde, der (gesetzliche) Vertreter, der Bevollmächtigte und/oder der wirtschaftliche Eigentümer sich nicht angemessen und gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen identifizieren, ist die Bank berechtigt, die Konten zu sperren bzw. die Vollmachten auszusetzen oder zu annullieren.

I.2.8 Die Bank kann dem Antrag des Kunden, seine Geschäftsfähigkeit der Bank gegenüber ganz oder teilweise einzuschränken, nachkommen, wenn diese Einschränkung nicht aus einem Gesetz hervorgeht oder die Folge einer gerichtlichen Maßnahme ist, sie ist dazu jedoch nicht verpflichtet. Zudem hat die Bank das Recht, die Verträge zwischen dem Kunden und Dritten zu berücksichtigen, durch die der Kunde sich verpflichtet, nur bei Beteiligung dieses Dritten aufzutreten, sie ist dazu jedoch nicht verpflichtet.

C. Identifizierung von natürlichen Personen, Ungeteiltheiten und nicht rechtsfähigen Gesellschaften

I.3.1 Natürliche Personen belgischer Staatsangehörigkeit müssen ihre Identität anhand ihres Personalausweises nachweisen. Natürliche Personen ausländischer Staatsangehörigkeit müssen dies anhand ihres Personalausweises, eines Passes oder eines gleichwertigen Dokumentes mit Foto tun. Ersatzdokumente werden nicht anerkannt. Natürliche Personen, die nicht die belgische Staatsangehörigkeit besitzen und länger als 6 Monate in Belgien wohnen oder sich dort aufhalten, müssen der KBC Bank eine Kopie ihres belgischen Personalausweises oder ihrer Aufenthaltsgenehmigung vorlegen. Die KBC Bank kann jederzeit weitere Belege zur Bestätigung der vorgelegten Personalien verlangen. Natürliche Personen müssen neben ihrer Staatsangehörigkeit immer ihren Familienstand mitteilen.

I.3.2 Wenn ein Konto eröffnet, ein Schließfach gemietet oder eine andere Bankdienstleistung im Rahmen einer Ungeteiltheit oder einer nicht rechtsfähigen Gesellschaft (wie einer Gesellschaft des allgemeinen Rechts) in Anspruch genommen wird, muss jedes einzelne Mitglied oder jeder einzelne Teilhaber nach den Bestimmungen in diesem Kapitel identifiziert werden, vorbehaltlich der Abweichungen für Kunden gemäß Artikel I.8.3.

D. Identifizierung juristischer Personen

I.4.1 Belgische juristische Personen müssen sich anhand ihrer Gründungsurkunde oder ihres Gründungserlasses und etwaiger späterer Satzungsänderungen identifizieren, und zwar mittels einer Veröffentlichung in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt, sofern eine solche Veröffentlichung gesetzlich auferlegt ist.

Ausländische juristische Personen müssen ihre Identität anhand der Satzung oder aktueller Schriftstücke nachweisen, die als den Dokumenten für belgische juristische Personen gleichwertig angesehen werden können. Ausländische juristische Personen, die in Belgien eine Zweigniederlassung oder einen Geschäftssitz haben, müssen überdies die im Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen oder einer ähnlichen Gesetzgebung vorgeschriebenen Veröffentlichungen vorlegen.

Die KBC Bank kann jederzeit die Vorlage der koordinierten Satzung verlangen.

I.4.2 Außerdem müssen die erforderlichen Dokumente vorgelegt werden, in denen mit Name, Vorname und Adresse angegeben ist, wer die juristische Person vertreten darf. Der Gründer, Verwaltungsrat, Geschäftsführer,

Syndikus oder Ähnliches, der die juristische Person gegenüber der KBC Bank vertritt, muss sich als natürliche oder juristische Person ausweisen. Außerdem muss der wirkliche wirtschaftliche Eigentümer einer juristischen Person oder eines Trusts immer identifiziert werden. Die KBC Bank kann verlangen, dass die Echtheit der auf den abgegebenen Unterlagen geleisteten Unterschriften von dazu befugten Beamten oder in einem dazu geeigneten Verfahren bestätigt wird.

E. Identifizierung von nicht rechtsfähigen Vereinigungen

I.5 Für die Identifizierung nicht rechtsfähiger Vereine wird verwiesen auf Artikel I.10.2.

F. Unterschriftsprobe

I.6.1 Die KBC Bank ist berechtigt, den Kunden aufzufordern, ihr eine Unterschriftsprobe zur Verfügung zu stellen. Als Vergleichsgrundlage dient die auf den Ausweisdokumenten abgebildete Unterschrift. Gleiches gilt für die gesetzlichen Vertreter, die Bevollmächtigten und die Vertreter kraft Satzung, Ernennungsbeschluss oder Bestellung.

I.6.2 Soweit die KBC Bank im Besitz einer Unterschriftsprobe ist, muss die Bank bei der Ausführung von Aufträgen die Unterschrift auf dem Auftrag nur mit einem an sie gelieferten Muster vergleichen. Die Bank kann auch mit der Unterschrift auf offiziellen Ausweisen oder Dokumenten der Bank vergleichen.

Außer bei erwiesenem Vorsatz oder grobem Fehler seitens der Bank, ihrer Angestellten oder Beauftragten können Transaktionen, die aufgrund einer falschen oder gefälschten Unterschrift oder sonstigen nachgemachten oder gefälschten Bestandteilen eines Auftrages ausgeführt werden, gegenüber dem Kunden geltend gemacht werden, gegebenenfalls in Abweichung von den gemeinrechtlichen Grundsätzen, zum Beispiel hinsichtlich Verwahrung, Bezahlung und ähnliches mehr.

Wenn die Bank an der Authentizität oder Gültigkeit der Unterschrift, bestimmter Dokumente oder Aufträge zweifelt, ist sie berechtigt, die Dokumente oder Aufträge abzulehnen.

Minderjährige

I.7.1 Auf Konten auf den Namen von minderjährigen Kindern gebuchte Guthaben (Gelder, Finanzinstrumente oder sonstige Guthaben) sind als Eigentum dieser Kinder

zu betrachten. Die Eltern verpflichten sich, diese Guthaben im ausschließlichen Interesse ihrer minderjährigen Kinder zu verwalten. Das bedeutet, dass sie nur abgehoben oder überwiesen werden dürfen, wenn dies im Interesse des Minderjährigen ist. Die Eltern haften vollumfänglich für die strikte Einhaltung dieser Regel und schützen die Bank gesamtschuldnerisch vor allen schädlichen Folgen eventueller von ihnen diesbezüglich verschuldeter Mängel.

Die Bank hat das Recht, die vorausgehende Vollmacht des Friedensrichters zu verlangen für:

- die Übermittlung der für die Eignungsbeurteilung erforderlichen Daten, beispielsweise über die Bestimmung des „Anlegerprofils“ des Minderjährigen.
- den Verkauf oder die Wiederanlage von Finanzinstrumenten im Namen des Minderjährigen.
- den Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrags auf den Namen des Minderjährigen.

Die Bank hat dieses Recht ebenfalls, wenn die Guthaben des Minderjährigen in eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit (wie eine Gesellschaft des allgemeinen Rechts) eingebracht worden sind.

I.7.2 Die KBC Bank geht davon aus, dass die Eltern minderjähriger Kinder beide das Verwaltungsrecht über die Güter dieser Kinder ausüben. Das bedeutet, dass das Auftreten eines Elternteils die Zustimmung des anderen beinhaltet, gleich ob die Eltern zusammenleben oder nicht. Die betreffende Bankfiliale muss schriftlich davon informiert werden, wenn das Einverständnis nicht mehr vorliegt. In dem Fall müssen beide Elternteile gemeinsam auftreten, um im Namen des minderjährigen Kindes Transaktionen auszuführen. Die Bank haftet jedoch nicht, wenn ein Elternteil durch die Verwendung von Geld- oder Kreditkarten oder auf sonstigen Wegen für Direktbankgeschäfte weiterhin über das Konto verfügt.

Solange dieser Mitteilungspflicht nicht nachgekommen wird, darf die Bank davon ausgehen, dass der auftretende Elternteil mit Zustimmung des anderen Elternteils handelt, und kann sie nicht für die sich eventuell daraus ergebenden Folgen haftbar gemacht werden.

Die Bank ist jedoch immer berechtigt, für eine Transaktion die Zustimmung beider Eltern und/oder die vorherige Sondergenehmigung durch den Friedensrichter zu verlangen.

I.7.3 Jede Gerichtsentscheidung, die die Güterverwaltung für Minderjährige einem der Elternteile anvertraut, wobei der andere ausgeschlossen wird, oder die die Verwaltung besonderen Bedingungen unterwirft, muss der Bank umgehend schriftlich mitgeteilt werden. Solange die Eltern dieser Mitteilungspflicht nicht nachkommen, gelten die oben genannten Grundsätze.

I.7.4 Die obigen Regeln gelten auch für Vormünder, sofern das Gesetz oder eine Gerichtsentscheidung nicht davon abweicht. Die gerichtliche Entscheidung, aus der die Bestellung und die Befugnisse des Vormunds hervorgehen, muss der Bank schriftlich mitgeteilt werden.

Ungeteiltheiten und nicht rechtsfähige Gesellschaften

I.8.1 Unter Vorbehalt von Artikel I.9 kann über Konten auf den Namen mehrerer Inhaber (Ungeteiltheit) oder einer nicht rechtsfähigen Gesellschaft (Gesellschaft des allgemeinen Rechts) nur mit der Unterschrift aller Mitglieder der Ungeteiltheit oder aller Gesellschafter verfügt werden, außer wenn alle Mitglieder der Ungeteiltheit oder alle Gesellschafter im Einklang mit Artikel I.12 Vollmacht erteilen. Die KBC Bank ist berechtigt, ohne dazu verpflichtet zu sein, die Befugnisse zu berücksichtigen, die satzungsgemäß oder in sonstigen Dokumenten bestimmt sind.

I.8.2 Alle Mitglieder einer Ungeteiltheit und alle Gesellschafter einer nicht rechtsfähigen Gesellschaft (Gesellschaft des allgemeinen Rechts) sind gesamtschuldnerisch und unteilbar zur Rückzahlung aller Beträge und Sollsalden an die KBC Bank verpflichtet, die sie der Bank aus dem Konto auf den Namen der Ungeteiltheit oder der nicht rechtsfähigen Gesellschaft schulden, auch wenn sie durch Zutun eines Bevollmächtigten entstanden sind.

I.8.3 Ungeteiltheiten können gemäß den von der Bank bestimmten Kriterien (unter anderem eine Mindestzahl von Vertretern, Vorlage von Satzung oder einer Ordnung, Vorlage einer Mitgliederliste usw.) als „Ungeteiltheit mit Ordnung“ registriert werden.

I.8.4 Bei Pfändung zulasten eines Mitglieds der Ungeteiltheit oder eines Gesellschafters der nicht rechtsfähigen Gesellschaft (Gesellschaft des allgemeinen Rechts), oder bei deren Tod, Entmündigung, Auflösung, Konkurs oder notorischer Zahlungsunfähigkeit bzw. analogen Maßnahmen, ist die Bank berechtigt, ihre entsprechenden gesetzlichen Pflichten (Sperrung, Meldung

usw.) auch in Bezug auf die Guthaben (Gelder, Finanzinstrumente oder sonstige Guthaben) auf den Namen der Ungeteiltheit oder nicht rechtsfähigen Gesellschaft auszuüben, ohne dafür haftbar gemacht werden zu können.

Im Falle des Todes eines Mitglieds einer Ungeteiltheit oder eines Gesellschafters einer nicht rechtsfähigen Gesellschaft (Gesellschaft des allgemeinen Rechts) ist die Bank berechtigt, ohne dazu verpflichtet zu sein, die Unterschrift aller Rechteinhaber (gemäß Artikel I. 15) und aller übrigen Mitglieder oder Gesellschafter zu verlangen, um die Guthaben der Ungeteiltheit oder der nicht rechtsfähigen Gesellschaft freizugeben. Die Bank kann jedoch unter den von ihr bestimmten Bedingungen und ohne dazu verpflichtet zu sein, und in Abweichung von Artikel I.15.2, die Guthaben der Ungeteiltheit oder der nicht rechtsfähigen Gesellschaft (zum Beispiel einer Gesellschaft des allgemeinen Rechts) vorzeitig zur Verfügung stellen.

I.8.5 Das Bestehen einer nicht rechtsfähigen Gesellschaft (zum Beispiel einer Gesellschaft des allgemeinen Rechts) kann nie die Wirksamkeit von Bestimmungen der öffentlichen Ordnung außer Kraft setzen.

I.8.6 Die oben genannten Bestimmungen gelten gleichermaßen, wenn eine Ungeteiltheit oder eine nicht rechtsfähige Gesellschaft (wie die Gesellschaft des allgemeinen Rechts) ein Schließfach mietet oder eine andere Bankdienstleistung abnimmt.

I.8.7 Jedes Mitglied einer Ungeteiltheit und jeder Gesellschafter einer nicht rechtsfähigen Gesellschaft (zum Beispiel einer Gesellschaft des allgemeinen Rechts) kann die Nutzung von Instrumenten wie Geld- oder Kreditkarten, digitalen Kanälen für Direktbankgeschäfte und Ähnliches, mit denen ein Mitglied, Gesellschafter oder Bevollmächtigter über ein Konto auf den Namen der Ungeteiltheit oder der nicht rechtsfähigen Gesellschaft verfügen kann, durch einen einseitigen und schriftlichen Antrag beenden.

Verheiratete Partner

I.9.1 (§1) Unbeschadet der Artikel I.2 bis I.6 kann die Bank, ohne dazu verpflichtet zu sein, ungeachtet des eherechtlichen Güterstandes der Ehepartnern gestatten, dass ein Ehepartner allein auftritt, um auf den Namen beider Ehepartner ein Konto zu eröffnen oder ein anderes Produkt oder eine andere Dienstleistung abzunehmen. Der Kunde muss seinen Ehepartner sofort darüber unterrichten.

(§2) Auch bei gesetzlich und faktisch zusammenwohnenden Partnern kann die Bank einem der zusammenwohnenden Partner gestatten, auf den Namen beider Partner ein Konto zu eröffnen oder ein Produkt oder eine Dienstleistung abzunehmen, sie ist aber nicht dazu verpflichtet. Der Kunde muss seinen Partner sofort darüber unterrichten.

(§3) Hinsichtlich eines Kontos, eines Produktes oder einer Dienstleistung auf den Namen beider Ehepartner kann jeder von ihnen, unabhängig vom ehelichen Güterstand, alleine auftreten und alle Handlungen, sowohl Verwaltungshandlungen als auch Verfügungshandlungen im weitesten Sinne, einschließlich Auflösung des Kontos, des Produktes oder der Dienstleistung oder Änderung der substantiellen Bedingungen desselben, vornehmen, dies vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen mit der Bank. Für die Erteilung von Vollmachten an Dritte müssen jedoch beide Ehepartner auftreten.

(§4) Im Falle einer Anlageberatung über Anlagen auf den Namen beider Ehepartner kann die KBC Bank auch gestatten, dass nur einer der Ehepartner die für die Eignungsbeurteilung erforderlichen Informationen mitteilt. Die Bank wird den anderen Ehepartner darüber informieren, wenn er oder sie ein digitaler Kunde ist.

I.9.2 Jeder der Ehepartner kann diese konkurrierende Verfügungsbefugnis hinsichtlich der Konten, Produkte oder Dienstleistungen auf den Namen der beiden Ehepartner und/oder der Möglichkeit eines Ehepartners, die Daten für die Eignungsbeurteilung zur Anlageberatung über die Geldanlagen auf den Namen beider Ehepartner allein mitzuteilen, jederzeit beenden, wenn er dies einseitig und schriftlich bei der betreffenden Bankfiliale beantragt. Die Bank unternimmt das Nötige, um diesen Antrag so schnell wie möglich zu berücksichtigen. Unbeschadet der Anwendung von Sonderordnungen ist die Bank dafür jedoch erst zwei Bankgeschäftstage nach Kenntnisnahme des Antrags haftbar. Danach sind nur noch Transaktionen oder Handlungen mit Zustimmung beider Ehepartner möglich. Im Umlauf befindliche Schecks, (Zahlungs-) Aufträge in der Ausführung und Ähnliches, die von einem Ehepartner ausgehen, können jedoch noch ausgeführt werden.

Die KBC Bank weist jede Haftung bei Ergreifen einer solchen Maßnahme auf Ersuchen eines der Ehepartner zurück. Die Bank kann nicht für die Information des anderen Ehepartners haftbar gemacht werden. Der Kunde, der die konkurrierende Verfügungsbefugnis beendet, muss selbst seinen Ehepartner darüber in Kenntnis setzen. Die Bank kann auch nicht haftbar gemacht werden, wenn ein Ehepartner trotz der Beendigung der konkurrierenden

Verfügungsbefugnis weiterhin über das Konto verfügt, indem er z. B. weiterhin Schecks ausstellt, Bank- und Kreditkarten weiter benutzt und dergleichen. Für die Wiederherstellung der in Artikel I.9.1. genannten Regelung ist die Zustimmung beider Ehepartner erforderlich.

I.9.3 Jeder der Ehepartner kann außerdem jederzeit durch einseitigen schriftlichen Antrag die Verwendung von Finanzinstrumenten wie Bank- und Kreditkarten, digitalen Kanälen für Directbanking und Ähnliches, mit denen der andere Ehepartner allein über das Konto auf den Namen der beiden verfügen kann, beenden.

Die Bank unternimmt das Nötige, um diesen Antrag so schnell wie möglich zu berücksichtigen. Unbeschadet der Anwendung von Sonderordnungen ist die Bank dafür jedoch erst zwei Bankgeschäftstage nach Kenntnisnahme des Antrags haftbar.

I.9.4 Artikel I.8.2 gilt auch für Verheiratete.

I.9.5 Die Bestimmungen der Artikel I.9.1 (§3) und (§4), I.9.2 und I.9.3 gelten nicht für gesetzlich zusammenwohnende Partner und faktisch zusammenwohnende Partner.

Für die Verwaltung von und Verfügung über die Konten, Produkte und Dienstleistungen im gemeinsamen Namen von gesetzlich oder faktisch zusammenwohnenden Partnern ist Artikel I.8.1 anwendbar.

I.9.6 Bei Scheidung sind die Ex-Ehepartner verpflichtet, dies den Banken mitzuteilen. Sobald der Bank der schriftliche Beweis der endgültigen Scheidung vorliegt, werden die gemeinsamen Konten auf den Namen beider Ex-Ehepartner in Ungeteiltheiten umgewandelt, für die die Bestimmungen von Artikel I.8 gelten.

I.9.7 Die KBC Bank kann nicht haftbar gemacht werden, wenn ein Ehepartner oder gesetzlich oder faktisch zusammenwohnender Partner die ihm erteilte Vollmacht zum Nachteil der Rechte des anderen nutzt.

Nicht rechtsfähige Vereinigungen

I.10.1. Die KBC Bank kann, gemäß den durch sie bestimmten Bedingungen, eine Kundenbeziehung mit einer nicht rechtsfähigen Vereinigung und genauer mit den Mitgliedern einer solchen Vereinigung eingehen.

Die Bank betrachtet als nicht rechtsfähige Vereinigungen Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit von zwei oder mehr Personen, die auf den Betrieb dieser Organisation eine direkte Kontrolle ausüben und die im wechselseitigen Einvernehmen zur Verwirklichung eines bestimmten

gemeinnützigen Zwecks Aktivitäten durchführen und Mittel aufwenden. Unter gemeinnützigem Zweck ist zu verstehen, dass jede Gewinnverteilung auf ihre Mitglieder und Vorstandsmitglieder ausgeschlossen ist, sodass sie:

- keinen Anspruch auf eine Beteiligung an den erwirtschafteten Gewinnen haben
- sich an den Erträgen der Organisation nicht persönlich bereichern
- bei Austritt, Ausschluss oder Tod oder bei Auflösung der Vereinigung niemals eine Erstattung oder Vergütung für gezahlte Beiträge oder erbrachte Leistungen verlangen können.

I.10.2(§1) Die KBC-Bank identifiziert nicht rechtsfähige Vereinigungen nach Vorlage ihrer Satzung oder ihrer Ordnung. Aus der Satzung oder der Ordnung muss hervorgehen,

- dass es sich um eine nicht rechtsfähige Vereinigung nach obiger Definition handelt
- zu welchem Zweck die Vereinigung gegründet wurde
- welche Personen die Vereinigung und die Mitglieder vertreten werden
- dass die Mitglieder und Vorstandsmitglieder weder Anspruch auf einen Anteil an den erzielten Erträgen erheben können noch die Erstattung ihrer Mitgliedsbeiträge oder Vergütung ihres Einsatzes verlangen können.

Außerdem müssen die Vertreter erklären, dass die Guthaben auf den Namen der Vereinigung weder ihr persönliches Eigentum noch das der Mitglieder sind. Die Vereinigung verpflichtet sich, die Bank über eine Änderung ihrer Satzung oder Ordnung zu unterrichten und ihr eine Kopie des Änderungsbeschlusses zu übermitteln. Die Vereinigung muss der Bank auf Verlangen eine koordinierte Fassung der Satzung oder der Ordnung verschaffen.

(§2) Die KBC Bank wird die natürlichen oder juristischen Personen, die die Vereinigung gemäß Artikel I.10.3 vertreten, einzeln gemäß Artikel I.2 bis I.6 identifizieren.

Die Vereinigung verpflichtet sich, die Bank bei Änderung ihrer Vertretung (Änderung ihrer Vertreter, Vollmachten, Zeichnungsbefugnisse usw.) umgehend, schriftlich und anhand beweiskräftiger Dokumente zu unterrichten.

Absetzung, Ausschluss und Bestellung eines Vertreters können gegenüber der KBC Bank nur dann geltend gemacht werden, wenn diese aus einem Schriftstück

hervorgehen, das von der Mehrheit der bestehenden Vertreter unterzeichnet worden ist. Die Bank ist berechtigt, zusätzliche beweiskräftige Unterlagen zu verlangen. Es steht der Bank auch frei, die Absetzung und den Ausschluss der bestehenden Vertreter und die Bestellung der neuen Vertreter aufgrund glaubwürdiger Dokumente durchzuführen, die nicht von der Mehrheit der bestehenden Vertreter unterzeichnet worden sind. Bei Uneinigkeit innerhalb der nicht rechtsfähigen Vereinigung über ihre Vertreter ist die Bank berechtigt, die Konten der nicht rechtsfähigen Vereinigung zu sperren, bis Klarheit über die Personen herrscht, die die nicht rechtsfähige Vereinigung vertreten können.

I.10.3 Die Mitglieder der Vereinigung werden für die Transaktionen mit der KBC Bank von den in seiner Satzung oder Ordnung genannten Personen oder, falls daraus nicht genügend Informationen hervorgehen, laut Festlegung in den Bankunterlagen, vertreten.

Die KBC Bank stellt, selbst wenn in der Satzung oder in der Ordnung anderes bestimmt wird, Mindestvoraussetzungen hinsichtlich der Vertretung der Vereinigung, wie etwa hinsichtlich der Anzahl Vertreter, ihrer Rechtsform, Mindestalter und Ähnliches. Die für die Vereinigung als Vertreter auftretenden Personen erklären, gemäß der Satzung bzw. Ordnung befugt zu sein, die Mitglieder der Vereinigung rechtsgültig zu verpflichten und alle Transaktionen für ihre Rechnung auszuführen. In dieser Eigenschaft erklären Sie gegenüber der KBC Bank, alle Verwaltungs- und Verfügungshandlungen im weitesten Sinne ausführen zu dürfen, wenn nichts anderes festgelegt ist. Sie sind persönlich haftbar, falls sie Handlungen ausführen, die im Widerspruch zur Satzung oder Ordnung ihrer Vereinigung stehen. Die Bank kann nicht für Handlungen haftbar gemacht werden, die von den Mitgliedern oder Vertretern im Widerspruch zur Satzung oder Ordnung der Vereinigung vorgenommen werden.

I.10.4 Über die Guthaben (Gelder, Finanzinstrumente oder sonstige Guthaben) der Vereinigung kann gemäß der Satzung bzw. Ordnung, oder gemäß den Regeln, die von den Vertretern gemeinsam auf den Bankunterlagen und mit eventuellen Vollmachten gemäß Artikel I.12 festgelegt wurden, bestimmt werden. Bei Fehlen einer klaren Regelung in diesen Dokumenten kann gemäß Artikel I.12.8 über diese Guthaben verfügt werden.

I.10.5. Die Vertreter der Vereinigung haften gesamtschuldnerisch und unteilbar gegenüber der KBC Bank für die Erfüllung der Verpflichtungen, die sie im Namen der Vereinigung eingegangen sind.

Die Vertreter schützen die KBC Bank vor allen Folgen, die sich aus einer Fehleinschätzung der Verpflichtungen, die sie gegenüber ihrer Vereinigung haben, ergeben. Die Bank haftet keinesfalls für die Folgen der Nichteinhaltung oder nicht rechtzeitigen Einhaltung der Verpflichtungen der Vertreter. Die Vertreter schützen die KBC Bank deshalb vor allen Folgen von Uneinigkeit unter den Mitgliedern oder Vertretern der Vereinigung, von Unklarheiten bezüglich der Satzung oder der Ordnung, der Weise der Vertretung oder von Vollmachten, und vor allen eventuellen Beschwerden oder Ansprüchen von Mitgliedern oder Dritten bezüglich der bei der Bank hinterlegten Gelder oder Werte oder ihrer Verwaltung, einschließlich ausgeführter Transaktionen.

I.10.6 Unbeschadet der in den Artikeln I.10.7 und I.23 bestimmten Rechte der KBC Bank und, soweit etwa in der Satzung bzw. Ordnung nichts anderes bestimmt ist, kann die Sperrung eines Kontos oder eines Schließfaches oder die Aufbohrung des Schließfaches nur auf schriftlichen Antrag eines Vertreters in der in Artikel I.12.5 bestimmten Form oder per Beschluss der Generalversammlung oder aufgrund eines Gerichtsbeschlusses erfolgen.

Die KBC Bank ist berechtigt zu verlangen, dass vorher die gegebenenfalls damit verbundenen Kosten bezahlt werden.

Für die Freigabe eines Kontos der Vereinigung kann die Bank die Zustimmung aller Vertreter, eine Entscheidung der Generalversammlung oder einen Gerichtsbeschluss verlangen.

Die KBC Bank weist jede Haftung bezüglich des Treffens oder Unterlassens einer solchen Maßnahme zurück.

I.10.7. Die KBC Bank kann im Zweifelsfall, wie unter anderem im Falle einer Streitfalls der Vertretung einer Vereinigung ihre Guthaben einseitig und ohne Vorankündigung sperren, bis Klarheit oder Einigkeit herrscht. Die KBC Bank haftet in diesem Fall nicht für diese Sperrung oder ihre Folgen.

I.10.8 Die Bank ist berechtigt, die Guthaben einer Vereinigung im Falle einer Pfändung gegen einen ihrer Vertreter, eines ihrer Verwaltungsratsmitglieder oder eines ihrer Mitglieder außer Betracht zu lassen. Gleiches gilt für ihren Tod, ihre Entmündigung, ihre Auflösung, ihren Konkurs oder ihre notorische Zahlungsunfähigkeit bei vergleichbaren Maßnahmen. Aber beim geringsten Zweifel an der uneigennütigen Nutzung der nicht rechtsfähigen Vereinigung ist die Bank berechtigt, ihre gesetzlichen Pflichten hinsichtlich der Guthaben auf den Namen der Vereinigung zu erfüllen, etwa durch Sperrung oder Meldung bei den zuständigen Behörden. Die Bank

übernimmt dafür keine Haftung. Zweifel am uneigennützigem Gebrauch sind beispielsweise berechtigt, wenn es Anzeichen dafür gibt, dass ein Vertreter, Verwaltungsratsmitglied, oder Mitglied individuelle Ansprüche auf Guthaben seiner Vereinigung erhebt.

I.10.9 Das Verfahren nach Artikel I.31.8 und I.31.9 für die Sicherung der Kundenguthaben und schlafenden Konten gilt in gleichem Umfang für Guthaben auf den Namen nicht rechtsfähiger Vereinigungen, deren Aktivität aller Wahrscheinlichkeit nach eingestellt wurde, sowie für Guthaben, die aus gleich welchem Grunde nach der Satzung, oder aufgrund eines Beschlusses der Mitglieder der Vereinigung oder anderer Vereinbarungen keinen Bestimmungszweck finden.

I.10.10 Die Rechte und Pflichten von nicht rechtsfähigen Vereinigungen ausländischen Rechts gegenüber der Bank unterliegen dem belgischen Recht und den obigen Prinzipien.

Nießbrauch, Urkunden und Verträge Dritter mit Sonderbedingungen

I.11.1 Nießbrauch

(§1) Die KBC Bank kann die Existenz eines Nießbrauchs an Guthaben (Gelder, Finanzinstrumente oder sonstige Guthaben) auf dem Konto berücksichtigen. Dazu kann sich die Bank die notwendigen Schriftstücke vorlegen lassen und/oder das ausdrückliche schriftliche Einverständnis des Nießbrauchers und bloßen Eigentümers einholen.

Auf jeden Fall sind die Nießbraucher und der bloße Eigentümer selbst für die möglichen steuerlichen und rechtlichen Folgen eines solchen Nießbrauches verantwortlich und entlassen die Bank aus jeglicher Verantwortung.

Im Fall eines Nießbrauchs gelten folgende Bedingungen:

- Die Bank kann, vorbehaltlich einer anderslautenden besonderen Vollmacht für die Nießbraucher oder die bloßen Eigentümer, die Zustimmung der Nießbraucher und der bloßen Eigentümer für die Ausführung von Transaktionen auf Konten, an denen ein Nießbrauch bestellt worden ist, einholen. Diese Vollmacht muss im Einklang mit Artikel I.12 erteilt werden.
- Alle regelmäßigen Erträge wie Zinsen und Dividenden und sonstige regelmäßige Auszahlungen werden während der Laufzeit des Nießbrauches auf das Konto auf den Namen des Nießbrauchers ausgezahlt.

- Die KBC Bank behält sich, ungeachtet des Auszahlungszeitpunkts und der Person, die die Auszahlung erhält, die Nichtanwendung der anteiligen Berechnung für alle regelmäßig ausgezahlten Erträge vor. Die Nießbraucher und der bloße Eigentümer werden das untereinander regeln.
- Bei Beendigung des Nießbrauches durch Tod des/der Nießbraucher(s) lässt die KBC Bank den Nießbrauch fortbestehen, bis sie gemäß Artikel I.15.1 Kenntnis vom Tod erhalten hat. Für die Freigabe der Guthaben gelten in diesem Fall die üblichen Regeln für die Abwicklung von Nachlässen.
- Der/die Nießbraucher und der/die bloße(n) Eigentümer müssen ein Kostenkonto bestimmen, von dem alle Kosten im Zusammenhang mit dem Konto, für das der Nießbrauch bestellt wurde, abgebucht werden. Negative Zinsen, die gegebenenfalls dem Konto angerechnet werden, für das der Nießbrauch bestellt wurde, werden ebenfalls von diesem Kostenkonto abgebucht.

In allen anderen Fällen der Beendigung des Nießbrauchs hat die KBC Bank das Recht, den Nießbrauch fortbestehen zu lassen, solange die Nießbraucher und die bloßen Eigentümer die KBC Bank davon nicht ausdrücklich schriftlich und gemeinsam in Kenntnis gesetzt haben, und bleibt der Nießbrauch auch für alle Wiederanlagen des ursprünglich in Nießbrauch gegebenen Kapitals gültig.

Die KBC Bank ist berechtigt, bei Unklarheiten über die Beendigung des Nießbrauches sowohl das Kapital als auch die Erträge zu sperren.

- Bei Tod des Nießbrauchers oder des bloßen Eigentümers ist die KBC Bank berechtigt, für die Freigabe der Guthaben die schriftliche Zustimmung des Nießbrauchers, des bloßen Eigentümers und/oder ihrer etwaigen Rechtsnachfolger zu verlangen.
- Die Sperrung des Kontos des bloßen Eigentümers kann zur Folge haben, dass auch die erworbenen Erträge gesperrt werden. Bloße Eigentümer und Nießbraucher müssen in diesem Fall untereinander eine Regelung treffen.
- Nießbraucher und bloße Eigentümer haften alle gesamtschuldnerisch für die Kosten aus Verwaltung, Bearbeitung und den Transaktionen im Zusammenhang mit den Beträgen, Werten und Erlösen, für die der Nießbrauch gilt.

(§2) Wie gesetzlich vorgeschrieben, werden dem Finanzamt bei Tod eines bloßen Eigentümers oder Nießbrauchers Informationen über den Nießbrauch

mitgeteilt. Diese Informationen können auch den Erben mitgeteilt werden.

I.11.2 Urkunden und Verträge Dritter mit Sonderbedingungen

Wenn ein Vertrag oder eine Urkunde, an dem/der die KBC nicht beteiligt ist (z. B. Schenkungsurkunde, Testament usw.) Sonderbedingungen für Guthaben bei der KBC Bank enthält (wie z. B. Auflage, Rückfallklausel, Zuwachs oder Rückgang des Nießbrauchs, Vermögensverwaltungsklausel, Nichtverfügbarkeit bis zu einem bestimmten Alter), ist die KBC Bank keinesfalls verpflichtet, dies zu berücksichtigen. Die Bank übernimmt keinerlei Verantwortung für die Einhaltung, Ausgestaltung oder Ausführung dieser Bedingungen.

Wenn die KBC Bank im Rahmen einer Schenkungsurkunde Gelder vom Konto des Schenkers auf das des Begünstigten überweisen muss, muss der Schenker oder sein Bevollmächtigter der Bank zu diesem Zweck einen ausdrücklichen Überweisungsauftrag erteilen.

Die KBC Bank hat aber das Recht, diese Sonderbedingungen zu berücksichtigen, soweit die Ausführung dieser Sonderbedingungen gesetzlich und technisch umzusetzen ist. Dabei hat die KBC Bank das Recht, für die Ausführung der Sonderbedingungen von den beteiligten Parteien (z. B. bloßer Eigentümer und Nießbraucher; z. B. Beschenkter und Vermögensverwalter) einen unterzeichneten schriftlichen Auftrag und/oder die Zustimmung zu zusätzlichen Bedingungen zu verlangen, die zur Wahrung der Rechte der Bank auferlegt werden.

Vollmachten

I.12.1 Das Gewähren einer General- oder Sondervollmacht erfolgt durch Ausfüllen und Unterzeichnen eines Vollmacht Dokuments durch Vollmachtgeber und gegebenenfalls Bevollmächtigte oder über die geeigneten digitalen Kanäle für Directbanking in der Form und zu den Bedingungen, die von der KBC Bank festgelegt wurden.

Wenn es mehrere Bevollmächtigte gibt, hat die KBC Bank das Recht, von allen Bevollmächtigten zu verlangen, dass sie das Vollmacht Dokument entweder nur digital oder nur manuell unterzeichnen.

Die KBC Bank ist berechtigt, Vollmachten, die nicht auf Dokumenten der Bank erteilt oder nicht im Beisein eines Beauftragten der Bank unterschrieben wurden oder die nicht über die geeigneten Kanäle für Directbanking erteilt

wurden, insgesamt bzw. teilweise nicht zu berücksichtigen.

I.12.1.bis Der Bevollmächtigte hat die Möglichkeit, eine Vollmacht zu dem Zweck zu erteilen, seinen außergerichtlichen Schutz zu gewährleisten, der zu dem Zeitpunkt, wo sich der Vollmachtgeber in einem Zustand der Willensunfähigkeit im Sinne von Artikel 488/1 oder 488/2 des alten Zivilgesetzbuches befindet, in Kraft tritt oder gar sofort wirksam wird und es dann bleibt, wenn der Vollmachtgeber in einen Zustand der Willensunfähigkeit im Sinne von Artikel 488/1 oder 488/2 des alten Zivilgesetzes gerät (im Folgenden „Schutz- oder Vorsorgevollmacht“ genannt).

Es obliegt der Verantwortung des Vollmachtgebers und/oder Bevollmächtigten, diese Vorsorgevollmacht im Zentralregister eintragen zu lassen, das vom Königlichen Verband der belgischen Notare geführt wird. Die KBC Bank behält sich das Recht vor, diese Vollmacht nicht als eine Vorsorgevollmacht zu betrachten, solange ihr nicht der Beweis vorgelegt wurde, dass diese Vollmacht eingetragen worden ist.

Es liegt in der Verantwortung des Bevollmächtigten, den Zeitpunkt zu beurteilen, zu dem die Vorsorgevollmacht in Kraft tritt. Vor allem kann, gegebenenfalls entgegen den Bestimmungen in der Vorsorgevollmacht, seine Einschätzung des Zeitpunkts, ab dem sich der Vollmachtgeber in einem Zustand der Willensunfähigkeit im Sinne von Art. 488/1 oder 488/2 des alten Zivilgesetzbuchs befindet, gegenüber der Bank geltend gemacht werden.

Wenn der Vollmachtgeber selbst Transaktionen ausführen möchte oder wenn der Vollmachtgeber, nachdem der Bevollmächtigte zu dem Urteil gelangt ist, der Vollmachtgeber befindet sich in einem Zustand der Willensunfähigkeit im Sinne von Art. 488/1 oder 488/2 des alten Zivilgesetzbuches, die Vollmacht widerruft, ist die Bank berechtigt, die Konten und die anderen Bankdienstleistungen auf den Namen des Vollmachtgebers in Erwartung eines Gerichtsurteils zu sperren.

I.12.2 Die Tragweite der verschiedenen Vollmachten wird in den Vollmachtunterlagen spezifiziert.

Die KBC Bank ist berechtigt, bestimmte (Arten von) Konten und Transaktionen auszuschließen.

Sofern in einer Vorsorgevollmacht nichts anderes vorgesehen ist, hat ein Bevollmächtigter grundsätzlich Anspruch auf alle Informationen über die Konten, auf die sich seine Vollmacht bezieht, und die darauf

durchgeführten Transaktionen, und zwar für den Zeitraum, für den seine Vollmacht gilt oder galt.

I.12.3 Die Vollmacht ist personengebunden. Wenn nicht ausdrücklich etwas anders festgelegt oder mit der Bank vereinbart wurde, ist es dem Bevollmächtigten nicht gestattet, sich von jemandem vertreten zu lassen.

I.12.4 Wenn mehrere Bevollmächtigte genannt werden, können sie jeweils einzeln auftreten, sofern im Vollmachtdokument nichts anderes festgelegt ist.

I.12.5 Eine Vollmacht endet:

- mit dem Widerruf der Vollmacht durch den Vollmachtgeber oder durch Kündigung durch den Bevollmächtigten. Die KBC Bank ist berechtigt, eine Beendigung, die nicht auf eine der folgenden Weisen geschehen ist, nicht zu berücksichtigen:
 - entweder per ausschließlich an die kontoführende Filiale zu richtendem Einschreibebrief
 - oder durch eine unterschriebene und datierte Erklärung auf dem Vollmachtdokument
 - oder über den zu diesem Zweck von der KBC Bank genehmigten digitalen Kanal
- durch Tod, gerichtliche Entmündigung, Auflösung, Konkurs oder notorische Zahlungsunfähigkeit (eines) der Vollmachtgeber
- durch Tod, gerichtliche Entmündigung, Auflösung, Konkurs oder notorische Zahlungsunfähigkeit des Bevollmächtigten oder, wenn es mehrere gibt, eines der Bevollmächtigten, wenn die Bevollmächtigten gemeinsam handeln mussten
- für ab 1. September 2014 erteilte Vollmachten: wenn (einer) der Vollmachtgeber in einen Zustand der Willensunfähigkeit im Sinne von Art. 488/1 oder 488/2 des alten Zivilgesetzbuches gerät und die Vollmacht die Anforderungen der Vorsorgevollmacht nach Artikel 490 und 490/1 des alten Zivilgesetzbuches nicht erfüllt;
- durch Inhaberänderung.

Unter Vorbehalt dessen, was in Art. I.12.7 bestimmt wird, unternimmt die KBC Bank das Nötige, um die Kündigung so schnell wie möglich zu berücksichtigen. Unbeschadet der Anwendung der Sonderordnungen haftet die Bank dafür erst nach Ablauf von zwei Bankgeschäftstagen,

nachdem sie die eine Vollmacht beendende Mitteilung erhalten hat.

Der Vollmachtgeber ist damit einverstanden, dass die KBC Bank dem Bevollmächtigten nach seinem Tod Informationen über die Konten und Produkte, die Gegenstand der Vollmacht waren, erteilen kann.

I.12.6 (§1) Wenn eine neue Vollmacht erteilt wird, bleiben die eher erteilten Vollmachten in Kraft, sofern sie nicht ausdrücklich widerrufen oder gekündigt werden und vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel I.12.6 (§2). Wird jedoch eine neue Vollmacht einem bestehenden Bevollmächtigten für dieselben Konten erteilt, wird dessen früher bestehende Vollmacht hinfällig.

(§2) Im Falle des Zusammentreffens einer einfachen Vollmacht, also keiner „Vorsorgevollmacht“, und einer „Vorsorgevollmacht“ gelten die folgenden Grundsätze:

- Wenn sich der Vollmachtgeber nicht im Sinne von Artikel 488/1 oder 488/2 des alten Zivilgesetzbuches im Zustand der Willensunfähigkeit befindet und wenn in der einfachen Vollmacht und in der „Vorsorgevollmacht“ dieselben Bevollmächtigten benannt wurden, aber die Art und Weise, in der sie (einzeln oder gemeinsam) handeln können, unterschiedlich ist, hat die zuletzt erteilte Vollmacht Vorrang.
- Wenn der Vollmachtgeber sich in einem Zustand der Willensunfähigkeit im Sinne von Artikel 488/1 oder 488/2 des alten Zivilgesetzbuches befindet, bleiben die einfachen Vollmachten, die vor dem 1. September 2014 erteilt wurden, bestehen. Dieser Grundsatz gilt jedoch nicht, wenn in den einfachen Vollmachten und der „Vorsorgevollmacht“ zwar dieselben Bevollmächtigten benannt werden, aber die Art und Weise, in der sie (getrennt oder gemeinsam) handeln können, unterschiedlich ist. In diesem Fall hat die zuletzt erteilte Vollmacht Vorrang.
- Wenn der Vollmachtgeber sich in einem Zustand der Willensunfähigkeit im Sinne von Artikel 488/1 oder 488/2 des alten Zivilgesetzbuches befindet, und die einfachen Vollmachten nach dem 1. September 2014 erteilt wurden, dann werden diese beendet.

I.12.7 Die KBC Bank kann nicht haftbar gemacht werden,

- für die Folgen, die sich aus dem Gebrauch undeutlicher, unvollständiger oder widersprüchlicher Vollmachten oder Vollmachtdokumente ergeben;
- für die Benachteiligung des Vollmachtgebers durch einen Bevollmächtigten, der gemäß den Bestimmungen des vorgelegten Vollmachtdokuments handelt;

- für die Benachteiligung des Vollmachtgebers durch einen Bevollmächtigten, der nicht gemäß den Bestimmungen des Vollmachtdokuments handelt, sofern der KBC Bank nicht bekannt ist oder sein kann, dass der Bevollmächtigte nicht entsprechend den Bestimmungen des Vollmachtdokuments handelt;
- für die Benachteiligung des Vollmachtgebers durch einen Bevollmächtigten, der nicht nach den vom Vollmachtgeber aufgestellten Grundsätzen gehandelt hat;
- wenn sie nicht über das Vorliegen gleich welcher Ursache informiert wird, die zum Ende oder zur Änderung der Vollmacht führt. Vor allem haftet die Bank als Drittperson nicht, wenn der Bevollmächtigte Handlungen vorgenommen hat, während sich der Vollmachtgeber in einem Zustand der Willensunfähigkeit im Sinne von Art. 488/1 oder 488/2 des alten Zivilgesetzbuches befand und die Vollmacht die Anforderungen nach Artikel 490 und 490/1 §1 des alten Zivilgesetzbuches nicht erfüllt. Die Bank kann auch nicht in Bezug auf die Information der betroffenen Parteien über die Beendigung oder Änderung haftbar gemacht werden. Von der Person, die die Vollmacht beendet oder ändert, wird erwartet, dass sie sie sofort darüber informiert;
- wenn ein Bevollmächtigter trotz der Beendigung oder Änderung der Vollmacht weiterhin über das Konto verfügt, etwa durch das Ausstellen von Schecks, die Verwendung von Geld- oder Kreditkarten, die Nutzung digitaler Kanäle für Bankgeschäfte.

I.12.8. Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes mit der Bank vereinbart worden ist:

- können die Mitinhaber eines Kontos, die Gesellschafter oder Vertreter einer nicht rechtsfähigen Gesellschaft oder die Vertreter einer nicht rechtsfähigen Vereinigung sich gegenseitig oder Dritten Vollmachten gewähren. Dazu müssen alle Kontomitinhaber, Gesellschafter oder Vertreter das Vollmachtdokument unterschreiben;
- kann die Vollmacht, gewährt von den Mitinhabern eines Kontos, den Gesellschaftern oder Vertretern einer nicht rechtsfähigen Gesellschaft oder den Vertretern einer nicht rechtsfähigen Vereinigung, von jedem Kontomitinhaber, Gesellschafter oder Vertreter getrennt auftretend beendet werden. Diese Beendigung wird als gegenüber allen Kontomitinhabern, Gesellschaftern oder Vertretern gültig betrachtet. Wenn die Kontomitinhaber, Gesellschafter oder Vertreter sich gegenseitig Vollmachten erteilt haben, hat die Beendigung einer

Vollmacht auch zur Folge, dass die anderen gegenseitig erteilten Vollmachten beendet werden;

- führen Tod, Entmündigung, Auflösung, Konkurs oder notorische Zahlungsunfähigkeit eines Kontomitinhabers einer Ungeteiltheit ebenfalls zum Ende der gesamten Vollmacht;
- führen Tod, Entmündigung, Auflösung, Konkurs oder notorische Zahlungsunfähigkeit eines Mitkontoinhabers im Falle einer nicht rechtsfähigen Gesellschaft ebenfalls zum Ende der Vollmacht, sofern in der Satzung keine anderslautende Klausel formuliert ist;
- führt die Beendigung der Nutzung von Instrumenten wie Geld- und Kreditkarten, digitalen Kanälen für Directbanking und Ähnliches, mit denen ein Mitkontoinhaber einer Ungeteiltheit, die Vertreter einer nicht rechtsfähigen Vereinigung, die Gesellschafter einer nicht rechtsfähigen Gesellschaft (Gesellschaft des allgemeinen Rechts) oder ein Bevollmächtigter über das Konto auf den Namen der Ungeteiltheit, der nicht rechtsfähigen Vereinigung oder der nicht rechtsfähigen Gesellschaft verfügen können, nicht zur Beendigung der Vollmacht.

I.12.9 Die Inhaber eines Kontos und die Bevollmächtigten haften gesamtschuldnerisch und unteilbar für alle irregulären Sollsalden, die durch das Zutun der Bevollmächtigten entstanden sind. Ist der Kontoinhaber eine nicht rechtsfähige Vereinigung, eine nicht rechtsfähige Gesellschaft oder eine juristische Person, haften die Vertreter gesamtschuldnerisch und unteilbar für Handlungen, die ihre Befugnisse überschreiten. Außerdem haftet jeder Vertreter und Karteninhaber zusammen mit der nicht rechtsfähigen Vereinigung, der nicht rechtsfähigen Gesellschaft oder der juristischen Person gesamtschuldnerisch und unteilbar für irreguläre Sollsalden, die durch sein Zutun, gegebenenfalls durch Verwendung einer Karte, entstanden sind.

I.12.10 Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten in gleichem Umfang für Vollmachten bei der Miete eines Schließfachs oder der Abnahme einer anderen Dienstleistung der Bank.

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten ebenfalls und in gleichem Umfang für von der KBC Bank akzeptierte Vollmachten, die nicht auf den Formularen der KBC erteilt werden.

Bankgeheimnis

I.13 Die KBC Bank gibt die Daten ihrer Kunden nicht an Dritte weiter, es sei denn, die Kunden haben ihre ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung dazu gegeben, oder die Bank ist aufgrund eines belgischen oder ausländischen Gesetzes dazu verpflichtet, oder ein berechtigtes Interesse rechtfertigt dies, oder auf Anordnung einer Aufsichtsbehörde, oder aufgrund einer Gerichtsentscheidung, oder wie in der Datenschutzerklärung der Bank beschrieben (www.kbc.be).

Die KBC Bank kann Daten über Kunden, sowohl natürliche als auch juristische Personen, an alle anderen Unternehmen des KBC-Konzerns weitergeben. Dies gilt u.a. für die folgenden Hypothesen: (i) für die Weiterverfolgung und Umsetzung der Politik des KBC-Konzerns, beispielsweise für die Politik des nachhaltigen Unternehmertums, (ii) die in der allgemeinen Datenschutzerklärung der Bank beschriebenen Hypothesen.

Die KBC Bank kann die Daten von Kunden, sowohl natürliche Personen als auch Unternehmen, auch an Unternehmen weitergeben, die im Auftrag der KBC Daten verarbeiten oder Dokumente prüfen, wie unter anderem in der Datenschutzerklärung erwähnt.

Der Kunde erklärt sich ebenfalls einverstanden mit:

- der Verteilung von Korrespondenz der KBC Bank an andere Personen als den namentlich genannten Adressaten (etwa andere KBC-Mitarbeiter oder Parteien, die im Auftrag der Bank arbeiten)
- der Aufzeichnung von Gesprächen zu verschiedenen Zwecken, einschließlich Mitarbeiterausbildung und -coaching, Verbesserung von Qualität, Sicherung und Prozessen, Nachweis für erteilte Aufträge sowie Entwicklung und Training künstlicher Intelligenz
- wenn der Kunde eine juristische Person ist - dem wiederkehrenden Austausch von Daten, über die die Bank nach der Gesetzgebung gegen Geldwäsche verfügen muss, mit anderen Entitäten, die der Gesetzgebung gegen Geldwäsche unterliegen (wie Banken) und mit denen die juristische Person eine aktive Kundenbeziehung unterhält. Die KBC Bank kann solchen Dritten diese Daten bei Zustandekommen der Kundebeziehung sowie später wiederkehrende Aktualisierungen dieser Daten zur Verfügung stellen und diese selbst ebenfalls von diesen Dritten erhalten. Ist der

Kunde eine juristische Person, akzeptiert er gleichzeitig, dass die KBC Bank die Daten von mit ihm verbundenen juristischen Personen verarbeitet.

Verarbeitung personenbezogener Daten

I.14.1 Der Kunde findet allgemeine Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die KBC Bank in der allgemeinen Datenschutzerklärung der Bank. Die Datenschutzerklärung ist auf der Website www.kbc.be/privacy und in jeder KBC-Filiale erhältlich. Mit dieser Erklärung bezweckt die Bank, den Kunden darüber zu informieren, auf welche Weise und aus welchen Gründen die KBC Bank personenbezogene Daten verarbeitet. Die Datenschutzerklärung enthält auch Informationen über die Rechte (wie das Einsichtsrecht, Einspruchsrecht, Berichtigungsrecht, Löschungsrecht und Datenübertragungsrecht) der natürlichen Personen und die Art und Weise, wie sie diese ausüben können.

Der Kunde weiß, dass sich die Verarbeitung personenbezogener Daten unter dem Einfluss verschiedener Faktoren wie etwa sich ändernde Vorschriften, technische Entwicklungen und Änderungen der Verarbeitungszwecke entwickeln kann. Um den Kunden darüber zu informieren, veröffentlicht die KBC Bank zu regelmäßigen Zeitpunkten eine aktualisierte Fassung ihrer Datenschutzerklärung unter www.kbc.be/privacy.

I.14.2 Kunden, die der KBC Bank Daten anderer natürlicher Personen (wie Vertreter, Ansprechpartner) mitteilen, verpflichten sich, diese Mitteilungen nur zu machen, soweit dies gesetzlich möglich ist und die betroffenen natürlichen Personen darüber im Voraus hinreichend informiert wurden und - erforderlichenfalls - dazu ihre Zustimmung erteilen. Dies gilt etwa auch für Unternehmen und juristische Personen oder ihre Vertreter, die der KBC Bank Daten von mit ihnen in einer Beziehung stehenden natürlichen Personen (wie Vertreter, wirtschaftliche Eigentümer, Ansprechpartner) mitteilen. Der Kunde schützt die Bank deshalb daher vor allen Ansprüchen. Darüber hinaus informiert der Kunde die betroffenen Personen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die KBC Bank, indem er ihnen beispielsweise die Datenschutzerklärung der KBC Bank oder andere einschlägige Bestimmungen mitteilt.

I.14.3 Die KBC Bank haftet nicht, wenn Parteien, an die sie Daten weitergibt, personenbezogene Daten von Kunden in Erfüllung der im Ausland auferlegten Verpflichtungen an örtliche Behörden weiterleiten.

Tod

I.15.1 Der Tod eines Kunden oder seines Ehepartners muss der KBC Bank umgehend mitgeteilt werden. Diese Unterrichtungspflicht ruht sowohl auf dem überlebenden Ehepartner als auch auf den Rechtsnachfolgern des Verstorbenen, seinen Bevollmächtigten und Kontomitinhabern. Die KBC Bank ist berechtigt, spezifische Angaben zum Tod zu verlangen (z. B. Vorlage eines offiziellen Nachweises über den Tod, Identität des Ehepartners), damit sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen korrekt nachkommen kann, bevor nach der Meldung des Todes irgendwelche Maßnahmen ergriffen werden.

Durch den Tod werden die Konten, Schließfächer und andere Guthaben auf den Namen des verstorbenen Kunden oder seines Ehepartners unabhängig vom Ehegüterstand gesperrt, damit die Bank ihre gesetzlichen Pflichten erfüllen kann. Verfügungen sind nur gemäß Artikel I.15.2 möglich. Gleiches gilt im Todesfall eines der Mitinhaber eines Kontos oder eines der Mitmieter eines Schließfachs.

Wenn nach dem Tod des Kunden noch unrechtmäßig über die Guthaben (Gelder, Finanzinstrumente oder sonstige Guthaben) verfügt wird, beispielsweise durch Mitinhaber oder Bevollmächtigte, haftet die KBC Bank gegebenenfalls nur dann, wenn die Verfügung nach Ablauf von zwei Bankgeschäftstagen, nachdem sie den Tod zur Kenntnis genommen hat, stattgefunden hat.

I.15.2 (§1) Zur Auszahlung von Guthaben, zur Rückgabe von Werten und zur Öffnung von Schließfächern, deren Eigentümer der Verstorbene und/oder sein Ehepartner (Mit-) Inhaber, (Mit-) Schuldner oder (Mit-) Mieter war, kann die Bank verlangen, dass die Anspruchsberechtigten die erforderlichen Nachweise vorlegen, aus denen die Übertragung des Nachlasses und die Bedingungen für die Auszahlung, die Rückgabe oder die Öffnung hervorgehen. Dabei hat die Bank das Recht zu verlangen, ohne dazu verpflichtet zu sein, dass alle Anspruchsberechtigten ausdrücklich zustimmen, und dies unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten (beispielsweise Beweis, dass es keine notifizierten Schulden seitens des Verstorbenen oder eines seiner Erben, Vermächtnisnehmer oder Begünstigten der vertraglichen Erbeinsetzung gibt; Ermächtigung des Friedensrichters). Die KBC Bank haftet nicht für die Echtheit der ihr vorgelegten Schriftstücke, insbesondere, aber nicht ausschließlich, wenn ausländische Unterlagen vorgelegt werden. Bei Vorlage ausländischer Nachweise und/oder Freigabedokumente ist die Bank berechtigt, auf Kosten der Erben die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung und die erforderlichen Legalisierungen der Dokumente zu verlangen. Die Bank

hat auch das Recht, von den Erben die Vorlage eines Rechtsgutachtens über die Gültigkeit und Beweiskraft der ausländischen Dokumente zu verlangen.

Die KBC Bank ist berechtigt, ohne dazu verpflichtet zu sein, nur Weisungen zu berücksichtigen, die sich auf den gesamten Betrag der gesperrten Guthaben beziehen.

(§2) Wenn ein verheirateter oder gesetzlich zusammenwohnender Kunde stirbt, kann die KBC Bank seinem Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner einen Betrag als Lebensunterhaltsgeld zur Verfügung stellen. Die KBC Bank kann dazu ein neues Konto eröffnen. Das Lebensunterhaltsgeld des überlebenden Ehepartners oder gesetzlich zusammenwohnenden Partners darf weder den Betrag von 5 000 Euro noch die Hälfte des verfügbaren Habensaldos überschreiten. Obengenannte Limits stellen ein absolutes Maximum dar, das für alle Banken gilt. Der überlebende Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnende Partner darf diesen Gesamtbetrag nur einmal abheben. Der überlebende Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnende Partner, der einen Betrag abgehoben hat, der den Höchstbetrag überschreitet, verliert den Anteil am Gemeinschaftsvermögen, an der Ungeteiltheit oder am Nachlass in Höhe der Summe der Überziehung des Höchstbetrags. Der überlebende Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnende Partner, der auf diese Weise einen Anteil verliert, wird auch die Befugnis verlieren, den Nachlass auszuschlagen oder unter dem Vorbehalt der Inventarerrichtung anzutreten.

(§3) Die KBC kann, ohne dazu verpflichtet zu sein, bestimmte Rechnungen auf Verlangen der (voraussichtlichen) Rechtsnachfolger von den gesperrten Konten auszahlen lassen, sofern dies gesetzlich zulässig ist.

I.15.3 Die KBC Bank hat das Recht, Informationen über alle Produkte und Guthaben, die der Verstorbene und sein Ehepartner zum Zeitpunkt des Todes, besaßen, anzugeben. Diese Informationen können jeder Person erteilt werden, die Beweise für den Tod des Erblassers und ihre Ansprüche auf einen Anteil an dessen Nachlass vorlegen kann.

Die Informationen, die die Bank den Erben über die Guthaben, Werte und Lebensversicherungen des Verstorbenen und seines Ehepartners zum Todeszeitpunkt zur Verfügung stellt, berühren jedoch nicht die Eigenverantwortlichkeit der Erben, den Steuerbehörden gegenüber eine persönliche Erklärung abzugeben, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Für den Inhalt der Erklärung sind die Erben weiterhin selbst verantwortlich.

Die KBC Bank kann den Personen, die pflichtteilsberechtigte Erben sind, Informationen über die Produkte und Guthaben des Verstorbenen erteilen, bevor diese Personen die nötigen Belege über ihre Erbberechtigung vorgelegt haben.

I.15.4 Wenn die KBC Bank Guthaben oder Werte des Verstorbenen auf einem provisorischen Konto führt, ist sie im Zuge der Geschäftsführung ohne Auftrag berechtigt, von Amts wegen ein Konto auf den Namen der Erben des Verstorbenen oder auf den Namen des Verstorbenen zu eröffnen, falls seine Erben noch nicht mit Sicherheit bekannt sind, um diese Guthaben oder Werte jeweils zuzuordnen.

I.15.5. Die Korrespondenz des Verstorbenen (einschließlich der Korrespondenz über die Abwicklung des Nachlasses) wird an einen der Anspruchsberechtigten gesendet. Der Versand ist gegenüber allen anderen Anspruchsberechtigten rechtskräftig.

Sobald einer der Anspruchsberechtigten eine oder mehrere der digitalen Anwendungen der Bank oder des Versicherers (wie z. B. KBC Mobile, KBC Touch, KBC Business Dashboard) nutzt, wird die Korrespondenz seitens der KBC Bank, KBC Versicherungen und des Versicherungsagenten nur noch digital in dem von den Anspruchsberechtigten genutzten digitalen Kanal zur Verfügung gestellt.

Die Anspruchsberechtigten erhalten auch über ihre eigenen digitalen Anwendungen Zugang zur Dokumentenübersicht des Verstorbenen, die ein Archiv mit der gesamten Korrespondenz des Verstorbenen enthält.

I.15.6 Hinsichtlich der Forderungen der KBC Bank an den verstorbenen Kunden wegen Sollständen, Sollzinsen und Kosten, die nach dem Tod oder durch gleich welche Ursache entstanden sind, haften die Erben, Rechtsnachfolger und Anspruchsberechtigten gesamtschuldnerisch und unteilbar. Gleiches gilt im Todesfall eines der Mitinhaber eines Kontos. Die Bank ist berechtigt, die Kosten im Zusammenhang mit der Abwicklung des Nachlasses von Rechts wegen vom Konto des Verstorbenen oder dessen Erben abzubuchen.

I.15.7 Durch den Tod werden die vorhandenen Daueraufträge und Einzüge aus Lastschriften, die mit einem Konto (mit) auf den Namen des Verstorbenen verbunden sind, nicht mehr ausgeführt. Bei rechtlich zulässigen Zahlungen (Art. I.15.2. §3) werden die bestehenden Daueraufträge und Einzüge aus Lastschriften, die mit einem Konto des überlebenden Partners verbunden sind, ausgeführt. Daueraufträge und Einzüge

aus Lastschriften, die mit dem Konto für den Lebensunterhalt verbunden sind, werden weiterhin ausgeführt.

I.15.8 Die Beziehung zwischen Bank und Kunden mit ihrem "intuitu personae"-Charakter verhindert nicht, dass die Gelder, die nach dem Tod des Kunden bei der KBC Bank eingehen, dem betreffenden Konto gutgeschrieben werden. Wenn die Bank infolge einer gesetzlichen, vertraglichen oder anderen Bestimmung verpflichtet ist, diese Guthaben an den Auftraggeber zurückzuzahlen, gilt Artikel I.15.6.

I.15.9. Wo die oben genannten Bestimmungen sich auf die Mitinhaber eines Kontos beziehen, gelten sie in gleichem Umfang, wenn mehrere Personen gemeinsam ein Schließfach mieten oder eine andere Dienstleistung der Bank in Anspruch nehmen.

Aufträge für die KBC Bank

I.16.1 Jeder Auftrag des Kunden muss über ein Konto auf seinen Namen ausgeführt werden.

Der Kunde muss seine Aufträge über die von der Bank zur Verfügung gestellten Formulare oder über die geeigneten und zugelassenen digitalen Kanäle für das Directbanking erteilen.

I.16.2 Die KBC Bank darf auch Aufträge ausführen, die nicht mittels von der Bank zur Verfügung gestellter Formulare oder die über bestimmte Direktvertriebskanäle (beispielsweise per Telefon oder über ein Kontaktcenter) erteilt wurden, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein, und unter den von der Bank festgelegten Bedingungen sowie ungeachtet der Sonderordnungen oder Verträge über das Directbanking.

Die Bank ist jedoch berechtigt, die Ausführung dieser Aufträge bis zum Eingang einer Bestätigung aufzuschieben, eventuell in Form einer unterschriebenen schriftlichen Originalerklärung. Die Bank kann auch die nachträgliche schriftliche Bestätigung sofort ausgeführter Aufträge verlangen.

Schriftlich kann auch elektronisch sein. Die Bank kann verlangen, dass das Schreiben mit einer von der KBC Bank akzeptierten oder dem Kunden zur Verfügung gestellten gewöhnlichen oder fortgeschrittenen elektronischen Signatur (qualifiziert oder nicht) unterzeichnet wird, die den Unterzeichner-Kunden identifiziert und aus der seine Willenserklärung hervorgeht.

In Bezug auf Aufträge, die nicht über die von der Bank zur Verfügung gestellten Formulare oder über die geeigneten und zulässigen digitalen Kanäle für Directbanking (z. B. per E-Mail erteilte Aufträge) erteilt wurden, lehnt die KBC Bank jede Haftung für Schäden ab, die durch Betrug, fehlende Befugnis, Fehler, Irrtümer oder Verzögerungen bei der Erteilung und/oder Ausführung des Auftrags verursacht wurden. Der Kunde trägt die nachteiligen Folgen selbst, es sei denn, er kann einen Betrug oder groben Fehler der Bank nachweisen.

Unbeschadet der Bestimmungen von Buch VII des Wirtschaftsgesetzbuchs über Zahlungsaufträge gelten die Orders als gemäß dem Auftrag des Kunden ausgeführt, wenn dieser nicht den Gegenbeweis erbringt.

Die KBC Bank hat immer das Recht, die Ausführung von Zahlungsaufträgen in bestimmten Fremdwährungen abzulehnen.

I.16.3. Um Irrtümern vorzubeugen, müssen die Anweisungen des Auftraggebers vollständig und deutlich sein. Die KBC Bank darf die Ausführung eines Auftrags aufschieben, um nähere Anweisungen einzuholen, ohne dafür haftbar gemacht zu werden können. Die KBC Bank wird sich so schnell wie möglich an den Auftraggeber wenden.

Wird der Auftrag dennoch ausgeführt, bleibt der Kunde für Irrtümer oder Verzögerungen haftbar, die auf die Unvollständigkeit oder Undeutlichkeit seines Auftrags zurückzuführen sind.

Die Ausführung von Zahlungs- und Überweisungsaufträgen erfolgt aufgrund des Kundenidentifikators, der in Artikel II.7.6 oder aufgrund von Lastschriftnummern definiert ist. Der Kunde muss diese Nummern korrekt und vollständig angeben.

I.16.4 Unbeschadet von Artikel I.6.2 kann die KBC Bank die Ausführung von Aufträgen einerseits vom Erhalt aller relevanten Informationen und andererseits vom Erhalt angemessener Belege wie Finanz- oder Handelsdokumenten abhängig machen. Die KBC Bank ist berechtigt, ohne dazu verpflichtet zu sein, die Leistung der Unterschriften der Beteiligten sowie die Erfüllung der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Bedingungen zu verlangen, bevor sie Verträge über die bei der KBC Bank geführten Guthaben ausführt. Die KBC Bank behält sich dieses Recht auch bei Tod, Entmündigung, faktischer Geschäftsunfähigkeit oder Konkurs einer der beteiligten Parteien dieses Vertrages vor. Die KBC Bank behält sich außerdem den Aufschub oder die Ablehnung der Ausführung der Aufträge für die Zeit vor, die für die Erfüllung ihrer gesetzlichen

Verpflichtungen notwendig ist. Die KBC Bank informiert den Auftraggeber wenn möglich binnen kürzester Frist darüber. Die KBC Bank haftet nicht für die etwaigen nachteiligen Folgen, die sich aus der Anwendung dieses Artikels ergeben.

I.16.5. Der Kunde verpflichtet sich, die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen, Datenträger, Kanäle und die ihm gewährten oder von ihm selbst erstellten persönlichen Sicherungsmittel (wie Passwörter, Geheimzahlen aber auch Antwortcodes) sorgfältig zu verwahren und geheim zu halten. Persönliche Sicherungsmittel dürfen niemals per Telefon weitergegeben, auf einer Website eingegeben oder über soziale Medien (wie WhatsApp) geteilt werden. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Sonderordnungen und Verträgen verpflichtet sich der Kunde, die KBC Bank unverzüglich über den Verlust oder Diebstahl dieser Dokumente, Informationsträger, Kanäle und persönlichen Sicherungsmitteln zu informieren. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den Sonderordnungen und Verträgen, vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Bestimmungen sowie vorbehaltlich nachgewiesenen vorsätzlichen Handelns oder groben Fehlers der Bank, ihrer Mitarbeiter oder Beauftragten, haftet der Kunde für die etwaigen Folgen von Diebstahl, Verlust oder Missbrauch der betreffenden Unterlagen, Informationsträger, Kanäle und persönlichen Sicherungsmittel sowie für die nachlässige Aufbewahrung und/oder den Missbrauch seiner persönlichen Sicherungsmittel.

I.16.6. Ein Auftrag kann nur ausgeführt werden, wenn auf dem Auftraggeberkonto ausreichende Guthaben vorhanden sind und wenn die Ausführung des Auftrags nicht zur Überschreitung eines Limits (eine Beschränkung der Verfügungsmöglichkeit nach Betrag, Periode der Eingabe oder Ausführung und/oder Verfügungsweise), das im Voraus zwischen Bank und Kunden vereinbart wurde, führen würde. Die KBC Bank kann es daher ablehnen, einen Auftrag auszuführen, wenn die nötigen Guthaben fehlen oder wenn es zu einer Limitüberschreitung käme (selbst bei ausreichenden Guthaben). In einem solchen Fall ist die Bank nicht verpflichtet, den Kunden davon in Kenntnis zu setzen.

Wenn es die KBC Bank für vertretbar hält, kann sie im Interesse ihres Kunden bestimmte Aufträge trotz fehlender Deckung ausführen. Die dadurch entstandene Kontoüberziehung verleiht dem Kunden jedoch keinerlei erworbenes Recht auf künftige Kredite, sondern sie muss nach Artikel I.30 bereinigt werden.

Wenn mehrere Aufträge erteilt wurden und die Guthaben nicht ausreichen oder ein Limit überschritten werden würde, ist die Bank berechtigt, bestimmte Aufträge

innerhalb der Grenzen der vorhandenen Guthaben und Limits auszuführen, sofern nicht eine Reihenfolge der Ausführung vereinbart wurde. Die Bank haftet nicht für die Folgen der Auswahl der Aufträge, die sie ausführt oder nicht ausführt.

Die KBC Bank ist berechtigt, Aufträge, die wegen fehlender Guthaben oder Limitüberschreitung nicht ausgeführt wurden, eventuell zu einem späteren Zeitpunkt auszuführen, wenn wieder ausreichende Guthaben vorhanden sind oder der Auftrag nicht mehr zu einer Limitüberschreitung führt. In diesem Fall wird der in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschriebene Zeitpunkt des Zahlungsauftragseinganges auf den Zeitpunkt, zu dem genügend Guthaben verfügbar sind, oder den Zeitpunkt, zu dem die Ausführung keine Limitüberschreitung mehr verursacht, verschoben. Der Kunde trägt die eventuellen nachteiligen Folgen, beispielsweise aus Kursdifferenzen.

I.16.7. Sofern der Auftraggeber nicht im Voraus ausdrücklich Widerspruch dagegen einlegt und der Empfänger zuvor sein Einverständnis erklärt hat, ist die KBC Bank berechtigt, entweder die zu überweisenden Beträge auf ein vom Empfänger bei ihr oder bei der CBC Banque geführtes Konto zu buchen oder diese Beträge von einer ihrer Filialen oder einem ihrer Korrespondenten auszahlen zu lassen, selbst wenn der Auftraggeber der KBC Bank den Auftrag erteilt hat, dem Empfänger die Beträge durch ein anderes Finanzinstitut auszahlen zu lassen.

I.16.8 Die KBC Bank kann Sammelüberweisungsaufträge, Daueraufträge und Lastschriften annehmen. Mit der KBC Bank können auch Sonderverträge abgeschlossen werden, um Aufträge im Rahmen digitaler Bankgeschäfte oder des Directbanking abzuwickeln.

I.16.9 Eine Zahlungstransaktion gilt erst als genehmigt, wenn der Zahler sein Einverständnis mit der Ausführung des Zahlungsauftrages gegeben hat. Die Art und Weise, in der dieses Einverständnis erteilt wird, ist zum einen in Artikel II.7.7 und zum anderen in den anwendbaren Sonderordnungen (z. B. Ordnung über die Verwendung von Karten, Directbanking und dergleichen) festgelegt.

Bei Fehlen eines solchen Einverständnisses gilt eine Zahlungstransaktion als nicht genehmigt.

Das Einverständnis kann jederzeit, muss allerdings spätestens zu dem Zeitpunkt, ab dem die Zahlungstransaktion nicht mehr annulliert werden kann, vom Zahler widerrufen werden.

Dasselbe gilt für das Einverständnis mit der Ausführung einer Reihe von Zahlungstransaktionen, das mit der Folge, dass jede künftige Zahlungstransaktion als nicht genehmigt gilt, widerrufen werden kann.

Der Zeitpunkt der Unwiderrufbarkeit wird in Artikel II.7.7 einerseits und in den geltenden Sonderordnungen festgelegt.

Abweichend von Art. VII.32 §3 des Wirtschaftsgesetzbuches kann das Einverständnis nicht mehr widerrufen werden, wenn es sich bei dem Kunden um einen Nichtkonsumenten handelt.

I.16.10 Lehnt die Bank einen ihr entsprechend den Allgemeinen Geschäftsbedingungen erteilten Zahlungsauftrag des Kunden ab, dann setzt die Bank den Kunden davon so schnell wie möglich in Kenntnis. Das wird telefonisch, per Fax, in einem Kontoauszugsbeileger, über elektronische Kanäle für Directbanking oder andere von der KBC Bank angebotene digitale Kanäle oder auf eine andere angemessene Weise geschehen. Dafür können Kosten berechnet werden.

I.16.11 Der Kunde-Konsument, der entweder eine nicht genehmigte oder eine nicht korrekt ausgeführte Zahlungstransaktion feststellt, die zu einer Forderung berechtigt, kann die Berichtigung von der Bank verlangen, wenn er die Bank unverzüglich und spätestens dreizehn Monate nach dem Wertstellungsdatum der Lastschrift oder Gutschrift von der fraglichen Transaktion in Kenntnis setzt.

Für den Kunden-Nichtkonsumenten gilt eine Mitteilungsfrist von drei Monaten nach dem Wertstellungsdatum der Lastschrift oder Gutschrift, außer bei nicht genehmigten oder nicht korrekt ausgeführten Lastschriften, die über ein SEPA-Lastschriftverfahren (Single Euro Payments Area) eingezogen werden und für die eine Mitteilungsfrist von dreizehn Monaten nach dem Wertstellungsdatum der Lastschrift oder Gutschrift gilt.

Im Falle einer nicht genehmigten Zahlungstransaktion erstattet die Bank dem Zahler den Betrag der nicht genehmigten Zahlungstransaktion unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende des nächsten Geschäftstages, nachdem die Bank sich der Transaktion bewusst geworden ist oder von ihr Kenntnis erhalten hat, es sei denn, die Bank hat den begründeten Verdacht auf Betrug und teilt diese Gründe schriftlich der zuständigen nationalen Behörde mit. Gegebenenfalls wird die Bank das mit dem Betrag der nicht genehmigten Zahlungstransaktion belastete Zahlungskonto wieder in den Zustand versetzen, wie er es gewesen wäre, wenn der Betrag nicht abgebucht worden wäre. Das

Wertstellungsdatum der Gutschrift auf dem Konto des Kunden-Zahlers ist spätestens das Datum der Belastung des Kontos. Die Bank entschädigt den Kunden-Zahler für die etwaigen weiteren finanziellen Folgen, insbesondere für die vom Kunden-Zahler wegen der Ermittlung des zu ersetzenden Schadens getragenen Kosten.

Direktbankvertragsabschluss und außerhalb der Geschäftsräume abgeschlossener Vertrag

I.16.12 Der Kunde kann bestimmte Verträge über finanzielle und/oder nicht-finanzielle Dienstleistungen im Fernabsatz oder außerhalb der Geschäftsräume im Sinne des Buches VI des Wirtschaftsgesetzbuches abschließen. Sofern nicht Sonderordnungen etwas anderes bestimmen, hat der Kunde das Recht, innerhalb von 14 Kalendertagen kostenlos und ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten. Diese Frist von 14 Kalendertagen beginnt am Tag des Vertragsabschlusses oder am Tag, an dem der Kunde die Vertragsbedingungen erhalten hat, wenn dies später sein sollte. Der Kunde übt das Widerrufsrecht aus, indem er seiner Filiale eine unmissverständliche Erklärung schriftlich per Post, Fax oder E-Mail sendet, bevor die Widerrufsfrist verstrichen ist. Sollte der Kunde bereits Kosten für diesen Vertrag bezahlt haben, werden diese unmittelbar und spätestens innerhalb von vierzehn Kalendertagen nach Eingang des Vertragswiderrufs bei der KBC Bank erstattet.

Der Kunde ist damit einverstanden, dass (vor-) vertragliche Informationen auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier bereitgestellt werden können.

I.16.13 Das Widerrufsrecht gilt u. a. nicht für Finanzdienstleistungen, bei denen der Preis von Schwankungen an den Finanzmärkten abhängig ist, auf welche die Bank keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist eintreten können. Zum Beispiel Börsenorders, Terminanlagen und sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit Devisengeschäften, Wertpapieren, Anteilscheinen an Organismen für gemeinsame Anlagen usw.

Korrespondenz und Kommunikation

I.17.1(§1) Der Kunde, der eine oder mehrere digitale Anwendungen der KBC Bank (wie z. B. KBC Mobile, KBC Touch, KBC Business Dashboard) nutzt, erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die KBC Bank, KBC Versicherungen und ihr Versicherungsagent so weit wie möglich digital mit ihm kommunizieren, auch über seine Geldanlagen und Versicherungen.

Ein Kunde, der ein Privatkunde im Sinne der MiFID-Vorschriften ist, kann jedoch beantragen, dass er über die KBC-Filiale Kopien jeder einzelnen Mitteilung über seine Anlagen in Papierform erhält.

Dies bedeutet, dass die Dokumente über den von ihm genutzten digitalen Kanal in der globalen Dokumentenübersicht oder gegebenenfalls mit dem Produkt oder der Dienstleistung, auf die sich das Dokument bezieht, zur Verfügung gestellt werden, jedoch nicht mehr per Post.

Mitteilungen an Ungeteiltheiten, Vereinigungen oder Gesellschaften werden nur noch digital versandt, sobald ein Mitinhaber oder einer der gesetzlichen Vertreter eine digitale Anwendung nutzt, unabhängig davon, in welcher Eigenschaft dieser Miteigentümer oder gesetzliche Vertreter die digitale Anwendung nutzt (z. B. zum persönlichen Gebrauch). Andere Mitinhaber und Vertreter, die die digitalen Kanäle nicht nutzen, erhalten diese Mitteilungen nicht mehr per Post.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank und/oder der Versicherer ihn für diejenigen Mitteilungen, für die sie es für notwendig erachten, mittels E-Mail und/oder einer Push-Benachrichtigung auf seinem Mobiltelefon oder auf andere Weise informiert, dass bestimmte Mitteilungen für ihn zur Verfügung stehen. Diese E-Mail wird an die E-Mail-Adresse geschickt, die in den Kontaktdaten des Kunden angegeben ist. Wenn der Kunde einen Doccle-Account hat, kann die E-Mail von Doccle und nicht von der KBC Bank oder KBC Versicherungen versendet werden.

Der Kunde trägt das volle Risiko, wenn er die Benachrichtigung per E-Mail/Push-Benachrichtigung über Mobiltelefon oder andere Formen der Benachrichtigung abstellt oder sich diesbezüglich abmeldet.

Mit dem Einverständnis zur digitalen Kommunikation stimmt der Kunde zu, dass ein Teil der Informationen an Doccle gesendet wird, das die KBC für die elektronische Archivierung verwendet. Derjenige Benutzer, der dies wünscht, kann auch einen eigenen Doccle-Account einrichten, um die ihm von Doccle angebotenen Funktionalitäten in Übereinstimmung mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Doccle nutzen zu können.

Die KBC Bank ist jedoch berechtigt, die Kommunikation jederzeit per Post an den Wohnsitz des Kunden zu schicken, wenn dies aus Gesetzes- oder Vorschriftsgründen oder aus Gründen interner Kontrolle erforderlich ist, oder wenn sie dies für die Wahrung ihrer Rechte oder legitimen Interessen für erforderlich hält.

(§2) Für die Kunden, die keine digitalen Anwendungen benutzen, wird alle Korrespondenz an die vom Kunden schriftlich angegebene Adresse oder, in deren Ermangelung, an den Wohnsitz des Kunden übersandt. Die Adresse kann auf schriftlichen Antrag des Kunden geändert werden. In jedem Fall wird die Korrespondenz rechtsgültig an die zuletzt angegebene Adresse gesandt. Die Bank haftet nicht für möglichen Schaden, wenn der Kunde die Änderung seiner Adresse nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt hat.

Inverzugsetzungen, Erinnerungsschreiben, Zustellungen und Ähnliches können gültig sowohl an den Wohnsitz als auch an die angegebene Adresse gesandt werden.

Der Kunde ist sich dessen bewusst, dass die Post nicht täglich verteilt wird. Die KBC Bank kann nicht haftbar gemacht werden, wenn der Kunde seine Mitteilung infolge der von der Post festgelegten Zustellungszeitpunkte verspätet per Post erhält.

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die KBC Bank eine Mitteilung oder Benachrichtigung, die per Einschreibebrief bei der Post erfolgen muss, auch per elektronischem Einschreiben versenden kann.

In jedem Fall wird die Korrespondenz an die zuletzt angegebene Mobiltelefonnummer, Faxnummer oder E-Mail Adresse zugestellt. Die Bank haftet nicht für möglichen Schaden, wenn der Kunde die Änderung dieser Angaben nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt hat.

(§4) Die KBC Bank ist berechtigt, die Kommunikation mit dem Kunden per E-Mail unter den unten und in den Sonderordnungen und Verträgen festgelegten Bedingungen zu führen.

(§5) Die KBC Bank und der Kunde verzichten ausdrücklich auf jedes Recht, die Gültigkeit oder die Beweiskraft von per E-Mail verschickten Informationen oder Mitteilungen nur aufgrund der Tatsache, dass sie per E-Mail verschickt worden sind, anzufechten.

Die KBC Bank kann vernünftigerweise davon ausgehen, dass eine E-Mail-Nachricht, die den Namen des Kunden enthält, vom Kunden stammt, auch wenn sie nicht manuell oder elektronisch vom Kunden unterzeichnet ist. Die Nachricht gilt als Beweis für den Empfang bei der Bank sowie als Beweis im Hinblick auf Datum und Inhalt.

Die Bank haftet nicht für einen etwaigen Verlust der E-Mail-Nachricht oder für eine verspätete Ausführung, soweit ihr, ihren Mitarbeitern oder ihren Beauftragten nicht Vorsatz oder grober Fehler nachgewiesen werden können.

Die KBC Bank und der Kunde vereinbaren hiermit ausdrücklich, dass die E-Mails sowie deren Ausdruck auf Papierträgern vor Gericht zulässig und hinsichtlich der darin enthaltenen Mitteilungen beweiskräftig sind.

Der Kunde ist sich bewusst, dass manche Kommunikationsmittel wie nicht gesicherte E-Mails nicht sicher sind. Der Kunde verpflichtet sich, auf seiner Seite alle angemessenen und vertretbaren Maßnahmen für eine Vermeidung oder zumindest Erschwerung eines möglichen Missbrauchs zu treffen.

Der Kunde haftet uneingeschränkt für die Risiken, die mit seinen eigenen elektronischen Geräten verbunden sind, insbesondere für das Risiko von unbefugtem Zugriff, Änderung, Vernichtung oder Verlust der E-Mail-Mitteilung während der Übertragung. Der Schaden, der sich daraus ergibt, geht ausschließlich zu Lasten des Kunden.

(§6) Die Unternehmen sind damit einverstanden, Direktmarketing zu erhalten, sofern sie dem nicht widersprochen haben.

I.17.2 Der Kunde verpflichtet sich, seine Korrespondenz, Kontoinformationen und Kontoauszüge mit den Belegern wie hier und in Artikel II.2.3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen zur Kenntnis zu nehmen.

Der Kunde muss die an ihn gerichtete Korrespondenz, Mitteilungen, Kontoinformationen und Kontoauszüge mit den Belegern mindestens alle 30 Tage einsehen, unabhängig davon, wie sie ihm zur Verfügung gestellt werden. Ein Kunde, dem die Kontoinformationen und sonstige Informationen über elektronische Kanäle für Directbanking oder über sonstige von der KBC Bank angebotene digitale Kanäle zur Verfügung gestellt werden, muss mindestens alle vierzehn Tage auch seine nicht kommerziellen Mitteilungen zur Kenntnis nehmen. Unter nichtkommerziellen KBC-Mitteilungen über elektronische Kanäle für Directbanking oder sonstige von der KBC Bank angebotene digitale Kanäle werden alle dem Kunden persönlich zugeschickten Mitteilungen mit Ausnahme seiner Kontoinformationen und reiner Werbemitteilungen verstanden.

Für die Möglichkeiten der Anfechtung und für den Zeitpunkt der unwiderruflichen Akzeptierung wird auf Artikel I.25.1 verwiesen.

Die KBC Bank ist keinesfalls haftbar für die Folgen, die sich aus der Aufbewahrung und der eventuell nicht rechtzeitigen Abholung oder Auslieferung von Korrespondenz, die sie für den Kunden bereithält, ergeben.

I.17.3 Die Korrespondenz für Rechnung mehrerer Personen kann an die im gegenseitigen Einvernehmen genannte Adresse gesandt werden. In deren Ermangelung wird jede Mitteilung ungeachtet des Kommunikationskanals an eine dieser Personen gesandt und damit als für alle anderen gültig angesehen.

Die Korrespondenz an den Kunden gilt auch für die minderjährigen Kinder, deren gesetzlicher Vertreter der Kunde ist.

I.17.4 Jede Versendung - auch an Dritte - durch die Bank erfolgt auf das Risiko des Kunden. Die Bank haftet nicht, auch nicht bei grobem Fehler seitens der Bank oder bei Vorsatz oder grobem Fehler ihrer Mitarbeiter, Bevollmächtigten oder Beauftragten für etwaige sich aus dem Verlust von Dokumenten oder Kommunikation in gleich welcher Form oder aus Verzögerungen bei deren Versendung ergebende schädliche Folgen in gleich welcher Form ungeachtet:

- in welcher Eigenschaft die Bank die Dokumente oder Kommunikation in Empfang genommen oder verschickt hat
- ob die Bank sich dafür an Dritte wendet, wie Anbieter von Post-, Kurier-, Internet- und/oder Telekommunikationsdienstleistungen; und
- ob die Bank dazu gegebenenfalls eine Wahl trifft oder vernünftigerweise treffen muss (etwa aus Mangel an Anweisungen).

Gegenüber dem Kunden-Konsumenten haftet die Bank im Falle von erwiesenem Vorsatz oder grobem Fehler.

Der Nachweis für den Versand von Korrespondenz wird von der KBC Bank durch Vorlage einer Kopie gültig erbracht. Diese Kopie darf eine andere Form als das Original haben, wenn sie das Ergebnis der Erfassung auf einem Informationsträger ist.

I.17.5 Die KBC Bank ist nicht verpflichtet, unzustellbare Korrespondenz aufzubewahren.

I.17.6 Gelegentliche Mitteilungen seitens der KBC Bank zu Angelegenheiten, die mit der vertraglichen Beziehung zum Kunden nichts zu tun haben, fallen nicht unter die Haftung der Bank. Die Bank übernimmt ebenfalls keine Haftung, wenn in analogen Situationen keine Mitteilung abgegeben wird.

I.17.7 Die Bestimmungen dieses Kapitels beeinträchtigen nicht die Anwendung von Artikel II.2.

I.17.8 Die Kommunikation zwischen dem Kunden und der KBC Bank kann auf Niederländisch, Französisch,

Deutsch und Englisch stattfinden. Zu Beginn der Kundenbeziehung kann der Kunde angeben, in welcher Sprache die Kommunikation vorzugsweise stattfinden wird. Der Kunde kann jederzeit die von ihm verwendete Sprache in jeder KBC-Filiale oder per Brief an die KBC Bank wechseln.

Bestimmte Informationen können in einer anderen Sprache als dieser Vorzugssprache zur Verfügung gestellt werden, wenn es sich um eine Sprache handelt, die an den Finanzmärkten oder im internationalen Finanzwesen üblich ist, sofern dies eine der vier in diesem Artikel genannten Sprachen ist.

I.17.9 Der Kunde ist berechtigt, während der vertraglichen Laufzeit der Kundenbeziehung diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder die Sonderordnungen auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu erhalten.

I.17.10 Mit Ausnahme der Kunden-Konsumenten sind die Informationspflichten, die entsprechend Buch VII des Wirtschaftsgesetzbuches für Zahlungstransaktionen aus einem Rahmenvertrag gelten, nicht auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der KBC Bank anwendbar.

I.17.11 Die KBC Bank erklärt unter anderem vor Vertragsabschluss, dass sie stets alle gesetzlich, nach Treu und Glauben und nach den Gepflogenheiten vorgeschriebenen Informationen zur Verfügung stellen wird, und zwar unter Berücksichtigung der Eigenschaft und der angemessenen Erwartungen jedes Kunden und des Gegenstands des Rahmenvertrags. Von jedem Kunden wird erwartet, dass er die von der KBC Bank zur Verfügung gestellten Informationen effektiv zur Kenntnis nimmt.

Lieferung von Werten, Einzahlung und Abhebung von Bargeld

A. Lieferung von Werten

I.18.1 In diesem Artikel sind unter „Werten“ alle Dokumente und Informationsträger gleich welcher Art wie Finanzinstrumente (Aktien, Sparbriefe, Anleihen, Zertifikate, Anteilscheine und Ähnliches) Bargeld, Überweisungsformulare, Bankunterlagen oder Handelspapiere (Schecks, Wechsel und Ähnliches), Karten und sonstige, die einen Wert beinhalten, zu verstehen.

I.18.2. Wenn der Kunde der Bank oder Dritten selbst Werte bringt oder zuschickt oder bei der Bank abholt, geschieht das stets auf Kosten und Risiko des Kunden, ungeachtet der Versandweise.

Der Kunde wird gebeten, weder außerhalb noch innerhalb des Filialgebäudes Werte in einfachen Briefkästen der Bankfilialen einzuwerfen. Hinterlegung in diesen Briefkästen erfolgt auf eigenes Risiko. Außerdem hat die Bank das Recht, auf diese Weise eingegangene Aufträge nicht auszuführen. Der Kunde verfügt über sicherere elektronische Mittel, um solche Aufträge zu erteilen, während er für das Deponieren von Banknoten über die Möglichkeit verfügt, die Nachtresore und Einzahlungsautomaten zu benutzen.

I.18.3 Wenn die Bank auf ausdrückliche Bitte des Kunden Werte an seinen Wohnsitz oder anderswohin außerhalb der Bankfiliale verschickt, abliefern oder von dort abholt, geschieht dies gemäß Artikel I.17.4 ebenfalls auf Kosten und auf eigene Gefahr des Kunden, ungeachtet der Versand-, Lieferungs- oder Abholungsweise.

Die Bank bestimmt selbst, wann und unter welchen Bedingungen sie bereit ist, diesen Service zu leisten.

Wenn ein Mitarbeiter oder Beauftragter der Bank außerhalb einer Bankfiliale Banknoten oder Münzen gegen Quittung in Empfang nimmt, werden diese während des Transports zwecks Überprüfung in einem getrennten Umschlag aufbewahrt.

I.18.4 Wenn die Bank, unter welchen Umständen auch immer, Fälschung oder Nachahmung von Werten feststellt, ist sie verpflichtet, diese einzubehalten. Die Bank wird jegliche Zahlung oder Gutschrift davon verweigern. Bereits geleistete Auszahlungen sind in diesem Falle umgehend zurückzuerstatten. Die Bank hat gegebenenfalls das Recht, das Konto des Kunden von Rechts wegen zu belasten.

B. Einzahlung und Abhebung von Bargeld

I.18.5. Die Einzahlung von Bargeld auf ein Konto ist im Prinzip nur den (Mit-) Inhabern dieses Kontos gestattet. In bestimmten Ausnahmefällen und unter den von der Bank bestimmten Bedingungen kann die Bank die Einzahlung von Bargeld durch bestimmte andere Personen als den (Mit-)Inhaber des Kontos trotzdem erlauben.

I.18.6 Die Bank hat immer das Recht, Bareinzahlungen in bestimmten Fällen zu begrenzen oder abzulehnen, z. B. bei Bargeld in bestimmten Währungen.

I.18.7 Wenn der Kunde Euro-Banknoten auf sein Konto einzahlen möchte, kann er dies tun:

- mit seiner KBC-Debitkarte an einem KBC-Geldautomaten oder an einem Bancontact CASH-Punkt;
- mittels einer nicht personalisierten Karte (KBC-Cashkarte), durch die er nach Unterzeichnung eines Schalterformulars während einer kurzen Frist am angegebenen Automaten der KBC-Filiale eine einmalige Einzahlung ausführen kann. Durch die Unterzeichnung des Schalterformulars ermächtigt der Kunde die Bank unwiderruflich und vorbehaltlos, seinem Konto den auf dem Schalterformular angegebenen Betrag gutzuschreiben. Dem angegebenen Konto wird der Betrag gutgeschrieben, den der Kunde effektiv in den Automaten nach Zählung und Kontrolle eingezahlt hat, auch wenn dieser Betrag vom Betrag auf dem Schalterformular abweicht. Der Kunde darf die KBC-Cashkarte nicht einem Dritten abtreten. Er trägt die volle Verantwortung für jede Verwendung und jeden Missbrauch dieser Karte ab dem Zeitpunkt, zu dem sie ihm ausgehändigt wurde. Er muss die Bank umgehend über Verlust, Diebstahl oder möglichen Missbrauch der KBC-Cashkarte informieren;
- am Schalter bestimmter Filialen.

I.18.8 Der Zeitpunkt des Empfangs der eingezahlten Euro-Banknoten ist im Prinzip der Zeitpunkt, zu dem diese in der Bankfiliale auf eine in Artikel I.18.7 beschriebene Weise abgegeben werden. Erfolgt die Einzahlung an einem Bankgeschäftstag nach 16 Uhr oder an einem Nichtbankgeschäftstag, ist der Zeitpunkt des Empfangs der nächste Bankgeschäftstag.

Für den Kunden-Konsumenten wird dem Empfängerkonto der Betrag der eingezahlten Euro-Banknoten umgehend nach dem Zeitpunkt des Empfangs gutgeschrieben. Für die anderen Kunden erfolgt die Gutschrift auf dem Empfängerkonto spätestens am nächsten Bankgeschäftstag nach dem Zeitpunkt des Empfangs.

Sind die eingezahlten Euro-Banknoten beschädigt, wird das Empfängerkonto erst nach Prüfung der Banknoten durch die Belgische Nationalbank (BNB) und nur bis zur Höhe der von der BNB erstatteten Geldscheine gutgeschrieben.

I.18.9 Die Einzahlung von Münzen kann nur am Schalter stattfinden und ist nur für Euromünzen unter der Bedingung möglich, dass die Euromünzen auf ein Konto eingezahlt werden, das in Euro geführt wird.

Kleine Mengen Euromünzen werden dem Konto nach den Bestimmungen von Artikel I.18.8 gutgeschrieben.

Große Mengen Euromünzen müssen lose, also unverpackt, in der Filiale abgegeben werden, die sie in einem geschlossenen Beutel aufhebt. Die KBC-Filiale wird die Euromünzen wiegen. Dem Kunden wird eine Empfangsbestätigung mit der Gewichtsangabe der abgegebenen Euromünzen übersandt.

Die Bank nimmt die Gutschrift auf dem Empfängerkonto des Kunden sofort nach dem Zeitpunkt des Eingangs (wie in Artikel I.18.8 bestimmt) für den Kunden-Konsumenten oder spätestens am nächsten Bankgeschäftstag nach dem Zeitpunkt des Eingangs für die anderen Kunden unter Vorbehalt vor. Nach der Zählung durch die Bank und/oder den durch die Bank benannten Dritten findet gegebenenfalls eine Korrekturbuchung statt.

I.18.10 Wenn der Kunde Euro-Banknoten abheben möchte, tut er das:

- mittels seiner KBC-Debitkarte an einem Geldautomaten;
- mittels einer nicht personalisierten Karte (KBC-Cashkarte), durch die er nach Unterzeichnung eines Schalterformulars während einer kurzen Frist am angegebenen Automaten der KBC-Filiale eine einmalige Abhebung ausführen kann. Das auf dem Schalterformular angegebene Konto wird, vorbehaltlich ausreichender Kontodeckung, erst dann mit dem Betrag auf dem Schalterformular belastet, nachdem die Karte in den Automaten eingeführt worden ist. Durch die Unterzeichnung des Schalterformulars ermächtigt der Kunde die Bank unwiderruflich und vorbehaltlos, sein Konto mit dem auf dem Schalterformular angegebenen Betrag zu belasten;

am Schalter bestimmter Filialen.

Die Bank hat das Recht, den Einzug von Euro-Banknoten in bestimmten Fällen auf einen bestimmten Betrag zu begrenzen (z. B. im Falle höherer Gewalt gemäß Artikel I.27.2)

I.18.11 Wenn der Kunde Euro-Münzen abheben möchte, kann er das an den Schaltern der Bank tun. Dazu wird die KBC-Filiale Hülsen mit Hartgeld ausliefern. Der Kunde erteilt den Auftrag zur Belastung des Kontos mit dem Gegenwert zuzüglich der Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühren.

I.18.12 Der Kunde erteilt den Auftrag, sein Konto mit allen Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühren zu belasten, die aufgrund dieses Artikels I.18 berechnet worden sind und die in der Preisliste gemäß Artikel I.32 aufgeführt werden.

I.18.13 Der Kunde muss sich an die für ihn geltende Gesetzgebung (u. a. beim Transport von Geld) halten.

Sicherheiten zugunsten der Bank

A. Kontoeinheit und Kompensation

I.19.1 Alle heutigen und künftigen Konten des Kunden in einer oder mehreren Niederlassungen der KBC Bank bilden ungeachtet ihres Rechtscharakters oder der damit verbundenen Modalitäten nur Bestandteile des einen und unteilbaren Kontokorrents, deren Haben- und Sollsalden ungeachtet, ob die Konten auf Euro oder Fremdwährungen lauten, einander ständig ausgleichen. Demzufolge kann die Bank jederzeit die erforderlichen buchhalterischen Transaktionen ausführen, um die Salden dieser Konten zu einem einzigen Saldo zusammenzufügen.

Die Kontoeinheit bezieht sich nicht auf Konten, die einen Hypothekarkredit repräsentieren, verschiedene Laufzeiten haben oder für die eine exklusive Sicherheit geleistet worden ist.

I.19.2 Stehen die KBC Bank und der Kunde hinsichtlich fälliger Forderungen in einem wechselseitigen Schuldnerverhältnis, dann ist die KBC Bank ungeachtet der Art der Forderungen oder der Eigenschaft des Kunden (Hauptschuldner, Mitschuldner, Bürge ...) jederzeit berechtigt, auch bei oder nach einer Pfändung, einem Insolvenzverfahren oder einer Anspruchskonkurrenz mit anderen Gläubigern zur Kompensation überzugehen. Die KBC Bank besitzt dieses Recht sowohl hinsichtlich der Forderungen derselben Art als auch hinsichtlich der Forderungen einer anderen Art (zum Beispiel Kontoguthaben und Finanzinstrumente). Die KBC Bank hat auch das Recht, die Finanzinstrumente als Teil der Entschädigung auf Rechnung des Kunden zu verkaufen.

I.19.3 Erfordert die Kontoeinheit oder die Kompensation einen Umtausch von Fremdwährungen, so erfolgt dieser auf der Grundlage des Tageskurses.

B. Abtretung von Schuldforderungen

I.20 (§1) Zur Sicherung seiner gegenwärtigen und zukünftigen Verpflichtungen gegenüber der KBC Bank tritt der Kunde alle seine gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen gegenüber Dritten an die KBC Bank ab. Diese Abtretung gilt nur für Forderungen gegenüber Dritten, die nicht an die KBC Bank verpfändet wurden oder werden.

Die KBC Bank darf die Schuldner der abgetretenen Forderungen auf Kosten des Kunden über die Abtretung in Kenntnis setzen und alles tun, um die Abtretung gegenüber Dritten geltend zu machen. Die KBC Bank darf eine Kopie der Urkunden, aus denen die Schulden des

Kunden ihr gegenüber hervorgehen, den Schuldnern der abgetretenen Forderungen übermitteln.

Die Tatsache, dass eine oder mehrere Forderungen gegenüber Dritten Gegenstand einer besonderen Abtretung sind, berührt diese Abtretung nicht.

(§2) Der Kunde verpflichtet sich, der KBC Bank auf Verlangen alle erforderlichen Angaben zur Identität seiner Schuldner zu beschaffen.

Die KBC Bank darf die Beträge, die aufgrund der abgetretenen Forderungen geschuldet sind, direkt vom Schuldner gegen einfache Quittung und ohne alle anderen Formalitäten oder Inverzugsetzung des Kunden entgegennehmen.

C. Verpfändung von Finanzinstrumenten und Kontoguthaben

I.21.1 Der Kunde verpfändet alle Finanzinstrumente, die in seinem Namen bei der KBC Bank geführt werden, an die KBC Bank als Sicherheit für seine gegenwärtigen und zukünftigen Verpflichtungen gegenüber der KBC Bank.

Die KBC Bank darf diese Finanzinstrumente im Portfolio halten oder zwecks Bereinigung der Verbindlichkeiten des Kunden ungeachtet des Zeitpunkts und ohne Haftung der Bank hinsichtlich des Verwertungszeitpunkts gemäß den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen verwerten.

I.21.2 Der Kunde verpfändet seine heutigen und künftigen Forderungen aus Kontoguthaben gegenüber der KBC Bank und anderen Finanzinstituten zur Sicherung seiner heutigen und künftigen Verpflichtungen gegenüber der KBC Bank an die KBC Bank.

Die KBC Bank darf die Schuldner der verpfändeten Kontoguthaben auf Kosten des Kunden von dieser Verpfändung in Kenntnis setzen und alles tun, um die Verpfändung auf Kosten des Kunden gegenüber Dritten geltend zu machen. Die KBC Bank darf eine Kopie der Urkunden, aus denen die Schulden des Kunden ihr gegenüber hervorgehen, den Schuldnern der verpfändeten Kontoguthaben übersenden.

Die Tatsache, dass ein oder mehrere Konten Gegenstand einer bestimmten Verpfändung sind, beeinträchtigt dieses Pfandrecht nicht.

I.21.3 Der Kunde verpflichtet sich, der KBC Bank auf Verlangen alle erforderlichen Angaben zur Identität seiner Schuldner zu beschaffen.

Die KBC Bank darf die Beträge, die dem Kunden aufgrund der verpfändeten Kontoguthaben zu zahlen sind, direkt

vom Schuldner gegen einfache Quittung und ohne alle anderen Formalitäten und ohne Inverzugsetzung des Kunden entgegennehmen.

D. Verbot von Sicherheiten zugunsten von Dritten

I.22 Ohne die schriftliche Genehmigung der Bank darf der Kunde seine Forderungen an die Bank für Guthaben auf Konten oder für Banktransaktionen und Bankdienstleistungen nicht übertragen, verpfänden oder auf eine andere Weise als Sicherheit zugunsten von Dritten gelten lassen.

Jede Bitte um Abweichung von diesem Verbot muss der Kunde der Bank schriftlich zukommen lassen.

Einsprucherhebung, Sperrung und Beschlagnahme von Guthaben

I.23.1 Im Falle einer gerichtlichen Pfändung oder Sperrung, gleich welcher Art, im Auftrag eines Dritten oder durch die Bank selbst (z. B. im Rahmen einer vollständigen oder teilweisen Beendigung der Kundenbeziehung), hat die KBC Bank das Recht, eigenmächtig ein passendes Konto auf den Namen des Kunden zu eröffnen, um die von der Sperrung betroffenen Guthaben getrennt zu führen. Die Kosten dieses Kontos gehen zu Lasten des Kunden.

I.23.2 Die KBC Bank ist berechtigt, aber keineswegs verpflichtet, in Ausnahmefällen und ausschließlich nach eigenem Ermessen eine außergerichtliche Sperrung durch Dritte zu ihren Händen von Guthaben (Gelder, finanzielle Instrumente oder sonstige Guthaben) auf Konten oder Sonstigem ihrer Kunden zu berücksichtigen. Diese Sperrung muss begründet werden und schriftlich erfolgen. Die KBC Bank kann diese Guthaben für eine begrenzte Frist sperren, um es der Einspruch erhebenden Partei zu ermöglichen, angemessene gerichtliche Schritte einzuleiten.

Die KBC Bank lehnt jegliche Verantwortung beim Treffen einer solchen Maßnahme ab und haftet nicht für die Mitteilung an die Partei, die vom Einspruch betroffen ist.

I.23.3 Die KBC Bank hat das Recht, eigenmächtig die Guthaben ihrer Kunden zu sperren, wenn die von der Rechtsordnung zur Verfügung gestellten Mittel nicht mit der erforderlichen Schnelligkeit angewandt werden können. Die Bank darf auch die Guthaben eines Kunden vorübergehend sperren, um ihren gesetzlichen Pflichten nachzukommen.

Die KBC Bank hat ebenfalls das Recht, ohne Vorankündigung und ohne Anspruch des Kunden auf Entschädigung die Erfüllung ihrer Verpflichtungen auszusetzen und/oder die Konten des Kunden zu sperren, falls der Kunde seine Verpflichtungen gegenüber der Bank ernsthaft verletzt, falls ein Betrugsverdacht besteht, falls die KBC Bank schwerwiegende Unregelmäßigkeiten feststellt, die einer weiteren Aufklärung bedürfen, oder falls ein anderes Finanzinstitut die Rückzahlung gutgeschriebener Beträge aufgrund von Betrug oder anderen Unregelmäßigkeiten verlangt.

I.23.4 Wenn Guthaben auf einem Konto im Ausland auf den Namen eines Kunden oder auf den Namen der KBC Bank durch den einen bestimmten Kunden betreffenden Beschluss einer zuständigen offiziellen Stelle im Ausland gesperrt oder konfisziert werden, zum Beispiel aufgrund des Patriot Act der USA, ist die KBC Bank nicht verpflichtet, die Guthaben des betreffenden Kunden an ihn zurückzuzahlen, solange die offiziellen Stellen sie nicht freigeben.

Vertretung der KBC Bank AG

I.24.1 Dokumente, die Verpflichtungen für die KBC Bank beinhalten, müssen die Unterschrift von Personen tragen, die die KBC Bank laut Satzung oder Vollmacht rechtskräftig verpflichten können.

I.24.2 Empfangsbescheinigungen oder Quittungen der KBC Bank verpflichten sie nur, wenn diese Dokumente von den dazu befugten Personen unterzeichnet wurden oder wenn sie auf Vordrucken der KBC Bank erstellt wurden, sofern Datum und Betrag der Quittung von einer befugten Person maschinell mit den Geräten der Bank darauf angebracht wurden.

I.24.3. Die Unterschriften der Personen, die die KBC Bank für gängige Bankgeschäfte rechtsgültig vertreten, können durch eine von zwei Vorstandsmitgliedern der KBC Bank unterzeichnete Bescheinigung überprüft werden.

Streitfälle

A. Beschwerdebehandlung

Grundsätze

I.25.1 (§1) Alle Beschwerden des Kunden wegen der von der Bank erbrachten Bank- und Anlagedienstleistungen oder Dienstleistungen im Rahmen ihrer Aktivität als Versicherungsvermittler oder als finanzieller Vermittler in

der Vermögensverwaltung müssen so schnell wie möglich der betreffenden KBC-Filiale mitgeteilt werden.

(§2) Der Kunde-Konsument, der entweder eine nicht genehmigte oder eine nicht korrekt ausgeführte Zahlungstransaktion feststellt, die zu einer Forderung berechtigt, kann die Berichtigung von der Bank verlangen, wenn er die Bank unverzüglich und spätestens dreizehn Monate nach dem Wertstellungsdatum der Lastschrift oder Gutschrift von der fraglichen Transaktion in Kenntnis setzt.

Für den Kunden-Nichtkonsumenten gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten nach dem Wertstellungsdatum der Lastschrift oder Gutschrift, außer bei nicht genehmigten oder nicht ordnungsgemäß ausgeführten Lastschriften, die über ein SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen werden und für die eine Mitteilungsfrist von dreizehn Monaten nach dem Wertstellungsdatum der Lastschrift oder Gutschrift gilt.

(§3) Jeder Kunde muss jede andere Beanstandung der an ihn gerichteten Korrespondenz, von Kontoinformationen, Kontoauszügen, Anlagen zu den Kontoauszügen oder KBC-Mitteilungen über elektronische Kanäle für Directbanking oder sonstige von der KBC Bank angebotene digitale Kanäle innerhalb von drei Monaten nach Zurverfügungstellung derselben mitteilen.

In Abweichung davon muss jeder Kunde der Bank Konflikte wegen einer Order im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach Erhalt der Ausführungsanzeige oder bei Nichtausführung innerhalb einer Frist von zwei Bankgeschäftstagen ab dem Zeitpunkt, zu dem die Ausführungsanzeige hätte zugeworfen sein müssen, mitteilen.

(§4) Bei Ausbleiben einer Antwort des Kunden innerhalb der obengenannten Fristen werden der Inhalt des Dokuments, der Brief, die Kontoinformationen, der Kontoauszug mit dem abgedruckten Saldo sowie der Inhalt der nichtkommerziellen KBC-Mitteilung über elektronische Kanäle für Directbanking oder über andere von der KBC Bank angebotene digitale Kanäle oder über eine externe Mailbox unwiderruflich als vollständig anerkannt betrachtet und wird davon ausgegangen, dass der Kunde auf jegliches Anfechtungsrecht endgültig verzichtet hat.

Verfahren in der Praxis

I.25.2 Die KBC hat den Verhaltenskodex für das Beschwerdemanagement im Bankwesen unterzeichnet und ist zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten mit Konsumenten verpflichtet.

Der Kunde, der seine Beschwerde bei der betreffenden KBC-Filiale vorgebracht hat, kann sich zusätzlich an das KBC-Beschwerdemanagement wenden, Brusselsesteenweg 100, 3000 Leuven, Telefon 016 43 25 94, E-Mail: beschwerden@kbc.be oder über www.kbc.be. Eine Broschüre über diese Dienststelle und das Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden ist in jeder Filiale erhältlich.

Der Kunde-Konsument kann, wenn er keine zufriedenstellende Antwort auf seine Beschwerde wegen Bankdienstleistungen erhalten hat, sich auch an den Ombudsman für finanzielle Streitfälle (Ombudsfin), eine qualifizierte Einrichtung im Sinne des Wirtschaftsgesetzbuchs wenden: North Gate II, Albert II-laan 8, Fach 2, 1000 Brüssel, Telefon 02 545 77 70, Fax 02 545 77 79, E-Mail ombudsman@ombudsfin.be, www.ombudsfin.be. Der Kunde-Konsument kann seine Beschwerde auch über die von der Europäischen Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 524/2013 über die Online-Streitbeilegung für Verbraucherrechtsstreitigkeiten (<http://ec.europa.eu/consumers/odr>) entwickelte Online-Plattform beilegen lassen. Informationen über diese Plattform erhalten Sie bei Nationaal Contactpunt-België, Hollandstraat 13, 1060 Brüssel, Telefon 02 892 37 12, Fax 02 542 32 43.

Alle Kunden können Beschwerde einreichen bei der Generaldirektion Kontrolle und Vermittlung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft, KMU, Mittelstand und Energie NGIII, Koning Albert II-laan 16, 3. Etage, 1000 Brüssel, Telefon 800 120 33, E-Mail: eco.inspec.fo@economie.fgov.be. Formulare sind auf der Website <http://economie.fgov.be> verfügbar.

Kunden können sich mit Beschwerden über die von der Bank als Versicherungsvermittler erbrachten Dienstleistungen an den Ombudsman der Versicherungen wenden, de Meeûsplantsoen 35, 1000 Brüssel, Telefon 02 547 58 71, Fax 02 547 59 75, E-Mail: info@ombudsman.as oder über www.ombudsman-insurance.be.

Die Parteien behalten sich jedoch das Recht vor, ihren Anspruch vor dem zuständigen Gericht geltend zu machen. Wenn eine der Parteien die vorgeschlagene

Regelung des Streitfalles verwirft, kann sie also immer noch das zuständige Gericht anrufen.

B. Berichtigung von Irrtümern

I.26.1 Irrtümer seitens der KBC Bank, anderer Gesellschaften des KBC-Konzerns oder eines anderen im Rahmen der Ausführung einer Transaktion auftretenden Finanzinstituts, gleich welcher Art und gleich welcher Ursache, dürfen jederzeit ohne Auftrag des Kunden berichtigt werden.

Die Bank ist berechtigt, zu diesem Zweck Korrekturbuchungen vorzunehmen. Weist das Konto nach der Berichtigung einen Sollsaldo auf, gelten dafür die Geschäftsbedingungen und die Sollzinsen, die in Artikel I.30 beschrieben sind. Dies gilt nicht, wenn der Fehler auf einen Fehler der KBC Bank zurückzuführen ist und wenn der Kunde in gutem Glauben handelt. In diesem Fall werden Sollsaldo, soweit sie auf eine Korrektur zurückzuführen sind, erst dann mit Sollzinsen belastet, wenn der Kunde den Sollsaldo nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach einer Inverzugsetzung ausgeglichen hat.

I.26.2. Bezog ein Kunde auf seinem KBC-Konto Sozialleistungen wie etwa eine Rente, wobei sich nachher herausstellt, dass sie ihm nicht, nicht mehr oder nicht in voller Höhe zustanden, dann ermächtigt der Kunde die KBC Bank, alle zu viel gutgeschriebenen Beträge, die von der auszahlenden Behörde zurückgefordert werden, unabhängig von der Bezugsdauer der nicht zustehenden Summen von einem seiner Konten in voller Höhe abzubuchen und an die auszahlende Behörde zu überweisen. Die KBC Bank haftet nicht für die Art, den Zeitpunkt, den Betrag, den Grund oder jegliche andere Bedingung der Rückforderung.

Diese Ermächtigung gilt vorbehaltlich gerichtlicher Maßnahmen und gesetzlicher Verpflichtungen, die für die KBC Bank gelten.

C. Haftung der Bank

Allgemein

I.27.1 Die Haftung der Bank gegenüber dem Kunden infolge eines Fehlers der Bank kann in keinem Fall die Ersetzung von indirekten Schäden finanzieller, geschäftlicher oder sonstiger Art begründen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die außervertragliche Haftung finden im Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der Bank keine Anwendung.

I.27.2. Die KBC Bank wird der korrekten Ausführung aller Aufträge die höchste Sorgfalt widmen, sie kann jedoch nicht für den (direkten oder indirekten) Schaden haftbar gemacht werden, den ihre Kunden durch völlige oder teilweise Störung ihrer Dienste durch höhere Gewalt erleiden.

Unter indirekten Schäden sind unter anderem die Erhöhung der Gemeinkosten, Störung der Planung, weitere Erbringung von Leistungen, Gewinnausfall, Imageverlust, Kundenverlust oder Ausfall erhoffter Einsparungen zu verstehen.

Höhere Gewalt liegt vor, wenn eine Partei aufgrund eines unvorhersehbaren und unvermeidbaren Leistungshindernisses nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtung zu erfüllen.

Höhere Gewalt umfasst, ist aber nicht beschränkt auf das Folgende:

- Krieg, Aufstand, Terrorismus, externer Streik (durch anderes als eigenes Personal), Überfall und Einbruch in Gebäude, Tresore, Werttransporte oder Computernetzwerke
- gegebenenfalls angekündigte Strom-, Telefon- und sonstige Fernverbindungsunterbrechungen sowie der Ausfall des Computernetzwerks, der durch Faktoren außerhalb des direkten Kontrollbereichs der KBC Bank und nicht vorsätzlich oder aufgrund grober Fehler seitens der KBC Bank oder ihrer Mitarbeiter oder Beauftragten verursacht wurde
- Versandprobleme, die durch Faktoren außerhalb des direkten Kontrollbereichs der KBC Bank, wie vorübergehende Störungen der Dienstleistung oder einen Streik der Post, verursacht werden
- Maßnahmen belgischer oder ausländischer Behörden
- Feuer, Überschwemmung, Erdbeben, Sturm und andere Naturkatastrophen, Atomkatastrophen
- Pandemien
- die Nichterfüllung von Verbindlichkeiten, die Dritte gegenüber der KBC Bank eingegangen sind, aus Gründen die sie nicht beeinflussen können.

I.27.3. Vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Verpflichtungen haftet die KBC Bank nicht für die nachteiligen Folgen, die sich für ihre Kunden oder Korrespondenten aufgrund der Tatsache ergeben, dass sie aufgrund eines Beschlusses des Nationalen Paritätischen Ausschusses der Banken an einem anderen Tag als einem

Samstag oder Sonntag, einem gesetzlichen Feiertag oder einem Kompensationstag für solch einen Feiertag geschlossen hat. Die Kunden und Korrespondenten werden über die Presse rechtzeitig im Voraus von diesen Bankschließtagen in Kenntnis gesetzt.

Der Kunde muss sich über die Schließungszeiten der Filialen der Bank informieren.

I.27.4 Wenn der Kunde aufgrund Unzulänglichkeiten seitens der Bank Schaden erleidet, muss er alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um weitere Schäden zu vermeiden.

Haftung bei unrichtigem Kundenidentifikator, Nichtausführung, mangelhafter oder später Ausführung von Zahlungstransaktionen

I.27.5. Ein entsprechend dem Kundenidentifikator ausgeführter Zahlungsauftrag gilt hinsichtlich des im Kundenidentifikator angegebenen Empfängers als korrekt ausgeführt. Der Kundenidentifikator wird in Artikel II.7.6 bestimmt.

Wird in den Sonderordnungen oder Verträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, gilt folgende Haftungsregelung.

I.27.6 Ist der vom Kunden angegebene Kundenidentifikator nicht korrekt, haftet die Bank kraft Artikel I.27.7 und I.27.8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht für die Nichtausführung oder mangelhafte Ausführung der Zahlungstransaktion.

Die Auftraggeberbank erbringt in diesem Fall angemessene Anstrengungen, um die Geldsumme, die Gegenstand der Zahlungstransaktion war, wiederzuerlangen. Die Bank kann dem Kunden hierfür Gebühren anrechnen.

Die Empfängerbank trägt zu diesen Anstrengungen bei, indem sie der Auftraggeberbank alle für die einzuziehenden Gelder relevanten Informationen zur Verfügung stellt.

Ist die Einziehung von Geldern nicht möglich, stellt die Bank dem Zahler auf dessen schriftliches Verlangen die für den Zahler relevanten Informationen zur Verfügung, um ihn zur Erstattung der Gelder auffordern zu können.

Erteilt der Kunde außer den kraft Artikel II.7.6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erforderlichen Informationen zusätzliche Informationen, haftet die Bank nur für die Ausführung von Zahlungstransaktionen, die dem vom Kunden angegebenen Kundenidentifikator entsprechen.

I.27.7 Wird ein Zahlungsauftrag vom Zahler eingeleitet, haftet die Auftraggeberbank dem Zahler gegenüber für die korrekte Ausführung der Zahlungstransaktion, unbeschadet der Anwendung von Artikel I.16.11, I.27.6 und I.27.10 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

In Abweichung vom ersten Absatz haftet die Empfängerbank gegenüber dem Empfänger für die korrekte Ausführung der Zahlungstransaktion, falls die Auftraggeberbank dem Zahler und, soweit relevant, der Empfängerbank nachweisen kann, dass die Empfängerbank den Betrag der Zahlungstransaktion erhalten hat.

Haftet die Auftraggeberbank aufgrund des ersten Absatzes dieses Artikels, zahlt sie dem Zahler den Betrag der nicht oder mangelhaft ausgeführten Zahlungstransaktion unverzüglich zurück. Gegebenenfalls stellt die Bank den Stand des mit dem Betrag belasteten Auftraggeberkontos wieder her, den es aufgewiesen hätte, wenn die mangelhaft ausgeführte Zahlungstransaktion nie stattgefunden hätte. Das Wertstellungsdatum der Gutschrift auf dem Konto des Zahlers ist spätestens das Datum, an dem der Betrag abgebucht wurde.

Haftet die Empfängerbank aufgrund des zweiten Absatzes dieses Artikels, stellt sie dem Empfänger den Betrag der Zahlungstransaktion umgehend zur Verfügung und schreibt sie dem Auftraggeberkonto des Empfängers den entsprechenden Betrag gegebenenfalls gut.

Ist ein Zahlungsauftrag nicht oder mangelhaft ausgeführt worden und war dieser Zahlungsauftrag vom Zahler eingeleitet worden, versucht die Auftraggeberbank auf Verlangen des Zahlers unbeschadet der Haftung aufgrund dieses Artikels umgehend, die Zahlungstransaktion zu untersuchen, und unterrichtet den Zahler vom Ergebnis.

I.27.8 Wurde ein Zahlungsauftrag vom oder über den Empfänger eingeleitet, haftet die Empfängerbank unbeschadet der Artikel I.16.11, I.27.6, und I.27.10 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegenüber dem Empfänger für die korrekte Versendung des Zahlungsauftrages an die Auftraggeberbank.

Haftet die Empfängerbank aufgrund des ersten Absatzes dieses Artikels, leitet sie den betreffenden Zahlungsauftrag umgehend an die Auftraggeberbank weiter.

Die Empfängerbank haftet gegenüber dem Empfänger unbeschadet der Anwendung von Artikel I.16.11, I.27.6 und I.27.10 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Wertstellung und Gutschrift des Transaktionsbetrages. Die Empfängerbank sorgt in diesem Fall dafür, dass der

Betrag der Zahlungstransaktion dem Empfänger umgehend zur Verfügung gestellt wird, sobald dem Konto der Empfängerbank der entsprechende Betrag gutgeschrieben worden ist.

Bei einer nicht oder mangelhaft ausgeführten Zahlungstransaktion, für die die Empfängerbank aufgrund dieses Artikels, erster bis vierter Absatz, nicht haftet, haftet die Auftraggeberbank gegenüber dem Zahler.

Haftet die Auftraggeberbank aufgrund des vorigen Absatzes dieses Artikels, zahlt sie dem Zahler gegebenenfalls den Betrag der nicht oder mangelhaft ausgeführten Zahlungstransaktion zurück und stellt sie den Kontostand des mit dem Betrag belasteten Auftraggeberkontos umgehend wieder her, den es aufgewiesen hätte, wenn die mangelhaft ausgeführte Zahlungstransaktion nicht stattgefunden hätte. Das Wertstellungsdatum der Gutschrift auf dem Konto des Zahlers ist spätestens das Datum, an dem der Betrag abgebucht wurde.

Ist ein Zahlungsauftrag nicht oder mangelhaft ausgeführt worden und war dieser Zahlungsauftrag vom oder über den Empfänger eingeleitet worden, versucht die Empfängerbank unbeschadet der Haftung aufgrund dieses Artikels auf Verlangen umgehend, die Zahlungstransaktion zu untersuchen, und setzt den Empfänger vom Ergebnis in Kenntnis.

I.27.9 Die Bank haftet gegenüber ihren Kunden-Konsumenten für die Kosten, für die die Bank verantwortlich ist, und für die Zinsen, die ihm wegen der Nichtausführung oder mangelhaften Ausführung der Zahlungstransaktion berechnet werden.

Der Kunde-Konsument hat auch Anspruch auf zusätzliche Entschädigungen für etwaige weitere finanzielle Folgen außer denen, die in diesem Artikel vorgesehen sind.

Für andere Kunden ist die Haftung der KBC Bank abweichend von Artikel VII.55/5 des Wirtschaftsgesetzbuchs auf die entgangenen Habenzinsen beschränkt. Andere Kosten oder Vergütungen für eventuelle weitere finanzielle Folgen können nicht von der Bank zurückgefordert werden.

I.27.10 Die Haftung gilt nicht bei höherer Gewalt oder wenn die Bank aufgrund der nationalen oder der EU-Gesetzgebung sonstige gesetzliche Verpflichtungen hat.

Sofern in den Produktordnungen nichts anderes vorgesehen ist, gilt für Kunden-Nichtkonsumenten bei Verlust, Diebstahl oder missbräuchlicher Verwendung eines Zahlungsinstruments abweichend von Artikel VII.44

des Wirtschaftsgesetzbuchs die folgende Haftungsregelung: Bis zur Anzeige des Verlusts, des Diebstahls oder der missbräuchlichen Verwendung seines Zahlungsinstruments trägt der Kunde-Nichtkonsument das gesamte Risiko für nicht genehmigte Zahlungstransaktionen und findet die Haftungsbeschränkung nach Artikel VII.44 des Wirtschaftsgesetzbuchs keine Anwendung.

I.27.11 Wenn die Bank als Zahlungsdienstleister des Kunden-Zahlers fungiert und keine starke Kundenauthentifizierung verlangt, wenn der Kunde-Zahler eine elektronische Zahlungstransaktion auslöst oder über ein Fernkommunikationsmittel ausführt, das das Risiko eines Zahlungsbetrugs oder anderer Formen des Missbrauchs oder Betrugs beinhalten kann, trägt der Zahler keine finanziellen Verluste, es sei denn, er hat in betrügerischer Absicht gehandelt. Diese Haftungsregel gilt nicht, wenn der Zahler als Nichtkonsument handelt. Wird die starke Kundenauthentifizierung vom Zahlungsempfänger oder dem Zahlungsdienstleister des Empfängers nicht akzeptiert, wird der finanzielle Verlust der Bank von ersterem erstattet.

Unter starker Kundenauthentifizierung versteht man eine Authentifizierung mit zwei oder mehr Faktoren, die man als „Wissen“ (etwas, das der Benutzer kennt) oder „Besitz“ (etwas, das der Benutzer allein hat) und eine „inhärente Qualität“ (etwas, das der Benutzer ist) bezeichnet und die unabhängig voneinander sind, sodass die Kompromittierung eines von ihnen die Zuverlässigkeit des anderen nicht beeinträchtigt, und die so konzipiert sind, dass die Vertraulichkeit der Authentifizierungsdaten geschützt wird.

I.27.12 Die KBC-Bank haftet nicht für die von Dritten angebotenen Produkte oder Dienstleistungen, mit denen sie ihre Kunden in Kontakt bringt.

D. Verjährung

I.28 Jede Forderung an die KBC Bank verjährt nach einer Frist von fünf Jahren, sofern keine kürzeren gesetzlichen oder vertraglichen Verjährungsfristen gelten.

E. Geltendes Recht und Gerichtsstand

I.29 Vorbehaltlich anderslautender Gesetzgebung oder ausdrücklich festgelegter Abweichungen unterliegen die Rechte und Pflichten der Kunden, Korrespondenten und der KBC Bank dem belgischem Recht. Für alle Streitfälle sind die belgischen Gerichte zuständig.

Sollkonditionen

I.30.1 Jeder Sollsaldo auf einem Konto, für den kein Sondervertrag abgeschlossen wurde:

- ist umgehend und ohne Inverzugsetzung zu bereinigen. Wenn die KBC Bank den Sollsaldo nicht oder nicht sofort einfordert, kann daraus nicht abgeleitet werden, dass der Kunde zu diesem Zeitpunkt oder für die Zukunft ein Kreditrecht erworben hat. Sogar aus wiederholten oder anhaltenden Sollständen oder Überschreitungen eines vereinbarten Kreditlimits kann keine Krediteröffnung bzw. Krediterhöhung hervorgehen. Zu diesem Zweck ist immer ein ausdrücklicher Vertrag erforderlich;
- führt von Rechts wegen zur Anrechnung von Zinsen zu dem Zinssatz, den die KBC Bank auf nicht genehmigte Sollstände anwendet, und wird auch unter Berücksichtigung von Marktgegebenheiten festgestellt. Dieser Zinssatz wird gemäß Artikel I.32 bekanntgegeben. Den Kunden-Konsumenten teilt die Bank diesen Zinssatz jährlich, bei Änderungen gemäß Artikel I.32 und, wo gesetzlich erforderlich, über die Kontoauszüge mit, wenn das Konto zum Zeitpunkt ihrer Anfertigung einen Sollsaldo ausweist.

Setzt die KBC Bank den Kunden für die Bereinigung eines Sollsaldo auf seinem Konto in Verzug, darf sie vorbehaltlich einer anderslautenden Bestimmung im Gesetz, in den Sonderordnungen und in den Verträgen eine Entschädigung von 7,50 Euro zuzüglich Versandkosten für diese Inverzugsetzung berechnen. Die Entschädigung ist auf eine Inverzugsetzung pro Monat begrenzt.

Stellt die KBC Bank dem Kunden-Konsumenten den Habensaldo auf dem Konto unberechtigterweise nicht zur Verfügung, kann dieser zu denselben Konditionen Anspruch auf eine gleichwertige Entschädigung für den Versand einer Inverzugsetzung erheben.

I.30.2 Im Fall einer fällig gestellten Forderung der Bank, gleich wie sie entstanden ist und vorbehaltlich anderslautender zwingender gesetzlicher Bestimmungen, werden Rückzahlungen des Kunden wie folgt angerechnet: erst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf das Kapital. Dieser Anrechnungsmodus gilt unabhängig davon, ob ein Gerichtsverfahren läuft.

Beendigung der Kundenbeziehung, Sicherung von Kundenguthaben, schlafende Konten und Service für den Wechsel der Bank

A. Beendigung der Kundenbeziehung

I.31.1 Unter Vorbehalt der Bestimmungen in den Sonderverträgen, einschließlich der Kreditverträge, in Kapitel 8 des Titels VII des Wirtschaftsgesetzbuches über die Basisbankdienstleistung und in Artikel VII.55/12 des Wirtschaftsgesetzbuches über den Zugang eines Zahlungsinstituts zu Dienstleistungen auf Zahlungskonten ist die KBC Bank jederzeit berechtigt, die Beziehung zu einem Kunden, auch in dessen Eigenschaft als Vertreter oder Bevollmächtigter, ganz oder teilweise (beispielsweise für bestimmte Bankprodukte) ohne Angabe von Gründen zu beenden. Sie wird dann eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einhalten.

Unter Vorbehalt von Sonderverträgen und gerichtlichen Maßnahmen bzw. gesetzlichen Bestimmungen (oder deren Folgen) ist der Kunde jederzeit berechtigt, die Kundenbeziehung zur KBC Bank ohne Angabe von Gründen und ohne Kündigungsfrist ganz oder teilweise (beispielsweise für bestimmte Bankprodukte) zu kündigen.

I.31.2 Die KBC Bank und der Kunde behalten jedoch das Recht, die Beziehungen zur anderen Partei, auch in der Eigenschaft des Vertreters oder Bevollmächtigten, einseitig ganz oder teilweise (beispielsweise für bestimmte Bankprodukte) fristlos zu kündigen:

- wenn das Vertrauen in die andere Vertragspartei ernsthaft erschüttert wurde (zum Beispiel bei Betrug, Bestechung, Geldwäsche oder wenn die KBC Bank Transaktionen oder Handlungen seitens des Kunden feststellt, die nicht den gesetzlichen, steuerlichen oder ethischen Vorschriften oder der Embargopolitik entsprechen);
- bei schwerwiegender Nichterfüllung der anderen Vertragspartei.

Dies gilt auch dann, wenn für die gekündigte(n) Dienstleistung(en) vertraglich eine bestimmte Frist vereinbart wurde.

Die KBC Bank hat zudem das Recht, das Vertragsverhältnis mit dem Kunden zu beenden, wenn klar ist, dass der Kunde seine Verpflichtungen nicht erfüllen wird und die Folgen der Nichterfüllung für die KBC Bank hinreichend schwerwiegend sind. Dies ist nur in Ausnahmefällen möglich und nachdem der Kunde aufgefordert wurde, innerhalb einer angemessenen Frist ausreichende Sicherheiten für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner

Verpflichtungen zu geben, und er dieser Aufforderung nicht nachgekommen ist.

Darüber hinaus hat die KBC Bank das Recht, die Geschäftsbeziehung zum Kunden sofort und fristlos zu beenden, wenn der Kunde der Identifizierungspflicht gemäß Artikel I.2 bis I.6 nicht nachkommt.

Der Konkurs des Kunden führt von Rechts wegen zur Beendigung der Kundenbeziehung.

I.31.2bis Vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Bestimmungen hat die KBC Bank das Recht, Konten zu auflösen, auf denen während eines Kalenderjahres keine Transaktionen stattgefunden haben und deren Saldo nach Verrechnung von Zinsen und Gebühren null ist, ohne den Kunden davon in Kenntnis zu setzen.

Bei einem neu eröffneten Konto hat die Bank vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Bestimmungen das Recht, dieses zu sperren und/oder aufzulösen, wenn der Kunde innerhalb von drei Monaten nach der Eröffnung noch keine Transaktion auf diesem Konto vorgenommen hat.

I.31.2ter Die KBC Bank hat ebenfalls das Recht, die Kundenbeziehung abzubauen und, vorbehaltlich des Kapitels 8 des Titels VII des Wirtschaftsgesetzbuches in Bezug auf die Basisbankdienstleistung, neue Anträge auf Produkte und Dienstleistungen nicht zu genehmigen.

I.31.3 Infolge der Beendigung der Kundenbeziehung durch die KBC Bank werden der eventuelle Sollsaldo sowie andere Schulden oder Verbindlichkeiten des ehemaligen Kunden sofort und von Rechts wegen und ohne Mahnung fällig. Alle Gerichtskosten und außergerichtlichen Kosten, die der KBC Bank bei ihrer Eintreibung entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

Die KBC Bank ist berechtigt, ihrem Kunden die im Augenblick der Beendigung der Kundenbeziehung geltende Provision und die Auflösungsgebühren zu berechnen.

Die vollständige oder teilweise Kündigung der Kundenbeziehung impliziert gleichzeitig die Kündigung der bestehenden zugrunde liegenden Verträge.

Nach Beendigung der Vertragsbeziehung mit dem Kunden bleiben die vereinbarten Soll- und Erhöhungsbedingungen jedes Sondervertrags ohne vorausgehende Inverzugsetzung gültig für alles, was der Kunde der Bank im Rahmen dieses Sondervertrags schuldet. Sofern kein einschlägiger Sondervertrag vorliegt, werden die in Artikel I.30 beschriebenen Sollzinsen, wie sie im Augenblick der Beendigung der Vertragsbeziehung existierten, unverändert gültig. Diese Sollzinsen gelten ohne vorausgehende

Inverzugsetzung für alle fälligen Schulden (Sollsaldo und sonstige) des Kunden.

Wird der Sollsaldo auf dem Konto nach Beendigung der Kundenbeziehung nicht vollständig bereinigt, schuldet der Kunde der KBC Bank vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den Sonderordnungen und -verträgen eine Entschädigungspauschale, die wie folgt berechnet wird:

- 10% der Tranche des Sollsaldo bis 7 500 Euro
- 5% der Tranche des Sollsaldo über 7 500 Euro

Stellt die KBC Bank nach der Beendigung der Kundenbeziehung den Habensaldo auf dem Konto dem Kunden-Konsumenten unberechtigterweise nicht zur Verfügung, kann dieser Anspruch auf eine gleichwertige Entschädigung erheben.

I.31.4 Vorbehaltlich dessen, was in Sonderverträgen oder der spezifischen Gesetzgebung vorgesehen ist, kann der Kunde-Konsument bei Beendigung einer Dienstleistung Anspruch auf eine anteilige Erstattung der von ihm für diese Dienstleistung während einer laufenden Vertragsdauer gezahlten Gebühren verlangen. Soweit in einem Sondervertrag nichts anderes bestimmt worden ist, gilt das nicht für andere Kunden.

Die Auflösung von Giro- und Sparkonten ist für den Kunden-Konsumenten gebührenfrei. Nach der Auflösung werden die für diese Konten auf Jahresbasis vorausgezählten Verwaltungsgebühren je nach der Anzahl voller Kalendermonate ab dem Monat nach dem Auflösungsdatum anteilig erstattet.

I.31.5 Bei Beendigung der Kundenbeziehung werden die vom Kunden geführten Konten aufgelöst und wird ihm der Endsaldo mitgeteilt. Nötigenfalls erteilt die Bank nachher auf ausdrücklichen Antrag des ehemaligen Kunden noch Auskünfte zur etwaigen Entwicklung seiner Schuldsituation. Dies bedeutet aber nicht, dass der ehemalige Kunde noch über persönliche Konten bei der Bank verfügt.

Bei Beendigung der Kundenbeziehung werden die Guthaben (Gelder, Finanzinstrumente oder sonstige Guthaben) des Kunden, nach Abzug der Verbindlichkeiten (einschließlich Verrechnung der Kreditkartenausgaben), zinslos für ihn bereitgehalten. Wenn es sich um Finanzinstrumente handelt, hat die KBC Bank das Recht, diese zu verkaufen, wenn der Kunde es versäumt, diesbezüglich innerhalb von zwei Monaten nach der Beendigung einen Überweisungsauftrag zu erteilen. Hebt der Kunde die Guthaben nicht ab, hat die KBC Bank das

Recht, ihm den Betrag auf die nach ihrer Ansicht geeignetste Weise zu übermitteln oder sie bei der Depositenkasse zu hinterlegen und die dabei gegebenenfalls entstehenden Kosten einzubehalten.

I.31.6 Ist der Kunde Träger einer Schulforderung in Fremdwährungen, kann die KBC Bank unbeschadet des in Artikel I.19 bestimmten Rechts den ausstehenden Saldo jederzeit und unangekündigt in Euro umwandeln. Diese Umwandlung bedeutet keine Schuldumwandlung. Die Umwandlung erfolgt zum jeweiligen Wechselkurs. Nach der Umwandlung wird der Kunde seine Schulden nur noch in Euro begleichen können. Für den auf diese Weise ermittelten Sollsaldo in Euro fallen die Sollzinsen an, wie in Artikel I.30 bestimmt.

I.31.7 Ein Kündigungsschreiben kann entweder auf Papier oder digital an den Kunden gesendet werden und gilt als eingegangen, wenn die KBC Bank es an die zuletzt angegebene Wohnsitz-, Korrespondenz- oder Filialbindungsadresse (bei Filialbindung der Korrespondenz bei der Bank) oder die zuletzt angegebene E-Mail-Adresse gesendet hat. Alle Dokumente wie Geld- und Kreditkarten, Scheck- und Überweisungsvordrucke sind der KBC Bank vor Verstreichen der Frist gemäß Artikel I.31.1 bzw. umgehend bei Anwendung von Artikel I.31.2 zurückzugeben.

Die KBC Bank ist berechtigt, für den Fall der Nichteinhaltung dieser Pflicht ein Zwangsgeld zu fordern. Die in Artikel I.31.5 aufgeführte Abrechnung kann erst stattfinden, nachdem alle Dokumente zurückgegeben oder aus dem Verkehr gezogen sind.

B. Sicherung von Kundenguthaben

I.31.8 (§1) Dieser Artikel regelt die Behandlung von Guthaben, Werten und Bankdienstleistungen auf den Namen von Kunden, die unter keiner der der Bank bekannten Adressen erreichbar sind und von denen die Bank die verschickten Briefe unzugestellt zurückerhält. Sechs Monate nach Feststellung der Rückkehr des unzugestellten Briefwechsels, werden die Guthaben, Werte und Dienstleistungen sicherheitshalber für Solltransaktionen gesperrt:

- Giro- und Sparkonten werden gesperrt. Geld- und Kreditkarten sowie Electronic-Banking-Anwendungen werden eingestellt.
- Auch Effektdépôts werden gesperrt. Fällig werdende Wertpapiere werden an ihrem Verfalltag eingelöst, wonach das Kapital und die Zinsen auf ein Sparkonto gebucht werden, das gegebenenfalls zu diesem Zweck

eröffnet wird. Sobald alle Wertpapiere dem Depot entnommen und einkassiert sind, wird es aufgelöst.

- Terminkonten werden, gegebenenfalls als automatische Wiederanlage, an ihrem Fälligkeitstag mit Kapital und Zinsen auf das Bestimmungskonto umgebucht.
- Schließfächer können nach dem in der Schließfachordnung festgelegten Verfahren geöffnet werden. Der Schließfachmietvertrag wird dadurch automatisch aufgelöst. Der Inhalt wird je nach der Art auf ein Konto, in ein Effektd Depot oder in den zentralen Tresor der Bank deponiert werden.

(§2) Im Interesse des Kunden kann die Bank auch nach der bloßen Feststellung, dass auf diesen Konten während einer verhältnismäßig langen Zeit, über die die Bank unter Würdigung der Tatumstände urteilt, keine vom Kunden oder seinem Bevollmächtigten eingeleiteten Transaktionen stattgefunden haben, Konten für Solltransaktionen sperren.

Die Bank wird ihrem Kunden eine solche Maßnahme durch eine Nachricht an seine zuletzt bekannte Adresse im Voraus mitteilen. Die Maßnahme wird auf Verlangen des Kunden aufgehoben.

(§3) Für Kunden, die unter keiner der Bank bekannten Anschrift mehr zu erreichen sind und deren von der Bank verschickte Korrespondenz als unzustellbar zurückkommt, ist die KBC Bank berechtigt, ab sechs Monate nach Feststellung der Rückkehr der unzustellbaren Korrespondenz dem Kunden keine gesetzlichen Mitteilungen mehr zuzuschicken. Die gesetzliche Kommunikation, die für den nicht zu erreichenden Kunden bestimmt ist, wird ab dann in der kontoführenden Filiale aufbewahrt.

(§4) Die Bank haftet nicht für die Folgen der Anwendung oder Nichtanwendung einer der oben genannten Sicherungsmaßnahmen.

C. Schlafende Konten im Sinne des Gesetzes vom 24. Juli 2008

I.31.9 Konten (Girokonten, Sparkonten, Effektd Depots usw.), bei denen der Inhaber, der eine natürliche Person ist, oder ein Anspruchsberechtigter - seit mindestens fünf Jahren keinerlei Transaktion mehr durchgeführt hat, , werden als umsatzlose oder schlafende Konten eingestuft.

Die KBC Bank wird in diesem Fall entsprechend dem Gesetz vom 24. Juli 2008 ein Verfahren einleiten, um die Inhaber oder Anspruchsberechtigten selbst ausfindig zu machen. Zu diesem Zweck setzt sich die Bank schriftlich

mit den Inhabern oder Anspruchsberechtigten in Verbindung. Falls erforderlich, wird die Bank einen Antrag auf Suche im Nationalregister und in der Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit an Febeffin richten.

Sind die schlafenden Konten trotz dieser Suche nicht Gegenstand einer Transaktion durch die Inhaber oder ihre Anspruchsberechtigten gewesen, werden die Einlagen dieser Konten spätestens am Ende des sechsten Jahres nach dem letzten Vorgang an die Depositenkasse weitergeleitet. Die Bank ist berechtigt, alle durch das oben beschriebene Suchverfahren entstandenen Kosten von den Guthaben und Werten abzuziehen, die der Kunde bei der Bank führt.

D. Service für den Wechsel der Bank

I.31.10 Ein Konsument, der in Belgien für seinen Zahlungsverkehr die Bank wechseln möchte, kann den Service für den Wechsel der Bank für Zahlungskonten in Anspruch nehmen. Um von dieser Dienstleistung Gebrauch zu machen, wendet sich der Kunde-Konsument an die Bank, der er seinen Zahlungsverkehr übertragen möchte. Die konkreten Anwendungsbedingungen finden die Konsument im Info-Leitfaden und in der Ordnung über den Service für den Wechsel der Bank, die die gesetzlichen Bestimmungen ergänzen.

Ein Service für den Wechsel der Bank für Sparkonten ist nur zwischen Banken möglich, die dies freiwillig anbieten, darunter die KBC Bank. Der Konsument findet die konkreten Anwendungsbedingungen dem Info-Leitfaden und der Ordnung über den Service für den Wechsel der Bank.

Preise, Gebührensätze, Kosten, Zinssätze und Wechselkurse

I.32.1 Preise, Gebühren, Kosten und Zinssätze werden dem Kunden mittels einer in jeder KBC-Bankfiliale zur Einsichtnahme ausliegenden und kostenlos mitzunehmenden Preisliste, eines Kontoauszugsbelegers, eines einfachen Briefes, einer E-Mail, elektronischer Kanäle für Directbanking, einer externen digitalen Mailbox oder auf eine andere geeignete Weise mitgeteilt.

I.32.2 Zulasten des Kunden gehen unter anderem:

- behördlich festgelegte Abgaben und Steuern wie Urkundengebühren, Registrierungsgebühren, Quellensteuer, Börsenumsatzsteuer, Steuer auf Wertpapiere und Ähnliches;

- Inkassogebühren für Bankdokumente, Handelspapiere und Finanzinstrumente; Wechselgebühren, Gebühren für Auslandszahlungen, Karten, Börsenorders usw.;
- Gerichtskosten und außergerichtliche Kosten, die durch die Beitreibung von Forderungen und die Anerkennung und Wahrung der Rechte der KBC Bank entstehen;
- Kosten, die durch eine Drittpfändung, einen Widerspruch oder eine rechtmäßige Nachforschung durch eine zuständige Behörde entstehen;
- Kosten für die zusätzlichen oder mit anderen Kommunikationsmitteln erteilten Informationen, die der Kunde erbeten hat;
- Gebühren für Beratung, Nachforschung im Archiv, Abgabe von Dokumenten (wie Abschriften, Bescheinigungen, Duplikate usw.), Briefporto, Telegramme, Telex, Telefon, E-Mail, Versicherungen, Honorare, Provisionen, Vorschüsse;
- Kosten für Dokumente, die die Bank von Dritten anfordern muss;
- Kosten für die Verwahrung von Korrespondenz;
- Kosten der Bestellung und Geltendmachung von Sicherheiten;
- Verwaltungsgebühren, verursacht durch die Pfändung oder die Forderungsabtretung, die der KBC Bank wegen des Guthabens eines ihrer Kunden von einem Dritten mitgeteilt werden (diese Kosten entsprechen den Pfändungskosten);
- Bearbeitungsgebühren wegen der Bearbeitung von Erbschaften oder des Abschlusses von Zahlungsregelungen;
- Verwaltungskosten von Miteigentümergeinschaften;
- Kosten durch die (Unterstützung der) Erstattung der Guthaben, beispielsweise bei einer falschen Transaktion infolge eines unkorrekten Kundenidentifikators.

Wenn nicht anders festgelegt, kann die Bank die Beträge dieser Kosten und die Kosten oder Entgelte für Produkte oder die von ihr erbrachten Dienstleistungen von Rechts wegen von den Konten des Kunden abbuchen. Das gilt auch für die Kosten (inkl. Prämien), die der Kunde im Rahmen seiner Beziehungen zu anderen Gesellschaften des KBC-Konzerns zu zahlen hat (beispielsweise Versicherungsprämien).

Abweichend von Artikel VII.30 §1 des Wirtschaftsgesetzbuches kann die Bank von Kunden-

Nichtkonsumenten Gebühren für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß Artikel VII.32 bis VII.55/9 und VII.55/13 bis VII.56 des Wirtschaftsgesetzbuches verlangen.

I.32.3 Vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Bestimmungen oder Bestimmungen in den Verträgen mit ihren Kunden ist die KBC Bank berechtigt, unter Berücksichtigung des Anstiegs der Kosten und der Entwicklung des Marktes die Preise, Tarife und Gebühren zu ändern, die sie für ihre Produkte und Dienstleistungen berechnet. Die Anpassung wird dem Kunden im Voraus und gemäß den gesetzlichen Vorschriften mitgeteilt und kann auf den nächsten Fälligkeitstermin oder, mangels eines Fälligkeitstermins, bei der nächsten Berechnung angewandt werden. Bei Dienstleistungen, für die die Zustimmung der zuständigen Behörden zur Anpassung erforderlich ist, darf dieser neue Preis, der neue Tarif oder die neue Gebühr erst ab dem Datum berechnet werden, an dem die Zustimmung erlangt wurde.

Es wird davon ausgegangen, dass der Kunde mit der Preisänderung einverstanden ist, wenn er die Dienstleistung weiterhin nutzt oder wenn er nicht innerhalb von dreißig Tagen nach der Mitteilung ausdrücklich und schriftlich erklärt hat, auf die angebotene Dienstleistung zu verzichten. Soweit die Zahlungsdienstleistungen im Sinne des Wirtschaftsgesetzbuches betroffen sind, hat der Kunde-Konsument dafür eine Frist von zwei Monaten statt dreißig Tagen.

Informationen über die Kosten der Zahlungstransaktionen werden dem Kunden-Konsumenten mindestens einmal im Monat über Kontoauszüge (samt Kontoauszugsbeileger), elektronische Kanäle für Directbanking, andere von der KBC angebotene digitale Kanäle, E-Mail oder nach einem anderen angemessenen Verfahren zur Verfügung gestellt.

I.32.4 (§1) Die KBC Bank legt den (Soll- und Haben-) Zinssatz fest und berücksichtigt dabei auch die Marktlage.

Die KBC Bank kann die (Soll- und Haben-) Zinssätze auch unter Berücksichtigung der Marktdaten und unter Vorbehalt des in den Sonderverträgen oder in der einschlägigen Gesetzgebung Bestimmten einseitig ändern. Die Änderung wird von der KBC Bank mit sofortiger Wirkung und ohne vorherige Mitteilung angewandt.

Dem Kunden-Konsumenten teilt die KBC Bank die Änderung nach ihrer Einführung gemäß Artikel I.32.1 so schnell wie möglich mit. Die Bank kann eine Änderung des Zinssatzes zu Gunsten des Kunden-Konsumenten ohne individuelle Mitteilung vornehmen. An andere Kunden

ergeht keine individuelle Mitteilung der geänderten Zinssätze.

Wenn der Kunde mit der Änderung nicht einverstanden ist, kann er den Vertrag sofort kündigen.

(§2) Unbeschadet des §1 ersetzt die KBC Bank den in einem Vertrag verwendeten Referenzzinssatz (den "betreffenden Referenzzinssatz") durch einen Ersatz-Referenzzinssatz (den "Ersatz-Referenzzinssatz"), wenn (i) der betreffende Referenzzinssatz dauerhaft oder anhaltend nicht verfügbar ist und es keinen Nachfolger oder Verwalter gibt, der den betreffenden Referenzzinssatz weiterhin bereitstellt, (ii) , wenn seine Verwendung in einem solchen Vertrag rechtswidrig wird oder (iii) wenn die Verwendung des betreffenden Referenzzinssatz nach Ansicht der Regulierungsbehörde des Verwalters diesen Referenzzinssatz nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt ist, den er zu messen vorgibt, und diese Repräsentativität nicht wiederhergestellt wird.

Der Ersatz-Referenzzinssatz ist der Referenzzinssatz:

- a) der von den zuständigen Autoritäten (einschließlich der von ihnen eingesetzten oder unterstützten Arbeitsgruppen oder Ausschüsse) als Ersatz für den betreffenden Referenzzinssatz empfohlen wird oder andernfalls;
- b) für den die KBC Bank in gutem Glauben bestimmt, dass er gemäß der sich entwickelnden oder dann aktuellen Marktpraxis bei ähnlichen Transaktionen in derselben Währung als Ersatz-Referenzzinssatz zu betrachten ist, wobei auf einen Referenzzinssatz mit einer der Laufzeit des betreffenden Referenzzinssatzes gleichwertigen oder vergleichbaren Laufzeit verwiesen wird, oder andernfalls,-;
- c) für den die KBC Bank in gutem Glauben bestimmt, dass er am besten mit dem betreffenden Referenzzinssatz zu vergleichen ist;

Der Ersatz-Referenzzinssatz wird mit einem Anpassungsspread (den "Anpassungsspread") angepasst, um den wirtschaftlichen Verlust oder Nutzen für die KBC Bank oder den Kunden infolge der Ersetzung des betreffenden Referenzzinssatzes im Rahmen des Vertretbaren möglichst zu reduzieren oder zu eliminieren. Der Anpassungsspread ist (i) der von den zuständigen

Autoritäten (einschließlich der von ihnen eingerichteten oder unterstützten Arbeitsgruppen oder Ausschüsse) empfohlene Anpassungsspread oder, in Ermangelung dessen, (ii) der von der KBC Bank in gutem Glauben festgelegte Anpassungsspread aufgrund der sich entwickelnden oder dann aktuellen Marktpraxis bei ähnlichen Transaktionen oder, in Ermangelung dessen, in OTC-Derivaten oder, in Ermangelung dessen, (iii) der Anpassungsspread, den die KBC Bank in gutem Glauben für angemessen hält, jeweils im Hinblick auf die Ersetzung des betreffenden Referenzzinssatzes durch den Ersatz-Referenzzinssatz.

Für Kredite, die unter das Gesetz vom 21. Dezember 2013 über die Finanzierung kleiner und mittelgroßer Unternehmen fallen, gelten die vorstehend unter c) und iii) genannten Kriterien zur Bestimmung des Ersatz-Referenzzinssatzes bzw. des Anpassungsspreads nicht.

Die KBC Bank wird alle Vertragsänderungen vornehmen, die zur Umsetzung des geänderten Ersatz-Referenzzinssatzes erforderlich sind, und den Kunden unverzüglich unter Angabe des Datums des Inkrafttretens darüber informieren. Die Änderungen sind für den Kunden verbindlich, ohne dass dafür dessen Zustimmung oder Genehmigung erforderlich wäre.

Wenn der Kunde-Konsument nicht mit der Änderung einverstanden ist, kann er den Vertrag sofort kündigen.

I.32.5 Wenn der Kunde-Konsument eine Dienstleistung als Reaktion auf eine einseitige Änderung des Preises, des Tarifs, der Gebühr, des Zinssatzes oder des Referenzzinssatzes durch die Bank kündigt, kann er von den Bestimmungen in Artikel I.31.4. Gebrauch machen.

I.32.6 Der bei einer Zahlungstransaktion angewandte Wechselkurs ist der Wechselkurs, der zum Zeitpunkt der Ausführung gilt.

Zahlungen an und durch die Bank

I.33.1 Alle der KBC Bank zustehenden Beträge stellen eine Bringschuld dar, die an dem von der KBC Bank genannten Ort nach dem von ihr festgelegten Modus zu begleichen ist.

Die Bank rechnet alle für Rechnung des Kunden erhaltenen Summen gleich welcher Herkunft auf die Verbindlichkeiten an, deren vorrangige Tilgung sie wünscht. Die Kunden sehen in diesem Zusammenhang

von der Anwendung der Artikel 5.208 und 5.209 des Zivilgesetzbuches ab.

I.33.2 Für alle von der KBC Bank in bar auszuzahlenden Beträge über 2 500 Euro muss der Kunde die Filiale, an die er sich für die Auszahlung richtet, mindestens zwei Bankgeschäftstage im Voraus in Kenntnis setzen.

Auszahlungen in einer anderen Filiale als derjenigen, in der der Kunde sein Konto führt, finden zu den von der KBC Bank bestimmten Bedingungen statt.

Die KBC Bank ist berechtigt, Auszahlungen in bar für erhebliche Beträge aus Sicherheitsgründen in der KBC-Bankfiliale ihrer Wahl stattfinden zu lassen. In diesem Fall kann die Ausführung der Auszahlung länger als zwei Bankgeschäftstage dauern.

Aufbewahrung von Dokumenten

I.34 Die KBC Bank ist nicht verpflichtet, ihre Buchhaltung, Belege und alle anderen Unterlagen und Daten länger aufzubewahren, als ihr das Gesetz vorschreibt. Bei Anforderung von Unterlagen oder Informationen gleich welcher Art ist die Bank berechtigt, dem Antragsteller Nachforschungsgebühren zu berechnen.

Beweis

I.35.1 (§1) Die KBC Bank kann gegenüber ihren Kunden und gegenüber Dritten den Beweis für alle Rechtsgeschäfte erbringen, indem sie ihre Originalunterlagen oder fotografische, mikrofotografische, magnetische, elektronische oder optische Kopien sowie Durchschläge vorlegt. Diese Informationsträger besitzen denselben Beweiswert wie die Originale. Gegenüber den Kunden, die in ihrer Beziehung mit der KBC Bank von der elektronischen Datenverarbeitung oder ähnlichen Techniken Gebrauch machen, kann der Nachweis anhand der Datenträger erbracht werden, die bei der Bearbeitung entstehen.

(§2) Die KBC Bank ist berechtigt, ihre Verträge und Dokumente mit einer einfachen oder fortgeschrittenen elektronischen Unterschrift zu unterzeichnen.

Wenn es mehrere Unterzeichner gibt, hat die KBC Bank das Recht zu verlangen, dass alle Unterzeichner die Verträge und Dokumente entweder nur elektronisch oder nur manuell unterzeichnen.

Es sind nur die von der Bank akzeptierten oder dem

Kunden (bzw. den Nutzern der digitalen Kanäle) von der Bank selbst zur Verfügung gestellten Verfahren und Anwendungen zur elektronischen Authentifizierung und/oder Unterzeichnung zulässig.

Der Kunde und die KBC Bank akzeptieren, dass eine einfache oder fortgeschrittene elektronische Unterschrift eines jeden von ihnen mit einer von der Bank akzeptierten oder zur Verfügung gestellten Methode auf den mit der Bank ausgetauschten Verträgen und Dokumenten denselben Beweiswert hat wie eine handschriftliche Unterschrift, und dass solche Verträge und Dokumente, die eine solche elektronische Unterschrift tragen, vor Gericht als Beweismittel verwendet werden können.

Der Kunde und die KBC Bank verzichten ausdrücklich auf jedes Recht auf Anfechtung der Gültigkeit oder des Nachweises von Verträgen oder Dokumenten, die eine mit einer von der Bank akzeptierten oder zur Verfügung gestellten Methode erstellte elektronische Unterschrift tragen, aufgrund der alleinigen Tatsache, dass sie eine elektronische Unterschrift tragen oder in elektronischer Form vorliegen.

I.35.2 Bei Erhalt eines mündlichen oder gesprochenen Telefonanrufs oder Auftrags kann die KBC Bank ein eigens dazu bestimmtes Formular ausfüllen und darauf Datum und Uhrzeit festhalten. Vorbehaltlich des Gegenbeweises gilt dieses Formular als Beweis des Anrufs oder der Auftragserteilung.

Kunden, die mündliche oder gesprochene Telefongespräche führen und gegebenenfalls Aufträge erteilen, akzeptieren, dass die KBC Bank diese registriert und deren Inhalt aufzeichnen kann, um dies gegebenenfalls als gerichtlichen Beweis nutzen zu können. Die Bank kann diese Aufnahmen während der Frist, innerhalb derer Probleme der Beweisführung im Zusammenhang mit diesen Aufträgen auftreten können, aufbewahren.

Diese Regelung gilt insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, für den Nachweis von Aufträgen, die über ein Kontakt- oder Callcenter oder direkt dem Handelsraum erteilt wurden.

Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Bank oder der von der Bank herangezogene Verarbeiter die Telefongespräche mit dem Kunden zu Zwecken der Schulung und des Coachings der Mitarbeiter und der Verbesserung der Qualität, Sicherheit und Prozesse abhören oder mitschneiden kann. Diese

Mitschnitte können während einer kurzen Zeit zu diesen Zwecken aufbewahrt werden.

Bei Telefaxmitteilungen ist der Kunde durch die Unterschrift, die auf der bei der KBC Bank eingegangenen Mitteilung erscheint, rechtskräftig gebunden.

I.35.3 Die Ausführung der der KBC Bank erteilten Aufträge wird durch die Angabe der Transaktion auf dem Kontoauszug hinreichend bewiesen, ungeachtet der Art und Weise, auf die er zur Verfügung gestellt wird. Andere Beweismittel brauchen nicht abgegeben zu werden.

Wenn der Kunde Geschäfte im Directbanking abwickelt, kann er seine Kontoinformationen über bestimmte elektronische Kanäle selbst aufrufen und ausdrucken. Vorbehaltlich des Gegenbeweises gelten die elektronischen Auszüge als Transaktionsnachweis.

Der Kunde und die Bank akzeptieren jeweils für das, was sie betrifft, dass die Datenträger, auf denen alle Angaben zu den Transaktionen erfasst sind, ein verbindliches und ausreichendes Beweismittel für die korrekte Erfassung und Buchung der Transaktionen sind und nicht durch eine technische Störung oder einen sonstigen Defekt beeinflusst wurden. Der Kunde ist berechtigt, den Gegenbeweis mit allem Beweismaterial zu erbringen. Diese Aufzeichnung hat ungeachtet des Trägers, auf dem sie dargestellt wird, für die Parteien den Beweiswert eines Originaldokuments.

Der Kunde enthält sich jeglicher widerrechtlicher Manipulation oder Fälschung der Kontoinformationen, die auf einem elektronischen Kanal aufgerufen werden. Bei Abweichungen zwischen den vom Kunden ausgedruckten Kontoinformationen und den von der Bank angefertigten Kontoauszügen (Duplikate) haben letztere, die auf den Kontoangaben in den Büchern und Journalbänden (Loggings) der Bank beruhen, Vorrang und bilden einen formellen Nachweis der vom Kunden abgewickelten Transaktionen.

Bei Widersprüchen zwischen der Buchhaltung des Kunden-Nichtkonsumenten und der der KBC Bank ist die Buchhaltung der Bank als formaler Nachweis maßgebend.

I.35.4 Eine beglaubigte Festsetzung der fälligen Forderung ist nicht erforderlich. Die Vorlage eines von der KBC Bank beglaubigten Kontoauszugs oder eines anderen Schriftstücks genügt sowohl gegenüber den Kontoinhabern als auch gegenüber Dritten. Dieser Kontoauszug gilt gleichzeitig als ausreichender Nachweis einer sicheren, feststehenden und fälligen Forderung.

I.35.5 Die KBC Bank ist jederzeit berechtigt, die ihr vorgelegten Urkunden, Bescheinigungen oder amtlichen Bescheide auf Kosten des Kunden von einem vereidigten Übersetzer übersetzen zu lassen.

Änderung

I.36 Vorbehaltlich abweichender vertraglicher Bestimmungen kann die KBC Bank die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Sonderordnungen und ihre Dienstleistungen ändern, wenn sie dem Kunden die Änderungen zwei Monate vor ihrer Anwendung per Brief, E-Mail, Kontoauszugsbeileger, über elektronische Kanäle für Directbanking, sonstige von der KBC angebotene digitale Kanäle, eine externe Mailbox oder auf eine andere angemessene Weise mitteilt. Es wird angenommen, dass der Kunde die Änderungen akzeptiert hat, wenn er der Bank in der Zeit zwischen der Mitteilung der Änderungen und deren Inkrafttreten nicht schriftlich mitgeteilt hat, dass er diese nicht akzeptiert. Entscheidet sich der Kunde dafür, unter den geänderten Bedingungen auf die angebotenen Dienstleistungen zu verzichten, kann er den Vertrag innerhalb derselben Frist kündigen, die dem Inkrafttreten der geänderten Bedingungen vorausgeht.

Bezüglich der Änderung von Preisen, Tarifen, Kosten und Zinssätzen wird auf Artikel I.32.3 und I.32.4 verwiesen.

Bei Kündigung einer Dienstleistung als Reaktion auf die einseitige Änderung durch die Bank kann sich der Kunde-Konsument gegebenenfalls auf Artikel I.31.4 berufen.

Sobald der Kunde über die Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Sonderordnungen oder Dienstleistungen in Kenntnis gesetzt wird, muss er seine Bevollmächtigten davon in Kenntnis setzen, sodass davon ausgegangen werden kann, dass die Änderungen auch gegenüber seinen Bevollmächtigten geltend gemacht werden können.

Embargos

I.37 Die KBC Bank berücksichtigt nationale und internationale restriktive Maßnahmen finanzieller oder wirtschaftlicher Art (im Folgenden auch als „Sanktionen“ bezeichnet), insbesondere solche, die von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, dem Königreich Belgien und seinen Gemeinschaften und Regionen verhängt, ausgearbeitet, verwaltet oder auferlegt wurden, und gegebenenfalls auch solche, die von den zuständigen nationalen Autoritäten anderer Staaten, einschließlich des Office of Financial Sanctions Implementation (OFSI)

und/oder HM Treasury und/oder HM Government, des Office of Foreign Assets Control (OFAC) und/oder des US Department of State verhängt, ausgearbeitet, verwaltet oder auferlegt wurden. Unter Berücksichtigung der Sanktionen und ihrer gesellschaftlichen Verantwortung hat die KBC Bank eine eigene Embargopolitik festgelegt, die für die von ihr angebotenen Produkte und Dienstleistungen gilt. Weitere Informationen über die KBC-Embargopolitik finden Sie auf www.kbc.be unter der Rubrik Dokumentation/Ordnungen oder über die KBC-Filiale.

Der Kunde verpflichtet sich, der KBC Bank auf erstes Ersuchen alle Dokumente und/oder Informationen zur Verfügung zu stellen, die die KBC Bank für notwendig erachtet, um beurteilen zu können, ob eine bestimmte Transaktion im Widerspruch zu den Sanktionen oder ihrer Embargopolitik steht oder nicht.

Die KBC Bank kann sowohl ausgehende als auch eingehende Transaktionen nicht ausführen, begrenzen oder aufschieben, wenn diese im Widerspruch zu den Sanktionen, der KBC-Embargopolitik oder der Embargopolitik einer anderen an der Durchführung der Transaktionen beteiligten Bank stehen oder stehen könnten, oder wenn der Kunde der Aufforderung der KBC Bank zur Bereitstellung von Dokumenten und/oder Informationen nicht nachkommt. In diesem Fall kann die KBC Bank nicht für die Folgen der auferlegten Begrenzungen, der Verzögerungen oder der Nichtausführung von Transaktionen haftbar gemacht werden.

Wenn der Kunde Transaktionen vornimmt, die gegen die Sanktionen oder die KBC-Embargopolitik verstoßen oder verstoßen könnten, kann die KBC Bank die Beziehung mit dem Kunden ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne gerichtliche Intervention einseitig ganz oder teilweise (z. B. für bestimmte Bankprodukte) beenden.

Wenn der Kunde oder seine Guthaben oder wirtschaftlichen Mittel Gegenstand von Sanktionen sind, kann die KBC Bank:

- die Guthaben oder wirtschaftlichen Mittel einfrieren oder begrenzen, solange die Sanktionen in Kraft sind
- die Beziehung zum Kunden ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne gerichtliche Intervention einseitig ganz oder teilweise (z. B. für bestimmte Bankprodukte) beenden.

Die KBC Bank kann nicht für die Folgen der Maßnahmen, die sie aufgrund der Sanktionen oder ihrer Embargopolitik ergreift, haftbar gemacht werden.

II. ZWEITER TEIL – SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DIE DIENSTLEISTUNGEN

Konten

A. Allgemeine Bestimmungen

II.1.1 Die KBC Bank kann aufgrund der unter Artikel I.2 bis I.6 aufgeführten Identifikationsunterlagen Konten in Euro oder Fremdwährungen auf den Namen von natürlichen Personen, juristischen Personen, Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit oder nicht rechtsfähige Vereinigungen, die sie akzeptiert, eröffnen.

II.1.2 Die auf den Konten erworbenen oder fälligen Zinsen werden je nach Konto- und Kreditart regelmäßig berechnet und gebucht.

Die Bank hat das Recht, negative Zinsen zu berechnen, die dann von einem Konto des Kunden abgebucht werden können.

II.1.3 Wenn Quellensteuer für Zinsen einzubehalten ist, geht diese zulasten des Kontoinhabers oder Nießbrauchers.

II.1.4 Konten, die für Personen eröffnet wurden, die regelmäßig Beträge von Dritten erhalten, fallen außer bei anders lautenden gesetzlichen Bestimmungen oder besonderen Verträgen unter die Anwendung der in Artikel I.19 bis I.21 festgelegten Bedingungen der Kontoeinheit, der Kompensation und der Verpfändung.

II.1.5 Unter den Bedingungen, die die Bank bestimmt, kann die Bank verschiedene Arten von Konten anbieten, wie Girokonten, Sparkonten und Effektdépôts.

Die Geschäftsbedingungen für die verschiedenen Kontoarten sind in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und in den jeweiligen Sonderordnungen und/oder besonderen Verträgen enthalten. Der Kunde erklärt, dies vor der Einrichtung dieser Konten zur Kenntnis zu nehmen, und akzeptiert, dass diese Ordnungen und/oder Verträge die verbindlichen Bedingungen enthalten, zu denen die Transaktionen auf diesen Konten stattfinden werden.

B. Kontoauszüge und andere Informationen

II.2.1 Nach jeder Transaktion auf einem Konto oder nach einer bestimmten Zeit stellt die Bank dem Kunden, seinem Vertreter oder Bevollmächtigten Kontoinformationen gegebenenfalls in Form von Kontoauszügen eventuell mit Anlagen zur Verfügung. Diese Kontoinformationen umfassen die auf dem Konto getätigten Transaktionen sowie den alten und neuen Kontostand. Dies ermöglicht es dem Kunden, die Transaktionen und Salden auf seinem Konto zu beobachten und zu kontrollieren.

Ein Kontokorrent wird dadurch in seiner Art und vor allem in seiner Unteilbarkeit nicht beeinträchtigt.

II.2.2 (§1) Kunden, die eine oder mehrere digitale Anwendungen der Bank nutzen (wie KBC Mobile, KBC Touch, KBC Business Dashboard), können nur in diesen digitalen Anwendungen auf Kontoinformationen zugreifen. Kunden, die KBC Touch und das KBC Business Dashboard benutzen, können diese Kontoinformationen auch speichern und ausdrucken. Wenn Kontoauszüge und andere Informationen über elektronische Directbanking-Kanäle oder andere von der KBC Bank angebotene digitale Kanäle zur Verfügung gestellt werden, kann die KBC Bank, wenn sie es für notwendig hält, die Kontoauszüge und andere Informationen per Post an die zuletzt angegebene Adresse senden (z. B. wenn der Kunde oder sein Bevollmächtigter über einen längeren Zeitraum keine Transaktionen über den elektronischen Directbanking-Kanal getätigt hat). Die Versandkosten gehen zulasten des Kunden.

(§2) Für Kunden, die keine digitalen Anwendungen nutzen, werden die Kontoinformationen in Form von Kontoauszügen, gegebenenfalls mit Anlagen, einmal monatlich gegen Gebühr per Post versandt.

(§3) Auf dem Kontoauszug werden alle Transaktionen aufgeführt, die nach der Übermittlung des letzten Auszugs getätigt wurden. Vorbehaltlich des Gegenbeweises gelten die elektronischen Auszüge als Transaktionsnachweis.

Beleghafte Duplikate sind in der KBC-Bankfiliale gegen eine Gebühr erhältlich.

II.2.3 Der Kunde verpflichtet sich, seine Kontoauszüge mit den dazugehörigen Beilegern und andere Kontoinformationen mindestens alle dreißig Tage zur Kenntnis zu nehmen, und zwar gleich wie sie zur Verfügung gestellt werden.

Ein Kunde, dem die Kontoinformationen und sonstige Informationen über elektronische Kanäle für Directbanking zur Verfügung gestellt werden, verpflichtet sich,

mindestens alle vierzehn Tage seine nicht kommerziellen Mitteilungen zur Kenntnis zu nehmen. Nicht kommerzielle Nachrichten sind alle persönlichen dem Kunden zugeschickten Mitteilungen und Informationen mit Ausnahme seiner Kontoinformationen und reiner Werbemitteilungen.

Für die Möglichkeiten der Anfechtung und für den Zeitpunkt der unwiderruflichen Akzeptierung wird auf Artikel I.25.1 verwiesen.

C. Girokonten

Allgemeine Bestimmungen

II.3.1 Die KBC Bank kann dem Kunden Girokonten einrichten, die vom Kunden für Zahlungsaus- und -einzüge aller Art verwendet werden. Unter Vorbehalt von Artikel I.33.2 sind die Guthaben auf solchen Konten ab ihrer Einzahlung unmittelbar abrufbar.

Die Bank ist berechtigt, Guthaben von über 5 Millionen Euro auf einem Girokonto zu verweigern. Sie informiert die betreffenden Kunden darüber.

II.3.2 Für das Girokonto gelten die Grundsätze des Kontokorrents. Ist nichts anderes vereinbart worden, ist die Bank berechtigt, all ihre Forderungen an und ihre Schulden bei ihrem Kunden auf das Konto zu buchen.

Außer wenn davon in besonderen Verträgen abgewichen wird, werden die Sollzinsen und die Guthabenzinsen jährlich abgerechnet, sofern nicht eine Quartalsabrechnung nach Kompensation von Sollzinsen und Guthabenzinsen einen Sollzinssaldo von mehr als 2,50 Euro ergibt. In diesem Fall wird der Saldo zum Quartalsende abgerechnet.

Die Bank haftet nicht für die Verluste, den Schaden oder die nachteiligen Folgen, die die Erhebung üblicher oder besonderer Steuern, Kursänderungen, Beschlagnahmungen, vorübergehende Sperrungen, ausbleibende oder negative Verzinsung von Beträgen, Berechnung von Sollzinsen oder Fälle höherer Gewalt, die die teilweise oder vollständige Sperrung der Guthaben des Kunden oder deren Wertverlust in gleichgültig welcher Höhe zur Folge haben.

II.3.3 Unter den von der Bank gestellten Bedingungen können für den Kunden (Sub-) Konten für Transaktionen in verschiedenen Fremdwährungen eröffnet werden.

Alle Buchungen auf diesen (Sub-) Konten finden in der Währung statt, in der sie eröffnet worden sind.

(Sub-) Konten in Fremdwährungen erbringen in der Regel keine Guthabenzinsen.

Unbeschadet der übrigen Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und etwaiger besonderer Verträge kann der Kunde auf die übliche Weise jederzeit über die Guthaben auf diesen (Sub-) Konten verfügen.

Im Rahmen der geltenden Devisenordnung kann der Kunde der Bank auch Guthaben in Fremdwährungen zu einem Kurs, der zum Zeitpunkt des Angebots zu bestimmen ist, abtreten.

Alle Gesetze oder Vorschriften belgischer oder ausländischer Herkunft gelten von Rechts wegen für die Transaktionen und Guthaben auf den (Sub-) Konten, sofern sie zwingende Auswirkungen auf die Guthaben haben, die die Bank besitzt.

Das gilt insbesondere für steuerliche Maßnahmen und für Einschränkungen der Verfügbarkeit von Geldern.

Fremdwährungsguthaben, die bei der Bank vom Kunden geführt werden, gelten als Bestandteil des Guthabens der Bank bei einem ausländischen Korrespondenten.

Die Bank haftet nicht für die Verluste, den Schaden oder die nachteiligen Folgen, die die Erhebung üblicher oder besonderer Steuern, Kursänderungen, Beschlagnahmungen, vorübergehende Sperrungen, ausbleibende Verzinsung von Beträgen, Berechnung von Sollzinsen, das Verschwinden der betreffenden Währung oder Fälle höherer Gewalt, die die teilweise oder vollständige Sperrung ihrer Guthaben bei ihren Korrespondenten oder deren Wertverlust in gleichgültig welcher Höhe zur Folge haben, nach sich ziehen.

In den oben genannten Fällen treten für die Fremdwährungsguthaben des Kunden dieselben Folgen wie für die entsprechenden Guthaben der Bank bei ihrem ausländischen Korrespondenten ein.

So können sie beispielsweise vorübergehend nicht mit Habenzinsen oder gar Sollzinsen verbunden sein.

Die Bank ist berechtigt, die Folgen oben genannter Maßnahmen gegebenenfalls rückwirkend auf die Guthaben des Kunden in Fremdwährungen anzuwenden, unter anderem, wenn die Bank durch ihren Auslandskorrespondenten nicht rechtzeitig von den betreffenden Maßnahmen in Kenntnis gesetzt wurde.

KBC-Basisbankdienstleistung

II.4 Jeder Konsument, der die gesetzlichen Bedingungen für die Inanspruchnahme einer Basisbankdienstleistung erfüllt, hat das Recht, gegen Zahlung eines gesetzlich bestimmten, begrenzten Beitrags ein Girokonto zu eröffnen. Über das Konto kann er

Bargeld einzahlen und abheben, Zahlungstransaktionen durchführen (u. a. Überweisungen, Daueraufträge, Lastschriften, Geldkartenzahlungen, Online-Banking) und Kontoauszüge erhalten.

Jedes Unternehmen und jede diplomatische Vertretung hat das Recht, bei der Kammer für Basisbankdienstleistungen (Teil des FÖD Wirtschaft) eine Basisbankdienstleistung für Unternehmen zu beantragen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Wenn die Kammer für den Basisbankdienst ein Unternehmen oder eine diplomatische Vertretung zur Eröffnung eines Basisbankdienstes an die KBC Bank zuweist, bietet dieses Konto die Möglichkeit, Bargeld einzuzahlen und abzuheben, Zahlungstransaktionen durchzuführen (u. a. Überweisungen, Daueraufträge, Lastschriften, Geldkartenzahlungen, Online-Banking) und Kontoauszüge zu erhalten.

Zahlungsmittel

A. KBC-Scheck

II.5.1 Der Kunde, der bei der KBC Bank ein Girokonto oder Kontokorrent führt, oder gegebenenfalls der Bevollmächtigte dieses Kontos/dieser Konten, kann Scheckvordrucke zu den Bedingungen erhalten, die von der Bank bestimmt werden.

II.5.2 Die KBC Bank ist berechtigt, die Ausgabe von Scheckvordrucken zu verweigern, ohne dies begründen zu müssen.

II.5.3 Die Bedingungen für die Verwendung von Schecks sind in der „Scheckordnung“ festgelegt.

Der Kunde erklärt, diese Ordnung vor der Verwendung von Schecks zur Kenntnis zu nehmen, und akzeptiert, dass diese Ordnung die verbindlichen Bedingungen enthält, zu denen die Schecks verwendet werden.

II.5.4 Die Einlösung von Schecks muss immer über ein Konto auf den Namen des Kunden stattfinden.

B. KBC-Zirkularscheck

II.6.1 Überweisungs- oder Zahlungsaufträge zugunsten von Personen, deren Postscheckkonto- oder Girokontonummer weder der Auftraggeber noch die KBC Bank kennt, können mittels von der KBC Bank gezogener, nicht an die Order ausgestellter Zirkularschecks ausgeführt werden, sofern der Betrag des Zahlungsauftrages einen bestimmten Höchstbetrag, der in einem Interbankenvertrag festgelegt worden ist, nicht überschreitet.

Wenn der Kunde sich dafür entscheidet, den KBC-Zirkularscheck, sofern diese Versandmöglichkeit besteht, von der Bank an sich selbst oder an den Empfänger senden zu lassen, sei es per Einschreiben, per normaler Post oder per Kurier, trägt in Abweichung von Artikel VII.216/136 des Wirtschaftsgesetzbuchs und ähnlichen gesetzlichen Bestimmungen ausländischen Rechts der Kunde und nicht die KBC Bank alle Folgen, die aus dem Verlust, Diebstahl oder verkehrten Gebrauch dieser Schecks entstehen, es sei denn, dass der Bank, ihren Beauftragten oder Bevollmächtigten in ihrer Eigenschaft als Bezogene Vorsatz oder grober Fehler nachgewiesen wird.

II.6.2 Beträge über diesem Höchstbetrag werden dem Empfänger mittels Bankschecks oder mehrerer Zirkularschecks zur Verfügung gestellt.

II.6.3 Infolge eines von den wichtigsten Banken des Landes geschlossenen Vertrages können die von der KBC Bank ausgestellten Zirkularschecks, die einen bestimmten Höchstbetrag nicht überschreiten, während einer Frist von höchstens drei Monaten an den Schaltern der Bank zur Zahlung vorgelegt werden. Eine Zahlung durch eine andere Bank als die emittierende Bank erfolgt stets durch Erkennung des Kontos des Empfängers und vorbehaltlich des Eingangs.

C. Überweisungen

II.7.1 Grenzüberschreitende Überweisungen werden von der Bank unter Einhaltung der geltenden Bankvorschriften beim Umtausch und nach den Preisen, die zum Zeitpunkt der Auftragsausführung gelten, ausgeführt.

II.7.2 Für Überweisungen zwischen bei der KBC Bank geführten Konten oder zwischen einem KBC-Konto und einem bei einer Bank mit Sitz in der Europäischen Union (und dem Europäischen Wirtschaftsraum) geführten Konto zahlen der Zahler und der Empfänger immer jeder für sich die von ihrer jeweiligen Bank berechneten Gebühren.

Bei Überweisungen von und auf ein Konto außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) muss der Kunde der Bank im Voraus mitteilen, ob die Kosten für grenzüberschreitende Überweisungen dem Empfänger oder dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden sollen oder ob der Auftraggeber und der Empfänger die von ihrer jeweiligen Bank in Rechnung gestellten Kosten selbst tragen. Fehlt ein klarer Auftrag des Kunden, werden die Überweisungsaufträge für den Nominalbetrag ausgeführt und der Auftraggeber und der Empfänger zahlen jeder für sich die von ihrer Bank berechneten Gebühren.

II.7.3 Wurde nichts anderes vereinbart, bucht die Bank Zahlungen in einer Fremdwährung zugunsten eines Kunden auf sein (Sub-) Konto in Euro, nach Umwandlung zu einem dann geltenden Wechselkurs, es sei denn, der Kunde hat ein (Sub-) Konto in der betreffenden Fremdwährung.

II.7.4 Überweisungsaufträge sind über die Directbankingkanäle oder auf Papier zu erteilen. Deren Nutzung ist ganz den Bedingungen unter Artikel I.16 unterworfen.

Die Bank ist berechtigt, einen Überweisungsauftrag auf Papier nur dann anzunehmen und auszuführen, wenn er vom Kunden selbst am Schalter einer KBC-Filiale abgegeben wird.

Ein Überweisungsauftrag auf Papier wird im Prinzip nicht von der Filiale, die den Auftrag erhält oder ausführt, abgestempelt. Eine etwaige Abstempelung kann nur als Nachweis für den Eingang des Auftrags gelten, jedoch keinesfalls als Beweis der tatsächlichen Ausführung.

II.7.5 Für die Ausführung der ihr erteilten Überweisungs- oder Zahlungsaufträge darf die Bank auf eigene Initiative Korrespondenten oder Drittpersonen heranziehen, wenn sie das für notwendig oder angemessen hält. Die Ausführung von Überweisungs- oder Zahlungsaufträgen durch eine vom Kunden-Auftraggeber angegebene Bank geschieht ausschließlich auf Risiko des Kunden.

II.7.6 Für Überweisungen zwischen Banken, die in einem EWR-Land niedergelassen sind, muss der Kunde der Bank bei der Erteilung des Überweisungsauftrags die Kontonummer des Empfängers (International Bank Account Number oder IBAN) mitteilen. Diese Kontonummer ist der Kundenidentifikator und dient der eindeutigen Identifizierung des/der am Überweisungsauftrag beteiligten Kontos/Konten.

Bei Überweisungen von einem und auf ein Konto außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) muss der Kunde der Bank die Empfängerkontonummer und die internationale Bankleitzahl (Bank Identifier Code oder BIC) bei der Auftragserteilung mitteilen. Die Kontonummer und der BIC bilden hier den Kundenidentifikator. Der Kunde muss je nach der geltenden Gesetzgebung möglicherweise auch andere Angaben mitteilen.

Bei Fehlen des Kundenidentifikators kann die Bank den Überweisungsauftrag nicht ausführen.

Der Name des Empfängers ist ebenfalls auf dem Überweisungsauftrag anzugeben, um die Bank in die Lage zu versetzen, im Rahmen unter anderem des

Geldwäschegesetzes, der Embargovorschriften und der internen Compliancepolitik der Bank gegebenenfalls Kontrollen durchzuführen, ohne dass dies Teil des Kundenidentifikators ist. Die Bank ist jedoch nicht verpflichtet zu prüfen, ob zwischen der Identität des Auftraggebers oder des Zahlungsempfängers der Überweisung einerseits und den angegebenen Kontonummern andererseits Übereinstimmung besteht.

Die auf dem beleghaften Überweisungsauftrag geleistete Unterschrift ist entsprechend Artikel I.6.2 mit dem Muster zu vergleichen, das bei der Bank hinterlegt worden ist. Der Kunde enthebt die Bank jeder Haftung für die Echtheit, Gültigkeit und Interpretation des erteilten Auftrags, außer bei nachgewiesenem Vorsatz oder schwerem Fehler seitens der Bank, ihrer Beauftragten oder Bevollmächtigten.

Der Kunde, der wünscht, dass die Überweisung an einem in der Zukunft liegenden Datum ausgeführt wird, muss den KBC-Zahlungsplan nutzen, der in Artikel II.8.3 behandelt wird.

II.7.7 Der Auftraggeber genehmigt den beleghaften Überweisungsauftrag, indem er das Überweisungsformular mit seiner Originalunterschrift versieht. Hinsichtlich der Genehmigung eines elektronischen Überweisungsauftrags wird auf die dafür geltenden Sonderordnungen verwiesen.

Der Auftraggeber kann seine Genehmigung des Überweisungsauftrages unbeschadet des genutzten Kanals bis zu dem Zeitpunkt widerrufen, wo der Überweisungsauftrag bei der Bank eingegangen ist. Wird in der betreffenden Sonderordnung nichts anderes bestimmt, kann ein zu einem besonderen Termin, am Ende einer bestimmten Frist oder nach Bereitstellung ausreichender Geldmittel auszuführender Überweisungsauftrag noch bis zum Ende des Bankgeschäftstages, der dem Bankgeschäftstag, an dem der Auftrag ausgeführt werden soll, vorausgeht, widerrufen oder ausgeführt werden.

Das Ende des Bankgeschäftstages ist in Artikel II.7.12 vorgesehen.

Der Widerruf der Genehmigung erfolgt schriftlich in der KBC-Bankfiliale oder auf einem elektronischen Kanal für Directbanking.

Bei der Ausführung wird die Reihenfolge, in der die Aufträge bei der Bank eingegangen sind, nicht berücksichtigt.

II.7.8 Die KBC Bank ist berechtigt, aufgrund einer von einer ausländischen Korrespondenzbank ausgehenden

Zahlungsanzeige den angekündigten Betrag eines grenzüberschreitenden Überweisungsauftrags bereits vor dessen tatsächlichem Eingang dem Konto des empfangenden Kunden gutzuschreiben (Direktgutschrift). Diese Gutschrift geschieht immer in der Form eines Vorschusses und unter ausdrücklichem Vorbehalt des tatsächlichen Eingangs des angekündigten Betrags (Eingang vorbehalten, wofür die Abkürzung E. v. verwendet werden kann).

II.7.9 Wenn der Betrag eines grenzüberschreitenden Überweisungsauftrags, der bereits vor seinem tatsächlichen Eingang aus welchem Grund auch immer dem Konto des Kunden-Empfängers gutgeschrieben wurde (u. a., aber nicht ausschließlich aufgrund von Problemen, die der ausländischen Korrespondenzbank zuzuschreiben sind, Widerruf des Überweisungsauftrags durch den Auftraggeber, unzureichende Deckung, Pfändung, Konkurs, Gerichtsentscheidung, gesetzlicher Grund) und unabhängig von der Frist nicht an die KBC Bank übermittelt wird oder zurückgefordert wird, kann die KBC Bank, vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Bestimmungen, von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung folgende Beträge vom Konto des Kunden-Empfängers abbuchen:

- diesen Betrag
- die etwaigen Kosten
- den Betrag eines etwaigen Kursverlustes, der auf die Kursschwankungen zwischen dem Datum der Gutschrift und dem Datum der Abbuchung zurückzuführen ist.

wobei das Wertstellungsdatum das Datum der Abbuchung des Betrags von dem Konto ist.

Wenn durch die Abbuchung ein Sollstand entstanden ist, werden die in Artikel I.30 beschriebenen Sollzinsen fällig.

II.7.10 Als im Betrag einer Überweisung aus dem Ausland ein Einkommen enthalten, das nach belgischem Steuerrecht quellensteuerpflichtig ist, kann die KBC Bank von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung das Konto des Kunden mit folgenden Beträgen belasten:

- einen Betrag gleich der Quellensteuer, deren Schuldner die KBC Bank ist, mit dem Datum der Gutschrift als Wertstellungsdatum
- den Betrag eines etwaigen Kursverlustes, der auf die Kursschwankungen zwischen dem Datum der Gutschrift und dem Datum der Abbuchung zurückzuführen ist.

Wenn durch die Abbuchung ein Sollstand entstanden ist, werden die in Artikel I.30 beschriebenen Sollzinsen fällig.

II.7.11 Überweisungsaufträge können in Dateien gesammelt werden. Wenn die darin enthaltenen Überweisungsaufträge Überweisungen zwischen KBC-Konten in Euro sind oder Überweisungen, bei denen sowohl die Auftraggeberbank als auch die Bank des Zahlungsempfängers in einem EWR-Land niedergelassen ist, dann ist der Zahlungsdienstleistungsnutzer, der kein Konsument oder Mikrounternehmen ist, zur Verwendung des Formats ISO 20022 XML verpflichtet. Wenn der Kunde der Bank Überweisungsaufträge im XML-Format übersendet, haftet die Bank nicht, wenn bei der Ausführung des Auftrages nicht alle vom Kunden mitgeteilten Informationen durchgegeben werden.

II.7.12 Bei Überweisungen gilt der Zeitpunkt des Empfangs als Zeitpunkt, zu dem die Bank diesen Auftrag erhalten hat.

Wurde für eine Überweisung nach Artikel II.8 ein bestimmtes Ausführungsdatum vereinbart, gilt die Überweisung als an diesem vereinbarten Ausführungsdatum eingegangen.

Wenn der Zeitpunkt des Eingangs jedoch nicht auf einen Bankgeschäftstag fällt, dann wird der Überweisungsauftrag als am nächsten Bankgeschäftstag erhalten betrachtet.

Vorbehaltlich anderslautender besonderer Verträge und der Bestimmungen des Artikels II.7.13 über die sofortige Gutschrift auf dem Empfängerkonto bei Zahlungen in Euro innerhalb des EWR gelten diese Überweisungsaufträge, falls an einem Bankgeschäftstag nach 16.00 Uhr (Einzelüberweisungen) bzw. nach 13.30 Uhr (wenn es sich um Dateien handelt) eingegangen, ebenfalls als am nächsten Bankgeschäftstag eingegangen.

II.7.13 In diesem Artikel werden die maximalen Ausführungsfristen für folgende Überweisungen bestimmt:

Im Falle einer inländischen Überweisung gilt Folgendes:

- Erfolgt die Überweisung von einem Euro-Konto auf ein Euro-Konto über bestimmte elektronische Kanäle, wird die Bank die Gutschrift auf dem Empfängerkonto wenn möglich sofort vornehmen. Bei allen anderen inländischen Überweisungen in Euro und, wenn die Überweisung (aus welchem Grund auch immer) nicht sofort ausgeführt werden kann, erfolgt die Gutschrift auf dem Konto der Bank des Empfängers spätestens am Ende des Bankgeschäftstages, der auf den Tag des Eingangs im Sinne von Artikel II.7.12 folgt.

- Wird der Überweisungsauftrag auf Papier erteilt, verlängert sich diese Frist um einen Bankgeschäftstag.
- Wird der Überweisungsauftrag elektronisch erteilt und ist sowohl das Konto des Auftraggebers als auch das Konto des Empfängers ein KBC-Konto, erfolgt die Gutschrift auf dem Konto der Empfängerbank je nach elektronischem Kanal entweder sofort oder spätestens am Ende des gleichen Bankgeschäftstages zum Zeitpunkt des Eingangs im Sinne von Artikel II.7.12.
- Erfolgt die Inlandsüberweisung nicht in Euro, sondern in der Währung eines EWR-Landes, dann erfolgt die Gutschrift auf dem Konto der Empfängerbank spätestens am Ende des vierten Bankgeschäftstages, der auf den Tag des Eingangs im Sinne von Artikel II.7.12 folgt.
- Erfolgt die Inlandsüberweisung in einer Nicht-EWR-Währung, können die Bank und der Zahler eine Ausführungsfrist vereinbaren.

Bei grenzüberschreitenden Überweisungen gilt Folgendes:

- Erfolgt die Überweisung über bestimmte elektronische Kanäle, wird die Bank die Gutschrift auf dem Empfängerkonto wenn möglich sofort vornehmen. Bei allen anderen Überweisungen in Euro und wenn die Überweisung (aus welchem Grund auch immer) nicht sofort ausgeführt werden kann, erfolgt die Gutschrift auf dem Konto der Bank des Empfängers spätestens am Ende des Bankgeschäftstages, der auf den Tag des Eingangs im Sinne von Artikel II.7.12 folgt. Wird der Überweisungsauftrag auf Papier erteilt, verlängert sich diese Frist um einen Bankgeschäftstag.
- Für Überweisungen mit nur einem Währungswechsel zwischen dem Euro und der Währung eines EWR-Landes, das nicht den Euro als Währung hat, kommt es unter der Bedingung, dass der erforderliche Währungswechsel in diesem EWR-Land, wo nicht der Euro die Währung ist und wo die Überweisung in Euro stattfindet, vorgenommen wird, auf dem Konto der Bank des Empfängers spätestens am Ende des ersten Bankgeschäftstages, der auf den Zeitpunkt des Eingangs im Sinne von Artikel II.7.12 folgt, zur Gutschrift. Wird der Überweisungsauftrag auf Papier erteilt, verlängert sich die Frist um einen Bankgeschäftstag.
- Bei Überweisungen innerhalb des EWR in einer Währung eines Mitgliedstaats, dessen Währung nicht der Euro ist oder mit mehr als einem Währungsumtausch, erfolgt die Gutschrift auf dem Konto der Empfängerbank spätestens am Ende des vierten Bankgeschäftstages, der auf den Tag des Eingangs im Sinne von Artikel II.7.12

folgt. Wird der Überweisungsauftrag auf Papier erteilt, verlängert sich die Frist um einen Bankgeschäftstag.

- Bei Überweisungen innerhalb des EWR in einer Nicht-EWR-Währung können die Bank und der Zahler eine Ausführungsfrist vereinbaren.
- Bei Überweisungen von und nach einem Nicht-EWR-Land müssen Bank und Zahler eine Ausführungsfrist vereinbaren. Wird der Überweisungsauftrag auf Papier erteilt, verlängert sich die Frist um einen Bankgeschäftstag.

II.7.14 Erhält die Bank die Überweisungseingänge zugunsten eines KBC-Kontos von einer anderen Bank vor 16.00 Uhr an einem Bankgeschäftstag, dann erfolgt die Gutschrift auf dem Konto des begünstigten KBC-Kunden taggleich.

Erhält die Bank die eingehende Überweisung nach 16.00 Uhr an einem Bankgeschäftstag oder an einem Nichtbankgeschäftstag, erfolgt die Gutschrift auf dem Konto dieses KBC-Kunden am nächsten Bankgeschäftstag.

II.7.15 Die Bestimmungen des Artikels II.7 gelten in gleicher Weise für Artikel II. 8.

D. Daueraufträge, KBC-Spardauerauftrag und KBC-Zahlungsplan

II.8.1 Jeder Kunde, der Inhaber eines Kontos in Euro oder in einer Fremdwährung ist, kann der KBC Bank einen Dauerauftrag erteilen, um zu festen Zeitpunkten zulasten seines Kontos automatisch bestimmte Dauerüberweisungsaufträge auszuführen, wie zur Zahlung von Miete, Abonnements, Darlehenstilgungen und Ähnliches mehr.

Bei Auflösung des Auftraggeber- und/oder Empfängerkontos werden die damit verknüpften Daueraufträge eingestellt.

Wenn die KBC Bank es für gerechtfertigt hält, kann sie im Interesse des Kunden bestimmte Daueraufträge (z. B. im Rahmen eines Kaufplans in Verbindung mit einem Pensionssparkonto) ausführen, obwohl auf dem zu belastenden Konto keine ausreichende Deckung vorhanden ist.

Die dadurch entstandene Kontoüberziehung verleiht dem Kunden jedoch keinerlei erworbenes Recht auf künftige Kredite, sondern sie muss nach Artikel I.30 bereinigt werden. Wird dieser Sollstand nicht innerhalb von 25 Kalendertagen nach dem Auftreten bereinigt, hat die Bank außerdem das Recht, die Daueraufträge einzustellen.

II.8.2 Der Kunde kann regelmäßig mittels eines Dauerauftrags einen festen oder variablen Betrag von einem Konto auf seinem Namen auf ein eigenes Sparkonto oder das eines Drittempfängers überweisen lassen (KBC-Spardauerauftrag).

II.8.3 Der KBC-Zahlungsplan bietet dem Kunden die Möglichkeit, einen einfachen Überweisungsauftrag mit einem Ausführungsdatum, das mindestens 1 und höchstens 364 Kalendertage in der Zukunft liegt, zu erteilen.

II.8.4 Bei den in Artikel II.8.1 bis II.8.3 aufgeführten Aufträgen ist der Kunde für die Angabe des richtigen Ausführungsdatums bei der Bank, die Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel und die Einhaltung der Limits verantwortlich. Artikel I.16.6 gilt auch für diese Aufträge. Die KBC Bank entspricht Änderungs- und Stornierungsanfragen nur, soweit das gemäß Artikel II.7.7 noch rechtzeitig möglich ist. Sie kann gemäß Artikel I.16.2 die Ausführung telefonisch oder mündlich erteilter Änderungs- oder Stornierungsaufträge von einer schriftlichen Bestätigung abhängig machen.

II.8.5 Der angegebene Ausführungstermin ist der Tag, an dem der zu überweisende Betrag vom Auftraggeberkonto abgebucht wird, und nicht der Tag, an dem der Empfänger die Gutschrift erhält. An diesem Datum wird der Überweisungsauftrag unter der Bedingung, dass das Konto gemäß Artikel I.16.6 genügend gedeckt ist, ausgeführt.

Ist der angegebene Zahlungstermin kein Bankgeschäftstag, wird die Ausführung des Überweisungsauftrages unbeschadet der Bestimmungen in Artikel II.7.12 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen am nächsten Bankgeschäftstag stattfinden.

E. Lastschriftaufträge

II.9.1 Die KBC Bank bietet ihren Kunden die Möglichkeit, Schulden zu bezahlen und Forderungen über eine Einzugsermächtigung einzuziehen, die die Bank durch Lastschrift oder Gutschrift auf dem vom Kunden angegebenen Konto ausführen wird.

Die KBC Bank lehnt als Auftraggeberbank jegliche Haftung für die Echtheit oder Gültigkeit des dem Empfänger erteilten Lastschriftmandates ab.

II.9.2 Die Bank kann von ihren Kunden und Gläubigern mit dem systematischen oder einmaligen Inkasso von bei ihr oder bei einer anderen Bank domizilierten Forderungen beauftragt werden. Die Bedingungen für die Anwendung dieser Inkassoaufträge, unter anderem die Anforderungen

an die normalisierten Informationsträger, sind jeweils im Vertrag über die Europäische Lastschrift, Sepa Direct Debit Core und die Europäische Lastschrift Sepa Direct Debit Business to Business, sowie den technischen Anlagen festgelegt.

II.9.3 Die KBC Bank muss die Änderungen des Lastschriftmandates, egal welcher Art, erst ab Eingang der Mitteilung berücksichtigen, auch dann, wenn die Änderungen zuvor bereits veröffentlicht wurden.

Die KBC Bank haftet weder für die Folgen der nicht (rechtzeitig) erfolgten Mitteilung von Änderungen noch für die Echtheit, Gültigkeit oder eventuelle Fehlinterpretation vorgelegter Unterlagen, oder allgemein für den Inhalt der erteilten Angaben.

Der Kunde-Zahler muss die Bank immer umgehend schriftlich davon in Kenntnis setzen, dass er nicht mehr im Rahmen seiner unternehmerischen oder beruflichen Tätigkeit handelt.

II.9.4 Die Entstehung der Lastschrift erfordert die Erteilung eines Mandats durch den Zahler zugunsten des Zahlungsempfängers.

Eine Einzugsermächtigung und das damit verbundene Mandat können sowohl vom Kunden als auch vom Zahlungsempfänger jederzeit rechtsgültig gekündigt werden.

Die Kündigung der Lastschrift und des damit verbundenen Mandats durch den Zahler ist rechtsgültig und kann gegenüber all seinen Ermächtigten geltend gemacht werden, wenn der Zahler seinen Gläubiger davon in Kenntnis setzt.

Das ursprüngliche Mandat wird zusammen mit den Änderungen oder dem Widerruf vom Zahlungsempfänger oder in seinem Namen aufbewahrt. Der Zahlungsempfänger setzt die Bank des Kunden-Zahlers von den Änderungen oder dem Widerruf des Mandats in Kenntnis.

Der Kunde kann bei einem Lastschriftverfahren in Euro, das innerhalb der Europäischen Union (bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums) durchgeführt wird, bei dem sowohl der Zahlungsdienstleister des Auftraggebers als auch der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ansässig sind oder wenn der einzige am Zahlungsverkehr beteiligte Zahlungsdienstleister im EWR ansässig ist entweder (i) sein Konto von der KBC Bank für Lastschriften sperren lassen oder (ii) der KBC Bank

mitteilen, welche Empfänger-Gläubiger sein Konto gegebenenfalls belasten dürfen.

Der Kunde kann die Einziehung solcher Lastschriften in Euro innerhalb des EWR auf einen bestimmten Höchstbetrag oder eine bestimmte Periodizität oder beides beschränken. Diese Möglichkeit wird nicht angeboten, wenn das Lastschriftverfahren über das SEPA-Lastschriftverfahren (SEPA Direct Debit Business-to-Business) abgewickelt wird, bei dem weder Zahler noch Zahlungsempfänger Konsumenten sind.

Bei Euro-Lastschriften in Euro innerhalb des EWR, bei denen sowohl der Zahlungsdienstleister des Auftraggebers als auch der Zahlungsdienstleister des Empfängers im EWR ansässig sind oder wenn der einzige am Zahlungsvorgang beteiligte Zahlungsdienstleister im EWR ansässig ist, kann der Kunde-Auftraggeber, wenn sein Mandat kein Recht auf Erstattung vorsieht, die KBC Bank vor Belastung seines Kontos bitten, zu überprüfen, ob der Betrag und die Periodizität der Lastschrift dem im Mandat angegebenen Betrag und der Periodizität entsprechen. Der Kunde-Zahler hat dieses Recht nicht, wenn weder er noch der Zahlungsempfänger Konsument ist.

II.9.5 Bei Lastschriften ist der Zeitpunkt des Eingangs der zwischen Gläubiger-Zahlungsempfänger und Schuldner-Zahler vereinbarte Zeitpunkt der Ausführung (auch Fälligkeit genannt). Wenn dieser Zeitpunkt des Eingangs jedoch nicht auf einen Bankgeschäftstag fällt, dann wird der Zeitpunkt des Eingangs auf den nächsten Bankgeschäftstag verschoben.

II.9.6 Nutzt der Gläubiger eine Lastschrift, kommt es auf dem Konto der Empfängerbank spätestens am Ende des Bankgeschäftstages, an dem der Lastschriftbetrag nach Artikel II. 9.5 eingegangen ist, zur Gutschrift.

II.9.7 Löst der Gläubiger Lastschriften per SEPA-Basis-Lastschrift (SEPA Direct Debit Core) ein, so kann der Kunde-Zahler innerhalb von acht Wochen nach Belastung seines Kontos von seiner Bank verlangen, dass ihm eine autorisierte und bereits ausgeführte Zahlungstransaktion rückerstattet wird, ohne dass daran Bedingungen gebunden sind. Innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Erhalt dieser Aufforderung wird die Bank den gesamten Betrag erstatten oder begründen, warum sie die Erstattung ablehnt. Wenn der Gläubiger die Lastschrift hingegen per SEPA-Firmenlastschrift (SEPA Direct Debit Business to Business) einzieht, kann der Kunde-Zahler keine Rückerstattung einer autorisierten und bereits ausgeführten Zahlungstransaktion verlangen.

Wenn der Gläubiger über ein anderes Zahlungssystem (also nicht per SEPA-Lastschrift) einzieht, kann der Kunde-

Zahler die Bank um eine Rückerstattung ersuchen, wenn zwei Bedingungen erfüllt sind:

1. Zu dem Zeitpunkt, an dem die Transaktion gewährt wurde, wurde der Betrag der Zahlungstransaktion nicht angegeben; und
2. der Betrag der Zahlungstransaktion liegt höher, als es der Kunde-Konsument aufgrund seines bisherigen Zahlungsverhaltens, der Bedingungen seines Rahmenvertrags und relevanter Aspekte des Geschäfts vernünftigerweise erwarten konnte.

Der Kunde-Konsument erteilt seiner Bank auf deren Anfrage Auskünfte zur Sachlage hinsichtlich dieser Bedingungen.

Hat der Kunde-Konsument der Bank die Genehmigung der Ausführung der Lastschrift oder einer Serie von Lastschriften direkt erteilt und sind dem Kunden-Konsumenten von der Bank oder vom Empfänger nach einem vereinbarten Modus Vorabinformationen zur zukünftigen Lastschrift innerhalb von mindestens vier Wochen vor der Fälligkeit erteilt oder zur Verfügung gestellt worden, ist die Erstattung nicht mehr möglich.

II.9.8 Einzüge können in Dateien gesammelt werden. Wenn die darin enthaltenen Einzüge auf Euro lautende Einzüge zwischen KBC-Konten sind oder Einzüge, bei denen sowohl die Auftraggeberbank als auch die Empfängerbank in einem EWR-Land niedergelassen sind, dann ist der Nutzer der Zahlungsdienstleistung, der kein Konsument oder Mikrounternehmen ist, zur Verwendung des Formats ISO 20022 XML verpflichtet.

F. Überweisung von Löhnen und Auszahlungen auf Girokonten

II.10.1 Führt ein Arbeitnehmer ein Konto bei der Bank, kann er nach den gesetzlichen Bestimmungen seinen Lohn auf dieses Konto einzahlen oder überweisen lassen.

II.10.2 Es können auch Pensionen, Leibrenten und sonstige Zuwendungen per Überweisung auf ein Konto bei der Bank ausgezahlt werden, sofern die auszahlende Behörde mit dieser Zahlungsweise einverstanden ist.

G. KBC-Bankscheck

II.11 Der Kunde hat die Möglichkeit, (unter anderem über bestimmte Kanäle für Directbanking) Bankschecks, die von der KBC Bank AG, ggf. auf ihre eigenen Kassen, gezogen sind, zu beantragen. Wenn der Kunde sich dafür entscheidet, die Bankschecks, sofern diese Versandmöglichkeit besteht, von der Bank an sich selbst oder an den Empfänger senden zu lassen, sei es per

Einschreiben, per normaler Post oder per Kurier, trägt in Abweichung von Artikel VII.216/136 des Wirtschaftsgesetzbuchs und ähnlichen gesetzlichen Bestimmungen ausländischen Rechts der Kunde und nicht die KBC Bank alle Folgen, die aus dem Verlust, Diebstahl oder verkehrten Gebrauch dieser Schecks entstehen, es sei denn, dass der Bank, ihren Beauftragten oder Bevollmächtigten in ihrer Eigenschaft als Bezogene Vorsatz oder grobes Verschulden nachgewiesen werden.

Telefonische Aufträge

II.12.1 Die Bank ist zur Ablehnung telefonischer Aufträge berechtigt, ohne dies begründen zu müssen. Das gilt insbesondere für Zahlungsaufträge, bei denen der Kunde über alternative Kanäle für Directbanking verfügt. Außerdem nimmt die Bank in keinem Fall Anlageorders an, die der Kunde auf einem Anrufbeantworter hinterlässt.

II.12.2 Die Art und Weise, auf die der Kunde sich identifizieren muss, wird von der Bank je nach der Art des Auftrags festgelegt. Es kann sich um (i) Telefonnummererkennung, (ii) ein Bypassverfahren, nach dem der Kunde anhand eines Fragebogens identifiziert wird und nach dem der Mitarbeiter des Kontaktcenters kontrolliert, ob der Kunde die Fragen richtig beantwortet, oder um (iii) die Identifizierung mittels einer App für Mobile Banking handeln.

Bei Zweifel oder nicht korrekter Antwort wird die Bank das Verfahren abrechnen und den Auftrag nicht durchführen.

Die Ausführung von Aufträgen und insbesondere von Anlage- und Zahlungstransaktionen ist Ausgabenlimits unterworfen, die nach Transaktionsart und/oder je Zeitraum festgelegt werden. Informationen zu den festgelegten Limits werden in der Filiale oder unter www.kbc.be zur Verfügung gestellt.

II.12.3 Der Beweis für die der Bank erteilten Aufträge und deren Ausführung wird gemäß Artikel I.35.2 erbracht.

Jede Anfechtung hinsichtlich nicht erlaubter oder nicht korrekt ausgeführter Aufträge muss innerhalb der in Artikel I.25.1 festgelegten Frist erfolgen.

Beschwerden können nach dem Modus und nach dem Verfahren in Artikel I.25 eingereicht werden.

II.12.4 (§1) Der Kunde ist berechtigt, den Erwerb einer finanziellen oder nicht-finanziellen Dienstleistung über das Kontaktcenter unter den Bedingungen und auf die Art und Weise, die in Artikel I.16.12 bestimmt sind, zu widerrufen.

(§2) Der Kunde kann einen telefonischen Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen, sobald die Bank ihn erhalten hat. Einen Überweisungsauftrag mit Zahlungsdatum kann der Kunde bis zum Ende des Kalendertags, der dem vereinbarten Zahlungsdatum vorausgeht, widerrufen.

Wenn ein Widerruf möglich ist, wird sich der Kunde an seine KBC-Filiale oder das Kontaktcenter wenden müssen.

II.12.5 Telefonische Aufträge unterliegen der in Artikel I.27 beschriebenen Haftungsregelung.

Dokumentenakkreditive

A. Importdokumentenakkreditive

II.13.1 Von der Bank eröffnete Dokumentenakkreditive unterliegen den Einheitlichen Richtlinien und Usancen für Dokumentenakkreditive sowie den Bestimmungen in den Kreditbestätigungsbriefen oder Kreditverträgen und den dazugehörigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Kredite, den öffentlichen und privatschriftlichen Urkunden und den sonstigen Dokumenten im Zusammenhang mit dem Kredit und seinen Gebrauchsformen.

II.13.2 Sobald die Bank dem Begünstigten das Dokumentenakkreditiv zur Verfügung gestellt hat, besitzt sie eine Schuldforderung an ihren Kunden, die sofort fällig ist.

Wurde nichts anderes vereinbart, kann die Bank deshalb sogar, bevor sie Ihre Verpflichtungen erfüllt, verlangen, dass der Kunde der Bank die für die Bezahlung des Dokumentenakkreditivs erforderlichen Beträge vorab übermittelt oder einfach das Konto des Kunden in Höhe des Gegenwertes belasten. Jedenfalls verpflichtet sich der Kunde, der Bank die nötige Kontodeckung für die Erfüllung der Verbindlichkeiten, die die Bank für seine Rechnung eingegangen ist, rechtzeitig und vor der Ausstellung der vorgeschriebenen Dokumente zur Verfügung zu stellen.

II.13.3 Das Konto des Kunden wird mit den Gebühren und Provisionen von Bank und Korrespondent belastet. Sie werden bei Widerruf, Nichtinanspruchnahme oder Nichtverwendung des Dokumentenakkreditivs nicht erstattet.

B. Exportdokumentenakkreditive (von einer anderen Bank als der KBC Bank eröffnete Dokumentenakkreditive)

II.13.4 Die Verhandlung im Rahmen von Dokumentenakkreditiven erfolgt vorbehaltlich des

Eingangs. Wenn eines oder mehrere der unter dem Dokumentenakkreditiv verhandelten Dokumente nicht bezahlt werden, darf die Bank den Einreicher von Rechts wegen mit den vorgeschossenen Beträgen zuzüglich aller Kosten belasten oder die Beträge vom Einreicher zurückfordern.

II.13.5 Die Kosten zu Lasten des Kunden werden von seinem Konto abgebucht oder vom Erlös aus dem Dokumentenakkreditiv einbehalten. Sie werden bei Widerruf, Nichtinanspruchnahme oder Nichtverwendung des Dokumentenakkreditivs nicht erstattet.

Inkassotransaktionen

II.14 Für die Anwendung dieses Kapitels sind unter finanziellen Dokumenten (Handelspapier) Inlands- und Auslandsschecks, Wechsel, Eigenwechsel, Postüberweisungen, Postschecks und –anweisungen und sonstige ähnliche Dokumente für den Erhalt einer Geldzahlung zu verstehen.

Unter Handelspapieren sind Rechnungen, Transportdokumente, Versicherungspolicen, zu Waren berechtigende Dokumente oder ähnliche Dokumente oder gleich welche anderen nichtfinanziellen Dokumente zu verstehen.

Die Bestimmungen des Ersten Teils - Allgemeine Bestimmungen über den Schriftverkehr und die Kommunikation - gelten auch für Inkassogeschäfte, soweit sie nicht mit den folgenden Bestimmungen unvereinbar sind. Dies gilt sowohl für ausgehende Lastschriften (der Bank erteilte Aufträge) als auch für eingehende Lastschriften (für den Kunden bestimmt).

A. Inkasso von finanziellen und/oder Handelspapieren

Allgemein

II.15.1 Die KBC Bank verpflichtet sich, beim Inkasso von Finanz- und/oder Handelspapieren aller Art nach bestem Vermögen zu handeln.

Das bedeutet, dass der Kunde der Bank die für den Einzug bestimmten Dokumente mit vollständigen und korrekten Anweisungen rechtzeitig zur Verfügung stellt. Solche Weisungen und physisch einzulösende Wechsel oder andere Wertpapiere mit fester Laufzeit sind mindestens 21 Kalendertage vor ihrem Verfalltag zur Verfügung zu stellen. Bei deren Fehlen haftet die Bank nicht für etwaige nachteilige Folgen für den Kunden.

Die Dokumente müssen vorzugsweise am Schalter der kontoführenden Filiale ausgehändigt werden. Möchte der Kunde sie per Post zuschicken, muss das per Einschreiben erfolgen. Die Bank ist berechtigt, das Inkasso von per normale Post oder über den Innen- oder Außenbriefkasten der Filiale zugestellten Finanz- und/oder Handelspapieren aus Sicherheitsgründen abzulehnen.

II.15.2 Die der KBC Bank übertragenen internationalen Inkassotransaktionen unterliegen den von der Internationalen Handelskammer in Paris aufgestellten „Einheitlichen Inkassorichtlinien“, sofern die darin festgelegten Bestimmungen nicht im Widerspruch zu den nachstehend aufgeführten Bestimmungen und den Sonderordnungen stehen, die für bestimmte Dienstleistungen der KBC Bank gelten. Der Kunde kann sich an die Bank wenden, um ein Exemplar dieser Einheitlichen Richtlinien für Inkassos der ICC zu erhalten.

II.15.3 Vorbehaltlich erwiesenen Vorsatzes oder schweren Fehlers der Bank, ihrer Beauftragen oder Bevollmächtigten haftet sie nicht für:

- die Folgen der falschen Ausführung eines Auftrages, wenn die Anweisungen des Einreichers unklar, unvollständig oder falsch sind;
- die Folgen etwaiger Insolvenz, Unehrlichkeit, Fehler und Nachlässigkeit des Korrespondenten und/oder Agenten;
- die Folgen restriktiver oder sonstiger Maßnahmen, die von den Behörden der betreffenden Länder ergriffen werden.

II.15.4 Die KBC Bank ist berechtigt, die zum Inkasso eingereichten Finanz- und Handelspapiere auf Risiko des Kunden regulieren zu lassen.

II.15.5 Die KBC Bank behält sich die Anerkennung von Schecks als Zahlungsmittel für einzukassierende finanzielle Dokumente oder Handelspapiere vor, ohne dafür zu haften, wenn die Schecks nicht ausgezahlt werden. Der Kunde ist außerdem damit einverstanden, dass das Inkasso auf elektronischem Wege stattfinden kann.

II.15.6 Alle Inkassoaufträge werden über ein Konto auf den Namen des Kunden ausgeführt.

Protest

II.16 Hinsichtlich der finanziellen Dokumente und/oder Handelspapiere, die die Bank ungeachtet der Eigenschaft, in der sie auftritt, in ihrer Obhut hat, ist sie nicht verpflichtet, Protest mangels Annahme bzw. mangels Zahlung erheben zu lassen.

Die Bank haftet nicht für Mängel in der Nichteinhaltung der gesetzlichen Formalitäten und Fristen bei der Vorlage, beim Protestverfahren (Erstellen, Löschen, Registrieren und Veröffentlichung von Protesturkunden) und bei der Mitteilung der Nichtbezahlung oder des Nichtakzeptes oder für die Organisation der Zahlungen, die mit der Protesturkunde zusammenhängen.

Gegenüber dem Kunden-Konsumenten haftet sie nur im Falle von Vorsatz oder schwerem Fehler ihrerseits, ihrer Beauftragen oder Bevollmächtigten. Dies gilt unter anderem für:

- Schecks
- Wechsel und Eigenwechsel, zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Einreichung
- über Korrespondenten einzukassierende Wechsel und Eigenwechsel
- im Ausland zahlbare Wechsel und Eigenwechsel, die bei der KBC Bank zu spät eingingen, um sie ohne besonderen Aufwand protestieren zu können
- Wechsel und Eigenwechsel, die an einem Bankschließtag verfallen

Zahlungsauftrag für domizilierte Wechsel

II.17 Die KBC Bank ist damit einverstanden, auf Wechseln oder Eigenwechseln als Zahlstelle genannt zu werden. Bei ausreichender Deckung und vorbehaltlich schriftlichen Widerspruchs des Bezogenen spätestens einen Bankgeschäftstag vor Zahlbarstellung des Wechsels oder Eigenwechsels, ermächtigt der Bezogene, also der Akzeptant eines bei der KBC Bank domizilierten Wechsels oder Eigenwechsels, die KBC Bank, den Betrag des Wechsels oder Eigenwechsels auf Vorlage zur Fälligkeit oder am Tag, an dem der Wechsel oder Eigenwechsel zahlbar ist, von seinem Konto abzubuchen.

Gutschrift nach Einzug und direkte Gutschrift (Eingang vorbehalten)

II.18.1 Grundsätzlich wird der Erlös aus einem Inkasso nach Abzug der Kosten erst nach tatsächlichem Inkasso durch die Bank dem Konto des Empfängers gutgeschrieben. Im Falle eines internationalen Inkassos ist dies nach einer eventuellen Rückführung der Gelder (Gutschrift nach Einzug).

II.18.2 Die KBC Bank kann jedoch den erwarteten Erlös der zum Inkasso erteilten Finanzdokumente und/oder Handelspapiere bereits vor ihrem tatsächlichem Inkasso, gegebenenfalls nach Abzug der Kosten, dem Konto des

Kunden gutschreiben (direkte Gutschrift), sie ist dazu jedoch nicht verpflichtet.

Eine direkte Gutschrift der einzukassierenden Werte auf dem Konto aufgrund eines Inkassoauftrages erfolgt immer mittels eines Vorschusses und unter dem ausdrücklichen Vorbehalt tatsächlichen Inkassos.

Wenn der Betrag der zum Inkasso eingereichten Finanzdokumente und/oder Handelspapiere (sowohl Gutschrift nach Einzug als auch Direktgutschrift) aus gleich welchem Grund nicht an die KBC Bank weitergeleitet wird, kann die KBC Bank von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung das Konto des Empfängers stets mit folgenden Beträgen belasten:

- den vorgeschossenen Beträgen mit dem Datum der Gutschrift „Eingang vorbehalten“ als Wertstellungsdatum
- den etwaigen Kosten
- dem Betrag eines etwaigen Kursverlustes, der auf die Kursschwankungen zwischen dem Datum der Bereitstellung der Gelder und dem Datum der Belastung zurückzuführen ist.

Wenn durch die Abbuchung ein Sollstand entsteht, werden die in Artikel I.30 beschriebenen Sollzinsen fällig.

Die KBC Bank ist indes berechtigt, die unbezahlten Finanzdokumente und/oder Handelspapiere zu behalten und die damit eventuell verbundenen Rechte auszuüben, bis der zulässige Vorschuss einschließlich Kosten restlos bereinigt worden ist.

II.18.3 Werden Beträge von zum Inkasso eingereichten Dokumenten aus gleich welchem Grund und innerhalb gleich welcher Frist nicht effektiv bei der Bank eingereicht oder nach einer Übersendung zurückverlangt, dann verfügt die Bank über die in Art. II.18.2 benannten Rechte. Solche Fälle können zum Beispiel bei Problemen auftreten, die zurückzuführen sind auf die ausländische Korrespondenzbank, Einspruch gegen die Auszahlung, Widerruf des Auftrages, mangelnde Deckung, Pfändung, Konkurs, Gerichtsbeschluss, Embargo oder sonstige rechtliche Gründe.

LCR-System (Lettre de Change - Relevé)

II.19 Auf Bezogene in Frankreich gezogene Wechsel oder von französischen natürlichen oder juristischen Personen unterschriebene Eigenwechsel, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, können nach dem LCR-System eingezogen werden. Die Bank kann den Inkassoerlös dem

Kunden mittels Direktgutschrift vorzeitig zur Verfügung stellen.

Versendung - Versicherung

II.20.1 Wurde nichts anderes vereinbart, werden die finanziellen Dokumente und/oder Handelspapiere verschickt oder von der Bank auf die Weise besorgt, die ihrer Art oder ihrem Bestimmungsort am meisten entspricht.

II.20.2 Sofern möglich und sofern der Kunde ausdrücklich darum bittet, wird die Versendung finanzieller Dokumente und/oder Handelspapiere auf Kosten des Kunden versichert. Die Bank schließt zu diesem Zweck eine Versicherung bei einer von ihr gewählten Versicherungsgesellschaft ab. Im Falle eines Verlustes haben die Interessenten nur Anspruch auf eine Entschädigung, die von der Versicherungsgesellschaft an die KBC Bank ausgezahlt wird.

Echtheitsgarantie

II.21 Der Kunde garantiert die Echtheit der Unterschriften, die auf den von ihm bei der Bank eingereichten finanziellen Dokumenten und/oder Handelspapieren vorkommen, und garantiert auch, dass sie von einer befugten Person geleistet worden sind.

Unter Vorbehalt der Kontrollpflicht nach Artikel I.6.2. ist die KBC Bank nicht verantwortlich für die Echtheitskontrolle der Angaben und der Unterschriften, die auf den zum Inkasso eingereichten finanziellen Dokumenten und/oder Handelspapieren vorkommen.

Wird ein Regressanspruch wegen der Unechtheit einer Unterschrift oder einer anderen Angabe auf den eingereichten Finanzpapieren oder Handelsdokumenten von einem Dritten an die Bank gestellt, hat der Kunde die Bank jederzeit schadlos zu halten.

Insbesondere haftet die Bank nicht für die Rückzahlung, zu der der Einreicher finanzieller Dokumente oder Handelspapiere aufgrund allgemein anerkannter Gebräuche oder ausländischer gesetzlicher Bestimmungen zu Manipulation, Fälschung oder gesetzeswidrigem Anbringen von Unterschriften oder Vermerken, die auf den Dokumenten vorkommen, verpflichtet wäre.

Die KBC Bank kann Schriftstücke bei Feststellung ihrer Fälschung und/oder Verfälschung einbehalten, um ihren weiteren Umlauf zu verhindern. Gegebenenfalls kann die Bank solche Schriftstücke an die gerichtlichen Behörden weiterleiten.

Bearbeitung von Wechseln und Eigenwechseln

II.22 Wechsel und Eigenwechsel können bei einer Bank domiziliert werden. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass bestimmte Finanzinstitute nicht erlauben, dass Wechsel und Eigenwechsel bei ihnen zahlbar gestellt werden (also bei ihnen domiziliert werden). Der begünstigte Kunde von Wechseln oder Eigenwechseln (Aussteller oder Inhaber) muss vor der Ausstellung oder dem Akzept (infolge Indossament) eines Wechsels immer bei seinem Schuldner (Bezogener) nachfragen, ob dessen Finanzinstitut das bei ihm domizilierte Handelspapier zur Zahlung akzeptieren wird.

Die KBC Bank akzeptiert, dass Wechsel und Eigenwechsel bei ihr zahlbar gestellt werden können, wie in Artikel II.17 bestimmt.

Die Domizilierung muss aus der Angabe der Auftraggeberkontonummer des Schuldners, des Wechselbezogenen oder des Eigenwechselfausstellers auf dem Wechsel bzw. Eigenwechsel hervorgehen.

Der Kunde und Schuldner dieses Handelspapiers erkennt an, dass die Bezahlung durch Belastung besagten Kontos unter Ausschluss anderer Konten erfolgen wird.

Der Kunde erkennt an, dass diese Wechsel und Eigenwechsel in Brüssel zentralisiert werden und dass alle Transaktionen, die mit einem solchen Handelspapier im Zusammenhang stehen (wie Inkasso, Protestzustellung, die Löschung des Protestes), rechtsgültig vom Gerichtsvollzieher ausgeführt werden. Die KBC Bank übernimmt insoweit keine Verantwortung.

Der Kunde-Wechselschuldner (Wechselbezogene, Eigenwechselfaussteller oder Personen mit denselben Verpflichtungen) verzichtet auf sein in Artikel 39 des Wechselgesetzes verbrieftes Recht, im Falle einer Zahlung die Auslieferung des mit der Quittung des Inhabers versehenen Wertpapiers zu verlangen. Gleichzeitig erklärt er sich damit einverstanden, dass bezahlte Wechsel und protestierte Wechsel, die zu spät, aber vor dem Veröffentlichungsdatum bezahlt worden sind, nicht automatisch an ihn zurückgeschickt, sondern bei der Bank hinterlegt und aufbewahrt werden. Diese Wechsel werden nur auf ausdrückliche Bitte des Kunden-Wechselschuldners zurückgegeben.

Alle domizilierten und akzeptierten Wechsel und Eigenwechsel werden, wenn keine schriftliche Ablehnung und kein schriftlicher Änderungsauftrag des Kunden vorliegt und wenn eine ausreichende Deckung vorhanden ist, gemäß Artikel II.17 an ihrem Verfalltag oder Zahlungsdatum bezahlt werden. In Ermangelung einer

solchen ausdrücklichen Ablehnung oder eines solchen Änderungsauftrags haftet die KBC Bank nicht für die Zahlung.

Der Kunde-Wechselschuldner, der am Verfalltag nicht gezahlt hat, aber vor dem Veröffentlichungsdatum des Protestes noch schnell seine Wechselschuld begleichen will, muss sich direkt an den Wechselnehmer und den zuständigen Gerichtsvollzieher wenden. Die Zahlung wird nicht über die KBC Bank geregelt. Der Kunde - Wechselschuldner wird selbst das Notwendige unternehmen müssen, um den Wechsel oder Eigenwechsel vom Wechselnehmer oder von der Bank des Wechselnehmers (Bank des Wechselnehmers) zurückzuerhalten. Die KBC Bank übernimmt insoweit keine Verantwortung.

Kosten

II.23.1 Unter Vorbehalt dessen, was in Artikel II.7 über die grenzüberschreitenden Überweisungen vereinbart worden ist, trägt der Kunde und Auftraggeber alle durch das Inkasso verursachten, auch die von anderen auftretenden Banken berechneten Kosten und Gebühren. Die Sätze der Inkassoprovisionen und -gebühren können in jeder KBC-Filiale angefordert werden. Wenn die finanziellen Dokumente und/oder Handelspapiere vor dem Angebot durch den Einreicher zurückverlangt werden, behält die Bank den Anspruch auf die Provisions- und Kostenentschädigung.

II.23.2 Ein Inkassoerlös in Fremdwährungen, dessen Ertrag in Euro umzurechnen ist, wird nach Möglichkeit zu einem von der Bank auf professioneller Basis zu ermittelnden Kurs abgerechnet. Lautet der Erlös auf keine gängige Währung, wird nach bestem Vermögen abgerechnet.

B. KBC-Dokumenteninkasso

II.24.1 Die KBC Bank sorgt für das Inkasso von Handelspapieren, denen keine finanziellen Dokumente beigefügt sind, abzuliefern gegen Bezahlung, gegen Akzept oder zu sonstigen Bedingungen.

Ein solches Inkasso wird mit durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt, die für alle Inkassotransaktionen gelten, die in Artikel II.15 bis II.23 aufgeführt werden.

II.24.2 Allen zum Inkasso übersandten Dokumenten muss ein Inkassoauftrag nach den ICC Einheitlichen Inkassoregeln beigefügt sein.

II.24.3 Die Weisungen an die KBC Bank bezüglich der Zustellung der Dokumente, des Versandes, der Versicherung usw. müssen vollständig und genau sein. Die

KBC Bank geht keine Verpflichtung ein und haftet nicht für:

- Handlungen einer Partei wie einer sonstigen Bank, der Anweisungen erteilt worden sind;
- die erhaltenen Dokumente;
- die Form, die Zulänglichkeit, die Genauigkeit, die Echtheit oder die Rechtskraft der Dokumente, oder für die Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen, die in den Dokumenten vorkommen;
- die Beschreibung, die Menge, das Gewicht, die Qualität, die Herkunft, den Zustand, die Verpackung, die Auslieferung, die Konformität, den Wert oder die Existenz der Ware, die in Dokumenten gleichgültig welcher Art verbrieft werden;
- den guten Glauben, die Handlungen, gegebenenfalls das Versäumnis, die Solvenz und die Erfüllung der Verpflichtungen seitens des Absenders, Fuhrunternehmers, des Spediteurs, des Adressaten und des Versicherers der Ware oder gleichgültig welcher Person;
- die Echtheit der Unterschriften und die Befugnisse des Unterzeichners der Dokumente;
- die Folgen, die sich aus Verzögerung und/oder Verlust während der Überbringung der Dokumente oder während ihrer Abholung durch den Adressaten ergeben;
- die Folgen der Verzögerung, Verstümmelung oder sonstiger Fehler, die bei der Übermittlung in gleichgültig welcher Telekommunikation oder Fehler in der Übersetzung und/oder Interpretation der Dokumente entstehen.

II.24.4 Die KBC Bank kassiert die Dokumente ohne jegliche Einschaltung in die Gütertransaktion, die Gegenstand dieser Dokumente ist, ein. Wenn der Kunde die Bank bei Nichtbezahlung der Dokumente bittet, sich in die Behandlung der Güter einzuschalten, kann die Bank nach bestem Vermögen und ohne in irgendeiner Weise zu haften, auf Risiko des Kunden auftreten. Der Kunde kann die Bank nicht haftbar machen, was Solvenz, Ehrlichkeit oder gegebenenfalls Versehen bzw. Versäumnis der Versicherungsgesellschaften und Firmen anbetrifft, die mit der Bearbeitung der Dokumente und Waren beauftragt sind.

Anweisungen zur Versicherung, Lagerung oder Rücksendung der Waren und dergleichen müssen vollständig und genau sein.

II.24.5 Ohne ihre vorherige Zustimmung darf die KBC Bank bei Dokumentenübergaben nicht als Adressat oder als Verwahrer der Ware angegeben werden.

II.24.6 Ankäufe von Fremdwährungen werden – es sei denn, sie verlaufen über ein (Sub-) Konto in Fremdwährungen auf den Namen des Kunden – zum Kurs des Tages abgerechnet, an dem die Bank von ihren Korrespondenten die Gutschriftanzeige erhält.

An- und Verkauf von Sorten und giralen Fremdwährungen

II.25.1 Die Bank kauft und verkauft unter Vorbehalt der Echtheit Sorten und girale Fremdwährungen, ohne jedoch dazu verpflichtet werden zu können und vorbehaltlich der Echtheit der Banknoten.

Sorten muss der Kunde in der Filiale, in der er sie abholen möchte, mindestens fünf Bankgeschäftstage und höchstens zwei Wochen zuvor bestellen.

II.25.2 Die Bank kauft und verkauft girale Fremdwährungen in bar und auf Termin.

Die Bank ist ermächtigt, die Ausführung einer Termintransaktion von einer vom Kunden beizubringenden Sicherheit abhängig zu machen. Der Kunde ermächtigt die Bank, diese Sicherheit durch Belastung seines Kontos bzw. durch Umbuchung von Finanzinstrumenten aus seinem Effektd Depot vorzunehmen. Die Bedingungen für Termingeschäfte sind in der Sonderordnung für Devisentermingeschäfte bzw. im KBC-Rahmenvertrag light näher spezifiziert. Der Kunde erklärt, dass er vor dem Abschluss eines Termingeschäfts die Ordnung zur Kenntnis nehmen bzw. den erforderlichen Vertrag unterzeichnen wird, und akzeptiert, dass diese Dokumente die verbindlichen Bedingungen, unter denen Termingeschäfte stattfinden werden, enthalten.

II.25.3 Der Kunde muss gegebenenfalls den Beweis dafür erbringen, dass die betreffende Transaktion der gesetzlichen Regelung des Handels mit Fremdwährungen (Devisenordnung im In- und Ausland) entspricht, ohne dass die Bank dafür haftet.

II.25.4 Kauf und Verkauf von Banknoten und Münzen in einer Fremdwährung müssen immer über ein Konto auf den Namen des Kunden stattfinden.

Geldanlagen

A. Interessenkonflikte

II.26.1 Die Bank hat passende organisatorische und administrative Maßnahmen ergriffen, um zu vermeiden, dass Interessenkonflikte zwischen der Bank (einschließlich ihrer Verwaltungsratsmitglieder, Arbeitnehmer und mit ihr verbundener Unternehmen) und ihren Kunden oder zwischen Kunden den Interessen von Kunden schaden. Nach den für den gesamten KBC-Konzern geltenden Grundsätzen hat die Bank Verhaltensgrundsätze zu Interessenkonflikten ausgearbeitet, um sicherzustellen, dass alle angemessenen Schritte zum Wohle des Kunden unternommen werden.

II.26.2 Die Verhaltensgrundsätze zu Interessenkonflikten umfassen auch Maßnahmen, die die Bank ergriffen hat, um mögliche Interessenkonflikte zu identifizieren, zu vermeiden und zu bewältigen. Sie definieren die Umstände, die zu einem Interessenkonflikt führen können, bei dem ein wesentliches Risiko besteht, dass die Interessen eines oder mehrerer Kunden verletzt werden. Die Grundsätze legen ferner fest, welche Verfahren einzuhalten sind und welche Maßnahmen zu treffen sind, um diesen Interessenkonflikt zu bewältigen und sicherzustellen, dass die an der Geschäftstätigkeit der Bank beteiligten Personen in angemessener Unabhängigkeit handeln können.

Diese Verfahren und Maßnahmen sind unter anderem:

- interne Verhaltensrichtlinien, um zu gewährleisten, dass die Mitarbeiter der Bank ehrlich und im Interesse des Kunden handeln;
- sorgfältig voneinander abgeschirmte Arbeitsabläufe, die die Trennung zwischen sensiblen Unternehmensaktivitäten garantieren;
- Vermeidung unangemessener Informationsflüsse;
- Vermeidung unangemessener Einflüsse;
- angemessene Richtlinien für Transaktionen, die die Mitarbeiter der Bank für eigene Rechnung ausführen;
- angemessene Regelung der erhaltenen und/oder gezahlten Anreize (siehe unten);
- Angemessene Entlohnung der Mitarbeiter, u. a. indem sichergestellt wird, dass es keine Verbindung zwischen der Entlohnung von Abteilungen gibt, deren Interessen möglicherweise kollidieren.

II.26.3 Erweisen sich die Verfahren und Maßnahmen unter Umständen nicht als ausreichend, um zu gewährleisten, dass die Interessen der Kunden nicht verletzt werden, so wird die Bank sie den Kunden nach Maßgabe der anwendbaren Rechtsvorschriften offenlegen. Die Offenlegung umfasst die allgemeine Natur und die Quellen von Interessenkonflikten sowie die Risiken, die für den Kunden durch Interessenkonflikte entstehen, und die Maßnahmen zur Begrenzung dieser Risiken, sodass der Kunde eine fundierte Entscheidung treffen kann.

II.26.4 Der Kunde kann auf Wunsch weitere Auskünfte zu den Verhaltensgrundsätzen zu Interessenkonflikten von der Bank erhalten.

B. Anreize

II.27.1 „Anreize“ (Inducements) sind: Vorteile im Zusammenhang mit einer Anlagendienstleistung oder Nebenleistung, die die Bank dem Kunden erbringt. Die Bank erhält diese Vorteile von Dritten oder gibt sie an Dritte weiter. Diese Vorteile können finanzieller oder nicht finanzieller Art sein. Beispiele finanzieller Vorteile sind Provisionen oder Kommissionen.

II.27.2 Die Anreize müssen verwendet werden, um die Qualität der betreffenden Kundendienstleistung zu verbessern. Die Anreize dürfen die Verpflichtung der Bank, im besten Interesse ihrer Kunden zu handeln, nicht beeinträchtigen. Die Bank wendet zur Erfüllung dieser Verpflichtungen eine „Politik für Anreize“ an.

Die Anreize ermöglichen es der Bank beispielsweise, ihr Vertriebsnetz zu nutzen, um ihren Kunden eine breite Palette von Organismen für gemeinsame Anlagen (gemeinhin als „Fonds“ bekannt) anzubieten und die erforderlichen Informationen bereitzustellen.

II.27.3 Die Bank kann beispielsweise eine einmalige Provision erhalten (gegebenenfalls als Mitglied eines Platzierungskonsortiums) bei

- einer Emission (z. B. im Falle eines Börsengangs oder einer Anleiheemission)
- einer anderen Transaktion hinsichtlich Finanzinstrumenten (z. B. ein öffentliches Übernahmeangebot).

Diese Platzierungsprovision wird im Prospekt oder in den endgültigen Geschäftsbedingungen (Final terms) und/oder Produktinformationen angegeben werden.

Außerdem kann die Bank eine einmalige feste Provision für die Vermittlung von Kunden im Rahmen der treuhänderischen Vermögensverwaltung oder von

Maklerdienstleistungen erhalten. Diese Vermittlungsprovision wird dem Kunden in seinem Vertrag mit dem Vermögensverwalter oder Makler mitgeteilt.

Unter bestimmten Umständen kann die Bank eine nicht finanzielle Provision erhalten, zum Beispiel eine Ausbildung, die die Bank unter anderem für die Erbringung von Anlagedienstleistungen verwenden kann.

Darüber hinaus erhält die KBC Bank kostenlose Publikationen von einer Reihe von Marktteilnehmern, die allgemeine makroökonomische Analysen und Analysen zu bestimmten Märkten und Währungen enthalten. Bei diesen Veröffentlichungen handelt es sich um geringfügige nicht finanzielle Vorteile.

Die Bank vermittelt Versicherungen für KBC Versicherungen und erhält dafür eine Vergütung (u. a. eine Provision, die in der Versicherungsprämie enthalten ist).

C. Eignungsbeurteilung

II.28.1 Im Rahmen der Anlageberatung muss die Bank eine Eignungsbeurteilung ausführen, um zu überprüfen, ob das Anlageprodukt, in dem der Kunde anlegen will, für ihn geeignet ist.

Bei der Eignungsbeurteilung muss die Bank die Anlageziele des Kunden, einschließlich seiner Risikobereitschaft, seine finanzielle Situation, einschließlich seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen, sowie seine Kenntnis und Erfahrung berücksichtigen. Die Bank muss auch die Nachhaltigkeitspräferenzen ihres Kunden berücksichtigen. Deshalb muss der Kunde der Bank alle nützlichen Informationen über sich selbst mitteilen, wenn er von der Bank dazu aufgefordert wird. Die Bank kann die notwendigen Informationen auf verschiedene Weise einholen, zum Beispiel durch Fragebögen auf Papier oder in digitaler Form, ein „Anlegerprofil“, Tests über die Kenntnisse oder auf andere Weise. Darüber hinaus muss der Kunde die Bank spontan über jede Änderung der mitgeteilten Informationen unterrichten. Die Bank kann von der Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Kunden übermittelten Informationen ausgehen, es sei denn, die Bank weiß oder sollte wissen, dass diese Informationen offensichtlich veraltet, ungenau oder unvollständig sind.

II.28.2 Die Bank legt eine Richtlinie fest, die in einer Reihe von Situationen bestimmt, von welcher Person die Informationen eingeholt werden müssen, die zur Beurteilung der Eignung der empfohlenen Anlageprodukte erforderlich sind.

Es handelt sich um folgende Situationen:

- Der Kunde ist eine juristische Person.
- Der Kunde ist eine Gruppe von zwei oder mehr natürlichen Personen.
- Eine oder mehrere natürliche Personen werden durch eine andere natürliche Person vertreten.

Auch wenn die Bank keine Anlageberatung anbietet, kann sie diese Politik anwenden, zum Beispiel für die Beurteilung von Kenntnissen und Erfahrung.

Diese Politik wird unter www.kbc.be/ordnungen veröffentlicht und kann in jeder KBC-Bankfiliale angefordert werden.

D. Physische Finanzinstrumente

II.29.1 Die Bank schneidet wegen einzelner Herausgaben keine Coupons aus, die sich in ihrem Besitz befinden. Diese Regel gilt, gleichgültig ob die Finanzinstrumente in ein Effektdepot gebucht oder verpfändet worden sind.

Hinsichtlich Finanzinstrumenten, die formal nicht in ein Wertpapierdepot aufgenommen oder verpfändet worden sind, aber die die Bank nicht besitzt, behält sie sich vor, fällige Coupons unter Erfüllung aller einschlägigen gesetzlichen Verpflichtungen einzulösen. Die Bank ist dazu jedoch nicht verpflichtet. Sie haftet nicht, wenn sie in diesem Fall nicht die Einlösung der Coupons ohne ausdrücklichen Auftrag des Kunden vornimmt.

Aufgrund der Abschaffung der Inhaberpapiere in Belgien ist dieser Artikel nur noch für ausländische physische Finanzinstrumente relevant.

~~II.29.2~~ Aufgehoben

II.29.3 Wird Manipulation oder Fälschung nach Artikel I.18.4 festgestellt, ist die Bank außerdem berechtigt, die Vorlage öffentlicher Finanzinstrumente zu verlangen oder sie für Rechnung des Kunden zu kaufen, um bereits eingegangene Verpflichtungen erfüllen zu können.

E. Termingeschäfte, Optionen, Futures, Swaps und sonstige Finanztechniken

II.30.1 Über die Bank kann der Kunde sich durch Termingeschäfte, Optionen, Futures, Swaps oder sonstige Finanztechniken und Finanzinstrumente gegen Wechselkurs- oder Zinsschwankungen oder gegen Kursbewegungen seiner Anlagen absichern. Diese Geschäfte müssen zu Absicherungszwecken getätigt werden; Spekulationsgeschäfte sind verboten.

II.30.2 Der Kunde akzeptiert, dass diese Transaktionen den Ordnungen, Vorschriften und Usancen, die an den

Märkten gelten, an denen die Transaktionen ausgeführt werden, sowie den mit der Bank vereinbarten Besonderen Geschäftsbedingungen einschließlich der Richtlinien für die Orderausführung der Bank unterliegen. Auch wenn diese Besonderen Geschäftsbedingungen akzeptiert worden sind, kann die Bank nicht verpflichtet werden, solche Transaktionen anzunehmen.

F. Sonderordnungen und anwendbare Dokumente

II.31.1 Orders zur Ausführung von Transaktionen in Finanzinstrumenten müssen vom Kunden in Übereinstimmung mit der „Ordnung für Transaktionen mit Finanzinstrumenten der KBC Bank AG“ und den Richtlinien für die Orderausführung der Bank erteilt und von ihr ausgeführt werden, wozu der Kunde Informationen im „Informationsdokument der KBC Bank über die Richtlinien für die Orderausführung“ finden kann. Der Kunde versichert, dass er vor der Erteilung von Orders beide Dokumente zur Kenntnis nehmen wird und akzeptiert, dass diese die verbindlichen Geschäftsbedingungen enthalten, unter denen Transaktionen in Finanzinstrumenten ungeachtet des Kanals, auf dem Orders erteilt werden, abgewickelt werden.

Die Bank kann auch als offene Verwahrerin von Finanzinstrumenten, die der Kunde bei der Bank verwahrt, auftreten. Die Bank verwahrt sie in einem oder mehreren KBC-Effektendepots. In diesem Fall findet die „Effektendepotordnung der KBC Bank AG“ Anwendung.

In der „Übersicht über die Anlagegebühren“ für das Segment, dem der Kunde angehört, findet der Kunde die für Geldanlagen geltenden Gebühren zusammen mit weiteren Erläuterungen und Abbildungen zu diesen Gebühren. Sie umfasst auch die oben genannten Anreize.

II.31.2 Alle aufgelisteten Dokumente wurden unter www.kbc.be/ordnungen veröffentlicht und können in jeder Filiale angefordert werden.

Finanzplanungsberatung

II.32.1 Die KBC Bank kann Finanzplanungsberatung aufgrund ihrer Zulassung als Kreditinstitut gewährleisten. Diese Beratung bezieht sich auf die Optimierung des gesamten Vermögens des Kunden, insbesondere die Optimierung der Struktur, die zeitliche Planung, den Schutz, die juristische Organisation oder die Übertragung seines Vermögens.

Diese Beratung beleuchtet grundsätzlich folgende vier Aspekte: das Zivilrecht, Steuerrecht und Besteuerung, soziale Sicherheit und Existenzsicherheit sowie die wirtschaftlichen und finanziellen Rahmenbedingungen.

Die Finanzplanungsberatung bildet kein Angebot von Bank- und Versicherungsdienstleistungen oder Bank- oder Versicherungsprodukten.

II.32.2 Die KBC Bank bietet nur dann eine Finanzplanungsberatung an, wenn der Kunde zuvor einen Vertrag unterzeichnet hat, wobei die Finanzplanungsberatung entweder separat oder im Rahmen eines umfassenderen Vertrags (z. B. Servicevertrag) erfolgen kann. In einer Anlage zu diesem Vertrag kann der Kunde angeben, dass er nicht wünscht, dass die vier in Artikel II.32.1 aufgeführten Aspekte beleuchtet werden, und/oder dass er nicht wünscht, dass die gewährte Beratung sich auf die Optimierung seines gesamten Vermögens bezieht.

II.32.3 Der Preis der Finanzplanungsberatung kann vom Kunden in der Gebührenordnung für Geldanlagen bzw. in den KBC-Gebühren für die wichtigsten Bankgeschäfte eingesehen werden.

II.32.4 Die KBC Bank hält sich an die gesetzlichen Verhaltensregeln, die für die Finanzplanungsberatung gelten und die nachstehend kurz beschrieben werden:

- Die KBC Bank setzt sich auf loyale, gerechte und professionelle Weise für die Interessen ihrer Kunden ein.
- Die KBC Bank sorgt dafür, dass alle Information korrekt, klar und unmissverständlich erfolgt, und macht Werbemitteilungen deutlich als solche erkennbar.
- Die KBC Bank behandelt ihre Privatkunden bei der Beratung im Bereich der Finanzplanung als Verbraucher im Sinne von Band IV des Wirtschaftsgesetzbuches und hält sich an diese Vorschriften.
- Die KBC Bank erteilt dem Kunden in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen alle erforderlichen vorvertraglichen Informationen und berät nur dann in Finanzplanungsfragen, wenn mit dem Kunden ein Vertrag unterzeichnet worden ist.
- Die KBC Bank sammelt schriftlich oder elektronisch alle erforderlichen Informationen über die persönliche Situation des Kunden, darunter Informationen zu seiner finanziellen, familiären und professionellen Situation sowie seine Zielsetzungen und Bedürfnisse hinsichtlich Finanzplanung, sodass er personalisierte und angemessene Beratung erhalten kann.

- Die KBC Bank wird so bald wie möglich einen klaren und vollständigen schriftlichen Bericht über die Finanzplanungsberatung schreiben.
- Die KBC Bank stellt für jeden Kunden eine Akte mit allen schriftlichen Dokumenten zusammen und verwahrt diese mindestens fünf Jahre ab Beendigung der vertraglichen Beziehung.

II.32.5 Die KBC Bank unternimmt alle angemessenen Schritte, um Interessenkonflikte mit Kunden oder zwischen Kunden zu erkennen und zu verwalten. Bei der Erkennung besagter Interessenkonflikte werden folgende potenzielle Situationen berücksichtigt, in denen die KBC Bank oder ihre Mitarbeiter sich befinden können, insbesondere Situationen, in denen:

- sie auf Kosten eines Kunden finanziellen Gewinn erzielen oder finanziellen Verlust vermeiden können;
- sie ein Interesse am Ergebnis einer dem Kunden vorgeschlagenen Transaktion haben können, das den Interessen des Kunden bei diesem Ergebnis nicht entspricht;
- sie finanzielle oder sonstige Beweggründe haben können, um den Interessen eines anderen Kunden oder einer anderen Gruppe von Kunden Vorrang vor den Interessen des betreffenden Kunden zu geben;
- sie berufsbedingt ein Konkurrent des Kunden sein können.

Um zu verhindern, dass den Interessen des Kunden geschadet wird, ergreift die KBC Bank organisatorische und administrative Maßnahmen, wie das Betreiben einer angemessenen Entlohnungspolitik und Verfahren für die konkrete Beratung, die unter anderem eine klare Trennung der Aufgaben und Befugnisse (Finanzplaner, Kundenbetreuer) vorsehen.

II.32.6 Die KBC Bank haftet nicht für die Genauigkeit, Korrektheit und Vollständigkeit der Finanzplanungsberatung, wenn der Kunde auf die Bitte, alle erforderlichen Informationen mitzuteilen, verspätete, unrichtige oder unvollständige Angaben oder Dokumente übersendet.

Die KBC Bank haftet auch nicht, wenn sich durch Änderungen an der Gesetzgebung oder den Vorschriften, Änderungen einer Verwaltungsentscheidung oder durch Entwicklungen in der Rechtsprechung und/oder Rechtslehre deren Inhalt ab dem Datum ändert, an dem die Finanzplanungsberatung gewährt wurde.

Die Zahlen, die in der Finanzplanungsberatung gegebenenfalls vorkommen, stammen aus Prognosen, Schätzungen oder Simulationen. Sie sind nicht als absolut gültig zu interpretieren, sondern vermitteln nur eine Vorstellung. Wenn es sich um zukünftige Werte handelt, können diese Änderungen der geltenden Gesetzgebung unterworfen sein. Simulationen, die in der Finanzplanungsberatung gegebenenfalls vorkommen, werden immer unter Vorbehalt mitgeteilt.

Der Kunde haftet vollständig selbst für die Art und Weise, wie er die Finanzplanungsberatung nutzt.

II.32.7 Außer bei ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Genehmigung der KBC Bank sind Übertragungen, Verkäufe, Verbreitungen oder Reproduktionen der Finanzplanungsberatung unbeschadet der Form oder der Mittel verboten.

Pensionssparen und Dienstleistungen bei Zusatzrenten

II.33 Um in den Genuss von Steuerermäßigungen zu kommen, können gesetzlich festgelegte Kategorien von natürlichen Personen, die der belgischen Einkommenssteuer unterworfen sind, im Rahmen des Pensionssparens Einzahlungen auf ein Sammelsparkonto bei der Bank leisten.

Die Beträge, die der Pensionssparer auf Sammelsparkonten platziert, werden von der Bank in Anteilscheinen eines Investmentfonds angelegt, der im Rahmen des Pensionssparens gegründet worden ist.

Das Sammelsparkonto unterliegt der Steuergesetzgebung über das Pensionssparen, den Bestimmungen in der Satzung bzw. Verwaltungsordnung sowie ggf. allen Dokumenten, die der Kunde auf Verlangen der Bank unterzeichnen/annehmen muss.

Bei Tod des Pensionssparers wird der Pensionssparplan automatisch aufgelöst.

Für zusätzliche Altersversorgungen bietet die Bank eine breite Palette an Dienstleistungen, die außer der Finanzverwaltung von Pensionsfonds auch die Entwicklung und Ausarbeitung von Pensionsplänen, die mathematische Berechnung von Pensionsverpflichtungen des Unternehmens und die Auszahlung von Pensionen an die Anspruchsberechtigten umfassen.

Versicherungen

II.34 Die KBC Bank tritt als Vermittler beim Abschluss bestimmter Versicherungsverträge auf.

Beim Anbieten, Antrag, Vorbereiten des Abschlusses, Abschließen der Versicherungsverträge oder aber bei der Unterstützung in der Verwaltungsarbeit und der Ausführung derselben tritt die KBC Bank als exklusiver Versicherungsagent von KBC Versicherungen AG auf.

KBC Versicherungen (hierin auch als „der Versicherer“ bezeichnet) ist als Versicherungsgesellschaft unter Code 0014 zugelassen. KBC Versicherungen hat ihren Sitz in 3000 Leuven, Professor Roger Van Overstraetenplein 2,

und ist ins RJP Löwen unter Nummer 0403.552.563 eingetragen.

Die KBC Bank AG und KBC Versicherungen AG sind zu 100% Tochtergesellschaften der KBC Gruppe AG, Havenlaan 2, 1080 Brüssel, RJP Brüssel 0403.227.515.

Ins von der FSMA geführte Register der Versicherungsvermittler ist die KBC Bank als Versicherungsagent unter der Unternehmensnummer 0462.920.226 A eingetragen. Das Register der Versicherungsvermittler ist unter www.fsma. (Autorität für finanzielle Dienste und Märkte), Congresstraat 12-14, 1000 Brüssel) zu finden.